



Teilregionalplan Solarenergie

Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum
zweiten Planentwurf vom 19.03.2025 gemäß
§ 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m.
§ 12 Landesplanungsgesetz (LplG) eingegangenen
Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung

Enthalten:

- Abkürzungsverzeichnis
- Synopse der zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie



Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Anm.	Anmerkung, i. d. R. des RVNSW
AROK	Automatisiertes Raumordnungskataster
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BauGB	Baugesetzbuch
BK50	Bodenkarte 1 : 50.000
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FF-PV	Freiflächen-Photovoltaik
FFA	Freiflächenanlagen
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz der Raumordnung
gem.	gemäß
GIS	Geoinformationssystem
GW	Grundwasser
GWP	Generalwildwegeplan
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JWMG	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LEL	Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum
LEP	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg
LplG	Landesplanungsgesetz
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
NSG	Naturschutzgebiet
PS	Plansatz
ROG	Raumordnungsgesetz
RVNSW	Regionalverband Nordschwarzwald
SUP	Strategische Umweltprüfung
TöB	Träger öffentlicher Belange (gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 12 Abs. 2 und 5 LplG)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VBG	Vorbehaltsgebiet
VRG	Vorranggebiet
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WSG	Wasserschutzgebiet
Z	Ziel der Raumordnung

Synopse der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie

(sortiert nach Stellungnehmer)

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1	152	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald. Das MLW nimmt zu dem Planentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I) sowie als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziffer II) Stellung. I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 1. Zum Planentwurf generell und zu den Planunterlagen Der oben genannte Teilregionalplan Solarenergie wird im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive aufgestellt. Hierdurch soll das durch Landesrecht vorgegebene Flächenziel zur Ausweisung von mind. 0,2 Prozent der Regionsfläche als Gebiete für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen erreicht werden. Der Planentwurf sieht vor, dass hierzu der Plansatz 4.2 Energie des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald um ein neues Unterkapitel 4.2.3 Freiflächen-Photovoltaik ergänzt werden soll. In der aktuellen Form sieht der Teilregionalplan Solarenergie vor, dass 99 Solarenergieflächen auf ca. 648 ha und damit ca. 0,28 Prozent der gesamten Regionsfläche als Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Wir begrüßen daher, dass die Planung dem in § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) vorgegebenen Zeitplan folgt und das nach § 21 Satz 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) geforderte Mindestflächenziel erreicht wird. Die Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG sowie die Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 8 Abs. 4 ROG i.V.m. §§ 2a Abs. 6 Nr. 2, 28 LplG sind noch zu ergänzen und zum Satzungsbeschluss einzufügen.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen.
2	153	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde bittet um die Berücksichtigung der folgenden Anregungen und Hinweise, die allesamt redaktioneller Art sind und damit keine erneute Beteiligung nach sich ziehen: 2. Zum Satzungsentwurf Das MLW geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass das vorliegende Verfahren gem. § 53a Abs. 1 LplG (neu) nach den bis zum 28. März 2025 geltenden Vorschriften des Landesplanungsgesetzes abgeschlossen werden soll. Das neue	Wird gefolgt Der Halbsatz in § 2 der Satzung wird entsprechend geändert.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Recht kann nur dann für einen neuen Verfahrensschritt (hier Satzungsbeschluss) angewendet werden, wenn der Regionalverband das neue Recht ausdrücklich wählt und so ab einem bestimmten Punkt auf das neue Recht umstellt (vgl. § 53a Abs. 2 LplG neu). Dementsprechend begrüßt wird die gewählte Formulierung des § 2 Satz 1 der Satzung, die sich weitestgehend an § 13a Abs. 3 Satz 1 LplG (alte Fassung) anlehnt. Angeregt wird dabei die redaktionelle Änderung letzten Halbsatzes in: „wenn das Ministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat.“ Es wird darauf hingewiesen, dass das neue Satzungsmuster als Anlage zur VwV Regionalpläne durch das MLW erstellt wird und den Trägern der Regionalplanung zu gegebener Zeit an die Hand gegeben werden soll.	
3	154	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3. Plansätze und Begründung Positiv ist festzustellen, dass die vom MLW im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Anmerkungen zu den Plansätzen und der Begründung vom Regionalverband Nordschwarzwald berücksichtigt wurden. Ergänzend wird zur weiteren Verständlichkeit des Plans angeregt, auf die Hintergründe für die Notwendigkeit der Nutzung erneuerbarer Energien einzugehen. Hierzu können auch Textbausteine übernommen werden, die sich in der Einleitung zur Synopse befinden. Auch sollte in den Grundsätzen auf den Klimawandel bzw. die Klimawandelanpassung hingewiesen werden. Als Textvorschlag könnte dienen: „Den durch den Klimawandel steigenden Belastungen und Risiken für den Menschen soll durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen in räumlicher Hinsicht Rechnung getragen werden. Handlungserfordernis aber auch Handlungsmöglichkeiten zur Klimawandelanpassung bestehen insbesondere auf kommunaler Ebene. Es wird auf die aktuelle Fassung der Anpassungsstrategie zum Klimawandel BW (Fortschreibung 2023) hingewiesen, die wertvolle Hinweise für Urbane Räume und den Ländlichen Raum enthält und Maßnahmen und Strategien aufzeigt, bspw. Hitzeaktionspläne oder die Entwicklung multifunktionaler Maßnahmen, bei denen Synergien entstehen. Die zugehörigen „Kompaktinformationen für Kommunen“ sind ebenso eine wichtige Planungshilfe für die Städte und Gemeinden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Integrierte Stadt- bzw. Gemeindeentwicklungskonzepte hinzuweisen, durch die alle Anforderungen sinnvoll zeitlich und räumlich koordiniert werden und Maßnahmen identifiziert werden können, die positive Wirkungen in	Wird gefolgt Die redaktionellen Ergänzungen werden in die Begründung des Teilregionalplans Solarenergie aufgenommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4	155	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	mehreren Dimensionen erzeugen.“ 3. Plansätze und Begründung 3.1. Zu Plansatz 4.2.3 G (1) Der Regionalverband Nordschwarzwald ändert mit dem vorliegendem Planentwurf sein Plankonzept und legt nunmehr keine Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik mehr fest, sondern Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik. Gem. § 21 KlimaG BW sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Aus der Formulierung „Gebiete“ ergibt sich, dass die Festlegung von Vorbehaltsgebieten damit gleichermaßen geeignet ist, um die in § 21 KlimaG BW enthaltene Landesvorgabe für Freiflächenphotovoltaik zu erfüllen. Gegen das gewählte Vorgehen des Regionalverbands Nordschwarzwald bestehen daher insoweit keine rechtlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
5	156	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3. Plansätze und Begründung 3.2. Zu Plansatz 4.2.3 Z (3) Die Aufnahme des zielförmigen Plansatzes im Falle von Überlagerungen mit Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft wird ausdrücklich begrüßt. Angeregt wird dennoch in der Begründung noch einen Verweis auf § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG aufzunehmen, um die gesetzliche Verankerung deutlich herauszustellen.	Wird gefolgt Die Konkretisierung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG wird im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald festgelegt. Dies wird in der Begründung zu PS 4.2.3 Z (3) ergänzt (s. auch ID 164). Hinweis: Der derzeit rechtskräftige PS 3.2.1 Z (5) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald legt fest, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien als Einzelvorhaben zulässig sind, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. In der Praxis führte die Auslegung des PS 3.2.1 Z (5) durch den RVNSW in der Regel nicht dazu, dass regionalplanerische Belange nach PS 3.2.1 Z (5) einem Plan oder einem Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als entgegenstehend erachtet wurden.
6	157	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4. Zum Umweltbericht Hervorzuheben ist, dass die im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Anmerkungen umgesetzt wurden. Der Umweltbericht entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG) vorgesehenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile.	Wird zur Kenntnis genommen
7	158	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	II. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Karlsruhe vom 11.06.2025 zum zweiten Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalverbandes	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
8	159	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Nordschwarzwald bei. III. Weitere beteiligte Ministerien Das MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat die maßgeblich berührten Ministerien des Landes über den Anhörungsentwurf informiert und gebeten, Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Die von den beteiligten Ministerien übermittelten Stellungnahmen zu dem Planentwurf sind unter Ziffer III dieses Schreibens aufgeführt. Es wird gebeten die darin angesprochenen Fachbelange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. [S. Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr.]	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
9	230	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr	Der Regionalverband Nordschwarzwald hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen und dieses das Ministerium für Verkehr um Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Nordschwarzwald gebeten. Damit kann das Ministerium für Verkehr eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgeben. Hierzu nehmen wir im Rahmen der Anhörung von Trägern öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Solaranlagen, da dies den Klimaschutzziele dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich. In diesem Zusammenhang ist jedoch ebenso ein Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität wichtig. Zudem sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen. Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an Straßen bedeutsame Punkte. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen. Neben diesen grundsätzlichen Anregungen möchten wir außerdem auf folgendes verweisen: Themenbereich Schieneninfrastruktur Nach Sichtung der Karten mit den ausgewählten Vorranggebieten für die zukünftige Aufstellung von Freiflächensolaranlagen wurden keine Flächen identifiziert, die sich entweder direkt an der Schienenstrecke oder in unmittelbarer Nähe zu Bahnhöfen befinden. Sollte kleine Flächen übersehen worden sein oder es zu Umplanungen kommen, ist folgendes zu berücksichtigen: Insbesondere an Schienenstrecken in Bahnhöfen und / oder	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie festgehalten wurde "wurden keine Flächen identifiziert, die sich entweder direkt an der Schienenstrecke oder in unmittelbarer Nähe zu Bahnhöfen befinden". Die angesprochenen Aspekte gehen weiterhin über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden bei Betroffenheit im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ehemaligen Nebengleisen ist eine Umnutzung in den vergangenen Jahren deutlich vorangeschritten. Das VM verfolgt weiterhin das Ziel auch diese Potenziale, zum Beispiel im Rahmen einer Reaktivierung von Ladegleisen, für einen nachhaltigen Güterverkehr zu nutzen. Es ist nachvollziehbar, dass insbesondere vorbelastete Flächen für Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen, im Wege der Planung und Auswahl sind dabei jedoch gleichermaßen Potenziale für den nachhaltigen Güterverkehr (Ladegleise) bzw. Abstellflächen der Schieneninfrastruktur sicherzustellen. Die kürzlich eingeführte Vorschrift des § 11a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bestimmt, dass bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden sollen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung des Bundesrechts geht inhaltlich der früher erlassenen Vorschrift des Landesrechts in § 25 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG BW) vor. Auf Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen oder an Eisenbahninfrastrukturen dürfen folglich Photovoltaikanlagen nur mit einem ausreichenden Abstand zum Schienenweg vorgesehen werden. Von Photovoltaikanlagen auf Nachbargrundstücken der Eisenbahn, aber auch auf Eisenbahnbetriebsgrundstücken wie z. B. Bahndämmen, dürfen für den Bahnbetrieb selbstverständlich keine Einschränkungen ausgehen - dazu zählen beispielsweise die Entwässerung (Oberflächenwasser) und die Vegetationspflege. Auch Spiegel- und Blendwirkungen für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur müssen wirksam ausgeschlossen werden. Allgemein gilt: Gefahren für den Eisenbahnbetrieb dürfen nicht entstehen und müssen ausgeschlossen sein (vgl. §§ 4, 24, 24a AEG und § 4 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg – LEisenbG BW). Spezielle bauliche einzuhaltende Abstandsflächen zur Eisenbahninfrastruktur existieren im Bundesrecht zwar nicht, im Landesrecht gibt es dagegen Anbaubeschränkungen, die aber nur für Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten, also nicht für das Netz der Eisenbahnen des Bundes (DB InfraGO AG und Beteiligungsunternehmen des DB-Konzerns).	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			§ 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG BW bestimmt: „Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen 1. bei gerader Streckenführung a) bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, b) Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m, 2. bei gekrümmter Streckenführung bauliche Anlagen und Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. (2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“ Es kommt also entscheidend darauf an, ob im Einzelfall die Betriebssicherheit der Eisenbahn durch das Aufstellen einer Photovoltaikanlage oder durch die Ausweisung von Aufstellungsflächen für solche Anlagen beeinträchtigt wird oder nicht. In jedem Fall wäre ferner zu prüfen, ob die für die Installation vorgesehenen Flächen auch für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (beispielsweise zweite Streckengleise, Überholgleise, Stationen, Umschlageinrichtungen oder andere Serviceeinrichtungen) benötigt werden. Liegt ein solcher Eisenbahninfrastrukturbedarf vor, sind die betreffenden Flächen freizuhalten, da ein solcher Bedarf als öffentlicher Belang einer Installation regelmäßig entgegensteht. Bei allen Planungen ist daher eine Abstimmung mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber - und ggf. der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde (dies ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes, und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, soweit eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur betroffen ist) - unerlässlich und insofern ist das Einvernehmen einzuholen. Konzepte für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Reaktivierungskarte, Elektrifizierungskarte, etc.) können vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg angefragt werden. Informationen dazu sind auch auf der Internetseite des Ministeriums publiziert.	
10	161	Stellungn.-ID 7 Ministerium für Umwelt, Klima und	Umsetzung des Flächenziels Die zur Festlegung vorgesehene Fläche für	Nicht Regelungsgegenstand Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Energiewirtschaft	Freiflächenphotovoltaikanlagen umfasst derzeit nach Berechnungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 0,28 Prozent der Regionsfläche (648 ha). Mit Blick auf den im Zwischenbericht „Sektorziele 2030 und klima-neutrales Baden-Württemberg 2040“ für das Zieljahr 2040 dargestellten energiewirtschaftlichen Bedarf von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Flächen im Umfang von 0,5 Prozent der Landesfläche ist eine Übererfüllung der regionalen Landesvorgabe von 0,3 Prozent energie- und klimapolitisch gewollt (LT-Drs. 17/3741, S. 83). Zur Erfüllung dieses Ziels sind ungefähr weitere 520 ha an Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete notwendig.	für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die planungsrechtliche Flächensicherung wird mit dem Teilregionalplan Solarenergie umgesetzt. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Festlegungen hierzu finden sich in den Plansätzen des Teilregionalplans Solarenergie G (1), G (4), G (5).
11	162	Stellungn.-ID 7 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Umsetzung des Flächenziels Wir möchten darauf hinweisen, dass das konkrete Parklayout zwar erst Gegenstand des bauleitplanerischen Verfahrens ist, jedoch bereits im Rahmen des Regionalplanverfahrens grundsätzliche Überlegungen zum Parklayout notwendig sind. Dabei sind Hangneigung, Flächenzuschnitt, Flächengröße sowie grundsätzliche Erschließbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Ungünstige Flächenzuschnitte und ungeeignete Hangneigungen können dazu führen, dass größere Teile der im Entwurf enthaltenen Vorbehaltsgebiete aufgrund höherer Infrastruktur- und Planungskosten sowie geringerer Energieausbeute ungenutzt bleiben und damit die tatsächliche Nutzung der Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen deutlich unter die angegebenen 0,28 % der Regionsfläche fällt.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen dennoch über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 ist die konkrete Standortplanung nur bedingt zielführend. Die Aufteilung und Verlagerung bestimmter Aspekte auf die nachgelagerte Planungsebene mit kleinräumigem Betrachtungsmaßstab ist gängige Praxis. Die Nutzbarkeit der regionalplanerisch gesicherten Flächen wurde überprüft und diese wurden anhand des Kriterienkataloges als grundlegend geeignete Flächen identifiziert (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Flächengröße und der Flächenzuschnitt ergeben sich aus dem Plankonzept mit den beschlossenen Kriterien und den Abwägungsgrundlagen. Die Hangneigung und die Exposition/Himmelsrichtung der Gebiete wurden berücksichtigt (s. Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit). Die Erschließbarkeit ist kein regionalplanerischer Belang. Die Netzverstärkung und der Netzausbau sind nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Der Regionalverband wird sich wie bisher im Rahmen seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange in diesen Verfahren zum Netzausbau für die regionalplanerischen Interessen der Region einsetzen. Es sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalen Planungsoffensive und der Vorgaben in §§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz alle Regionalverbände Baden-Württembergs parallel die Festlegung von Gebieten für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen vornehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Netzbetreiber die regionalplanerisch festgelegten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Gebiete als Planungsgrundlage für den Netzausbau nutzen können. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
12	163	Stellungn.-ID 7 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Verbindlichkeit der raumordnerischen Gebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen Während der im Rahmen der ersten Offenlage vorgestellte Planentwurf die Gebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen als Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorsah, sind die Gebiete des vorliegenden Planentwurfs nur noch als Vorbehaltsgebiete und damit als Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG ausgestaltet. Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten, während Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. In den bislang vorgesehenen Vorranggebieten sollten alle der energetischen Nutzung der solaren Strahlungsenergie widersprechen-den Nutzungen ausgeschlossen werden, während in den jetzigen Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik lediglich der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft kritisiert die Reduzierung der Verbindlichkeit von Vorranggebieten hin zu Vorbehaltsgebieten und bittet darum, zur verbindlicheren Festlegung der Gebiete als Vorranggebiete (Ziele der Raumordnung) zurückzukehren, um den notwendigen deutlichen Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien räumlich besser abzusichern. Dies insbesondere mit Blick auf die Nutzung zukünftiger Beschleunigungspotenziale bzw. die aktuellen Vorgänge auf Bundesebene, wonach der Entwurf zur Umsetzung der RED III vorsieht, dass in Raumordnungsplänen nur Vorrang-(nicht jedoch	Wird nicht gefolgt Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche entspricht der Landesvorgabe nach § 21 KlimaG BW.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
13	164	Stellungn.-ID 7 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Vorbehalts-)gebiete für Solarenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können. Öffnung von Regionalen Grünzügen Als eine wichtige Maßnahme der von der Landesregierung eingerichteten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes unter anderem die Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen verabschiedet (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 S. 2 LplG). Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 537) hat der Gesetzgeber die Planungsträger beauftragt, die regionalen Grünzüge unverzüglich für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu öffnen. Diesem gesetzlichen Auftrag, dessen Dringlichkeit sich aus dem überragenden öffentlichen Interesse, der öffentlichen Sicherheit und der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien ergibt, ist der Regionalverband Nordschwarzwald bislang nicht nachgekommen. Der Regionalverband gibt an, die Öffnung solle im Rahmen der Gesamtfortschreibung erfolgen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sieht die dringende Notwendigkeit, die laufende Gesamtfortschreibung zügig abzuschließen. Öffnung von weiteren Freiraumfestlegungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen Im Hinblick auf notwendige zusätzliche kommunale Flächenausweisungen zur Deckung des energiewirtschaftlichen Bedarfs (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c LplG und § 19 KlimaG BW), weisen wir darauf hin, dass in der Region Nordschwarzwald die Aufstellung von Bauleitplänen für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen durch entgegenstehende Ziele der Raumordnung erschwert wird. Daher muss im Rahmen der Gesamtfortschreibung überprüft werden, ob weitere regionalplanerische Freiraumfestlegungen wie z. B. die Vorranggebiete für die Landwirtschaft regelmäßig für regionalbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen geöffnet werden können. Auch bei der Ausgestaltung der Ziele der Raumordnung ist der verbindlichen Abwägungsdirektive des § 2 EEG entsprechend Rechnung zu tragen, wonach Erneuerbare Energien als überragender öffentlicher Belang bei Abwägungs- und Planungsentscheidungen solange vorrangig zu berücksichtigen sind und nur in Ausnahmefällen überwunden werden dürfen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Konkretisierung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG wird im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald festgelegt. Dies wird in der Begründung zu PS 4.2.3 Z (3) ergänzt (s. auch ID 156). Hinweis: Der derzeit rechtskräftige PS 3.2.1 Z (5) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald legt fest, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien als Einzelvorhaben zulässig sind, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. In der Praxis führte die Auslegung des PS 3.2.1 Z (5) durch den RVNSW in der Regel nicht dazu, dass regionalplanerische Belange nach PS 3.2.1 Z (5) einem Plan oder einem Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als entgegenstehend erachtet wurden. Insofern besteht aus dem Plansatz bzw. der Position des RVNSW heraus bereits eine Vereinbarkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen. Zudem werden im Rahmen der derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans die weiteren Freiraumfestlegungen auch in Bezug auf mögliche Freiflächen-Solaranlagen, die zusätzlich zu den Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant werden können, überarbeitet.
14	160	Stellungn.-ID 8 Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum	Ministerium für Ernährung, ländlicher Raum und Verbraucherschutz	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		und Verbraucherschutz	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen, die über die Stellungnahmen der nachgeordneten Behörden hinausgehen.	
15	117	Stellungn.-ID 13 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	Landesgesundheitsamt, Referat 73 (Gesundheitsschutz, Infektionsschutz und Epidemiologie), Abteilung 7 um den landesweiten Ausbau von erneuerbaren Energien in Bezug auf Genehmigungsverfahren und Planungssicherheit zu vereinfachen sind für die einzelnen Regionen priorisierte Flächen auszuweisen, die für die Nutzung von Photovoltaik bzw. Solarenergie in Frage kommen. Unter Vorbehalt der Flächenziele sieht der Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald daher die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den uns vorliegenden Planunterlagen Stellung. Gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) beschränkt sich unsere Stellungnahme in Bezug auf das Planvorhaben auf das Schutzgut Mensch und mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie auf die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung. Gemäß den Angaben des Fraunhofer Instituts für Solare Energiesysteme ISE geben Photovoltaik-Module keine Strahlung oder Elektromog im gesundheitsschädlichen Ausmaß ab, solange die Komponenten fachgerecht montiert werden. Unter dem umgangssprachlichen Begriff Elektromog werden technisch erzeugte, statische elektrische, magnetische Felder und elektromagnetische (EM) Felder verstanden. Statische elektrische Felder entstehen zwischen Objekten, die sich auf verschiedenen elektrischen Spannungsniveaus (Potenzialen) befinden. Die Feldstärke hängt dabei von der Spannung und der Entfernung zwischen den spannungsführenden Objekten ab. Elektromagnetische Felder können zudem bestimmte Werkstoffe magnetisieren. Die magnetische Feldstärke fällt allerdings mit der Entfernung zur Leitung sehr schnell ab. Um Elektromog zu minimieren sollten stromführende Leitungen einer Photovoltaik-Anlage jedoch nicht durch unmittelbare Wohn- und Schlafbereiche verlegt werden (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 16.01.2024). Im Zusammenhang mit Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind bislang keine Gesundheitsschäden durch statische elektrische oder magnetische Felder bekannt, da Flächen oder Räume, die dem Aufenthalt des Menschen dienen, im Normalfall weit außerhalb des Wirkungsbereiches	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der entstehenden elektromagnetischen Feldern sind. Es kann jedoch abhängig von der Anlagenausgestaltung zu einer Veränderung des Lokalklimas im klimatischen Wirkungsbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommen. Besonders bedeutsam für das Schutzgut Mensch sind diese Veränderungen, wenn es zu einer Einschränkung von Kaltluftentstehungsgebieten und dadurch einer Einschränkung der Abkühlung von nahen Siedlungsflächen kommt. Diese lokalklimatischen Veränderungen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einem potentiellen Einfluss auf das Schutzgut Mensch können nicht im Rahmen der Regionalplanung, sondern erst in nachgelagerten Verfahren nach Bekanntwerden der Anlagenausgestaltung beurteilt werden. Nach unserem derzeitigen Sachstand gehen von der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen keine maßgeblichen Auswirkungen aus, die schädigende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben, bzw. sind erheblich von der Anlagenausgestaltung abhängig und können daher im Rahmen der Regionalplanung nicht bewertet werden. Von individuell bzw. subjektiv als störend empfundene Wirkungen, z.B. durch Änderungen des Landschaftsbildes geht nach unserem Ermessen keine direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im gesundheitsschädlichen Ausmaß aus. Dementsprechend ergeben sich auch keine Einwände gegenüber der vorliegenden Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebiete für die Nutzung von Solarenergie in der Region Nordschwarzwald.	
16	231	Stellungn.-ID 17 Regierungspräsidium Karlsruhe	Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) Die Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) nimmt zu den geänderten Inhalten des Planentwurfs wie folgt Stellung: Mit Gesamtstellungnahme des RPK vom 03.05.2024 hat die StEWK eine Anpassung des Plansatzes 4.2.3 Z (1) dahingehend angeregt, dass bei der Festlegung der Vorranggebiete ausschließlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugelassen werden sollten. Wir begrüßen, dass der Plansatz entsprechend geändert wurde. Ebenso begrüßen wir, dass unsere Formulierungshinweise zu den vormaligen Grundsätzen 3 und 4 in die angepassten Grundsätze 4 und 5 übernommen wurden. Die Herabstufung der nach bisheriger Planung vorgesehen Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hin zu Vorbehaltsgebieten bedauern wir, da hierdurch die Verbindlichkeit der Fortschreibung des Teilregionalplans Solarenergie abgeschwächt wird. Mit Plansatz 4.2.3 G (2) und Z (3) hat der Regionalverband Region	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung zu PS 4.2.3 Z (3) wird entsprechend redaktionell angepasst. Zur Aufhebung der Mindestflächengröße: Bei der Mehrzahl der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die unter drei Hektar groß sind, handelt es sich um Gebiete, die gemeldet wurden oder bereits in Flächennutzungsplänen als Gebiete für erneuerbare Energien dargestellt sind. Insofern ist in der überwiegenden Mehrzahl der Gebiete von einer Umsetzung auszugehen. Aus diesem Grund werden auch die Gebiete unter drei Hektar weiterverfolgt.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nordschwarzwald allerdings Regelungen aufgenommen, um den Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Konfliktfall mit anderen (entgegenstehenden) Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Dabei wird unter G (2) auf die Abwägungsdirektive des § 2 EEG Bezug genommen und in der Begründung ausgeführt, dass Belange der erneuerbaren Energien nur noch in Ausnahmefällen „weggewägt“ werden können. Die Festlegung der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als der Abwägung zugänglichem Grundsatz der Raumordnung sollte nämlich nach diesseitiger Auffassung nicht dazu führen, dass planerische Unsicherheiten auf die Umsetzungsebene der dringend erforderlichen Freiflächen-Photovoltaik-Projekte verlagert werden. Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass unter Z (3) mittels zielförmiger Festlegung bestimmt wird, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch in Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft zulässig sind, sofern sich die festgelegten Vorbehaltsgebiete mit diesen überlagern. Allerdings könnte die derzeitige Fassung der Begründung zu Z (3) durch die Bezugnahme auf § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG BW so verstanden werden, dass auch im Überlagerungsfall eine Abwägungsentscheidung zu treffen wäre. Wir regen daher zur Klarstellung an, dass in der Begründung zu Z (3) folgender – der Formulierung in der Zielfestlegung entsprechender – Passus am Ende des Absatzes hinzugefügt wird: „Daraus ergibt sich eine Priorität für den Ausbau erneuerbarer Energien, die in Vorranggebieten, die sich mit Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern, einzuräumen ist, sodass Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb dieser Teilflächen zulässig sind.“ Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Aufhebung der Mindestflächengröße von 3 ha zwar im Einzelfall nachvollzogen werden kann, wenn es für die betreffenden Flächen bereits konkrete Anfragen gibt und die Realisierung von Vorhaben wahrscheinlich ist. Jedoch befinden sich in der aktuellen Flächenkulisse 32 Flächen unterhalb der vormaligen 3 ha-Grenze – acht dieser Flächen weisen dabei sogar eine Flächengröße von nur 0,4 bis 1,8 ha auf. Die Erfahrungen aus den im Regierungsbezirk laufenden Freiflächen-Photovoltaik-Vorhaben zeigt, dass vor allem Flächen mit einer Größe von 4 ha oder mehr von Projektierern ausgewählt werden, da diese sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit besser eignen, insbesondere hinsichtlich einer möglichen EEG-Förderung. Da die aktuelle Flächenkulisse nunmehr fast ein Drittel kleinteiliger	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächen umfasst, regen wir an, die Aufhebung der Mindestflächengröße mit Blick auf damit den eigentlich intendierten beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal zu überdenken.	
17	232	Stellungn.-ID 17 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Planungskonzept: § 21 KlimaG BW sieht vor, dass in den Regionalplänen Gebiete von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, dies entspricht in der Region Nordschwarzwald einer Fläche von ca. 468 ha. Im ersten Offenlageentwurf waren knapp 505 ha und rund 0,21 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Im Rahmen der Erstellung des zweiten Offenlageentwurfs wurde von Vorranggebieten auf Vorbehaltsgebiete umgestellt. Zudem wurde der Kriterienkatalog modifiziert, insbesondere wurde die Mindestflächengröße von 3 ha aufgehoben, womit nun auch kleinere Gebiete weiterverfolgt bzw. neu aufgenommen wurden. Im Teilregionalplan Solarenergie sind nun aktuell 99 Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von insgesamt 648 ha und somit rund 0,28 % der Fläche der Region Nordschwarzwald vorgesehen. Der Flächenbeitragswert gemäß § 21 KlimaG BW würde damit erreicht werden, die Umsetzbarkeit der Flächen unterliegt jedoch einer größeren Unsicherheit (siehe Beitrag StEWK RPK).	Wird zur Kenntnis genommen Zur Aufhebung der Mindestflächengröße: Bei der Mehrzahl der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die unter drei Hektar groß sind, handelt es sich um Gebiete, die gemeldet wurden oder bereits in Flächennutzungsplänen als Gebiete für erneuerbare Energien dargestellt sind. Insofern ist in der überwiegenden Mehrzahl der Gebiete von einer Umsetzung auszugehen. Aus diesem Grund werden auch die Gebiete unter drei Hektar weiterverfolgt.
18	233	Stellungn.-ID 17 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Plansätze Die unsererseits im Rahmen der ersten Beteiligung angeregte Klarstellung in Bezug auf Überlagerungsfälle innerhalb der Plansätze (Überlagerung mit Regionalen Grünzügen und VRG Landwirtschaft) wurde in Form eines eigenen zielförmigen Plansatzes 4.2.3 Z (3) umgesetzt. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Hinweise zu Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Im Rahmen der ersten Beteiligung haben wir darauf hingewiesen, durch welche der geplanten Vorranggebiete überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume gem. 5.1.2 (Z) des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans (LEP) betroffen sind. Im Rahmen der Erstellung des zweiten Offenlageentwurfs wurden nun der Umweltbericht, Anhang I, Methodik sowie die Steckbriefe zu den betroffenen Gebieten um entsprechende Hinweise ergänzt. Dies wird begrüßt. Durch folgende neu aufgenommenen Gebiete werden ebenfalls überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume gem. 5.1.2 (Z) LEP 2002 berührt: Die Vorbehaltsgebiete PE 16, PC 21, PC 22 teilweise, PC 25, PC 32, PC	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
19	234	Stellungn.-ID 17 Regierungspräsidium Karlsruhe	35 teilweise, PC 36, PC 37, PF 44 liegen gem. Anhang Karte 4 des LEP in Gebieten, welche sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittlicher Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen. Ein entsprechender Hinweis in den Steckbriefen ist bereits enthalten. Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Synopse: Der einleitende Text zur Abwägung der zur ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen Stellungnahmen zum Teilregionalplan Solarenergie enthält an verschiedenen Stellen den Hinweis auf nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren. Auszug (Seite 6): „...ist weiterhin i. d. R. ein kommunales Bauleitplanverfahren und immer ein Genehmigungsverfahren erforderlich.“ Wir möchten darauf hinweisen, dass mit der Novellierung der Landesbauordnung (LBO) die Errichtung und Änderung von Freiflächen-Solaranlagen generell verfahrensfrei gestellt wird (siehe Anhang 1 (Verfahrensfreie Vorhaben) Nummer 3 Buchstabe c) LBO 2025). Die entsprechende Regelung tritt drei Monate nach Verkündung des Gesetzes und somit am 28.06.2025 in Kraft. Die Unterlagen (Genehmigungsverfahren werden u.a. auch in der Begründung und dem Umweltbericht genannt) sollten entsprechend angepasst werden. Zudem könnte anstelle der Formulierung „...i.d.R. ein kommunales Bauleitverfahren ...erforderlich.“ erläutert werden, dass Bauleitplanverfahren dann erforderlich werden, wenn es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b oder Nr. 9 BauGB handelt. Ggf. könnte eine diesbezügliche Erläuterung zur Vermeidung von Missverständnissen an den Anfang des einleitenden Textes gestellt werden.	Wird gefolgt Die Novellierung der LBO bezüglich verfahrensfreier Vorhaben von Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) wird in dieser Synopse zur zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt. Zudem werden die Planunterlagen (Begründung, Umweltbericht mit Anhängen) dahingehend redaktionell angepasst.
20	235	Stellungn.-ID 17 Regierungspräsidium Karlsruhe	Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Wir haben in unserer Stellungnahme vom 04.04.2024 auf die allgemeinen straßenrechtlichen Bestimmungen hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Ausweisung von Flächen für Solarenergie im Nahbereich von klassifizierten Straßen relevant sind. Hierbei sind insbesondere Mindestabstände zu Bundes- und Landesstraßen zu beachten aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wenn Ausbauabsichten vorliegen. Darüber hinaus ist die Gefahr der Blendwirkung für Verkehrsteilnehmende durch geeignete Maßnahmen unbedingt auszuschließen. Wie auch die Synopse dazu klarstellt, werden diese Aspekte im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Eine maßnahmenscharfe Beurteilung kann demnach erst dann stattfinden, wenn sich ein Vorhaben konkretisiert hat und unter Vorlage detaillierter Planunterlagen. Ein Konflikt zwischen Straßenplanungen oder Straßenbaumaßnahmen und den Flächenausweisungen für	Wird zur Kenntnis genommen Wie bereits aufgeführt gehen die angesprochenen Aspekte über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Solarenergie im Rahmen des o.g. Verfahrens besteht derzeit nicht. Demzufolge haben wir keine grundsätzlichen Einwände zur Ausweisung der avisierten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region Nordschwarzwald. An den Stellen, an denen konkrete Vorhaben zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen unmittelbar an Bundes- oder Landesstraßen angrenzen, sehen wir einer Beteiligung in der nachgelagerten Planungsebene entgegen und behalten uns eine detaillierte Stellungnahme dem weiteren Verfahren vor.	
21	236	Stellungn.-ID 17 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Allgemein: Vorbehaltsgebiete, die FFH-Mähwiesen oder FFH-Gebiete überplanen, sind, auch wenn diese durch eine Gemeinde vorgeschlagen wurden oder bereits ein Bebauungsplan vorliegt, nicht automatisch für FFPV-Anlagen geeignete Gebiete. Eine Beanspruchung von Schutzgebieten sowie hochwertigen Schutzgegenständen sollte vermieden werden. Naturschutzgebiete (NSG): Die Vorbehaltsgebiete PC8, PC10, PC24, PC26, PC37 und PF9 liegen innerhalb des 200 m Vorsorgeabstands zu verschiedenen NSG. Beim Bau von FFPV-Anlagen in diesen Vorbehaltsgebieten sind baubedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Staub, ...) auf die Schutzgüter der NSGs zu prüfen und ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen. Sollten Schutzgüter der NSGs durch Eingriffsvorhaben betroffen sein, muss eine Befreiung von der NSG-Verordnung bei der höheren Naturschutzbehörde beantragt werden. Bitte ergänzen Sie diese Information in den „Gebietsspezifischen Hinweisen“ in den Steckbriefen zu den genannten Vorbehaltsgebieten (bei PC8 und PF9 bereits enthalten). FFH-Gebiete: Die Vorbehaltsgebiete PE14, PE16, PE18, PE20 und PC24 liegen innerhalb von FFH-Gebieten, die Vorbehaltsgebiete PE15, PC8, PC10, PC22, PC25, PC26, PC27, PC30, PC31, PC32, PC37, PF9, PF38, PF41, PF43, PF44 und PF45 liegen innerhalb des 200 m Vorsorgeabstands zu verschiedenen FFH-Gebieten. Das Vorbehaltsgebiet PC24 überplant Lebensstätten des Großen Mausohrs und der Gelbbauchunke, eine erhebliche Betroffenheit muss bereits auf Regionalplanebene ausgeschlossen werden. Auf nachgelagerter Ebene ist eine FFH-Vorprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dieser Aspekt ist bereits in den Steckbriefen vermerkt. Biotopverbund, Wildtierkorridor: Der Biotopverbund dient der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Als flächige,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisse, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zusätzlich zu den über den beschlossenen Kriterienkatalog identifizierten Gebieten wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Bei diesen Gebieten gelten die beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien nicht. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Zu Allgemein: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			häufig eingezäunte Landschaftselemente können FFPV-Anlagen die Biotopverbundfunktionen einschränken (Anteil beschatteter Fläche erhöhen, Schaffung von Barrieren, Fragmentierung der Landschaft, Kulissenwirkung für Brutvögel der Feldflur sowie für Zug und Rastvögel). Die Durchgängigkeit, Funktionalität und Entwicklungsfähigkeit des Biotopverbunds muss trotz des Ziels des Ausbaus der erneuerbaren Energien gewährleistet sein. Einige Vorbehaltsgebiete überplanen Kernflächen und/oder Kernräume und/oder Suchräume des landesweiten Biotopverbunds. Auf die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders problematischen Vorbehaltsgebiete wird im Folgenden eingegangen: PF38: Der landesweite Biotopverbund stellt hier die Verbindungsachse zwischen Heselbach und Röt dar. Der Bau einer FFPV-Anlage in diesem Bereich könnte die Vernetzung deutlich stören. PE14: Die Ausweisung dieses Vorbehaltsgebietes würde zu einer Verschmälerung eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung um ca. 280 m führen. Aufgrund der Lage der Ortschaft Kleinvillars innerhalb des Korridors würde sich dieser auf ca. 400 m verschmälern. Biotope: Folgende Vorbehaltsgebiete überplanen geschützte Biotope: PC8, PC24, PC26, PF38, PF43, PE15. Die Vorbehaltsgebiete PF9, und PF42 überplanen „Magere Flachlandmähwiesen“, welche als Ausschlusskriterium gelistet sind. Wir bitten im Rahmen einer besseren Transparenz darum, auch für die Biotope unterhalb der von Ihnen gesetzten Erheblichkeitsschwelle von 3 ha, in den jeweiligen „Gebietsspezifischen Hinweisen“ darauf hinzuweisen, dass die gesetzlich geschützten Biotope auf nachgelagerter Ebene zu berücksichtigen sind.	Genehmigungsverfahren gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Zu Naturschutzgebiete: Die Hinweise zur Prüfung von baubedingten Beeinträchtigungen und ggf. Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Befreiung von der NSG-Verordnung durch die Höhere Naturschutzbehörde werden in den Steckbriefen der genannten Vorbehaltsgebiete ergänzt. Zu FFH-Gebiete: Die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen nicht innerhalb einer Lebensstätte im Vogelschutzgebiet und nicht innerhalb eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet (Fallgruppe !). Weiter liegen die Vorbehaltsgebiete auch nicht im 200 m-Umfeld einer Lebensstätte von Zielarten der Feldvogelfauna weitgehend offener Acker- bzw. Grünlandgebiete innerhalb eines Vogelschutzgebiets (Fallgruppe !). Die Fallgruppen ! und !, bei denen eine vollumfängliche Natura2000-Verträglichkeitsprüfung auf regionaler Ebene notwendig wäre, um die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen zu prognostizieren und die Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene potenziell in Aussicht zu stellen, treten im Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald nicht auf. In den Steckbriefen der genannten Vorbehaltsgebiete sind entsprechende Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene dokumentiert. Zu Biotopverbund, Wildtierkorridor: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Kernflächen und Kernräume des landesweiten und des regionalen Biotopverbunds sowie der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1.000 m als Ausschluss. Bei den gemeldeten und zusätzlich zum Kriterienkatalog aufgenommenen Gebieten gelten die beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien nicht. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Aspekte wie Wildtierkorridore

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte und Maßnahmen können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Zu Biotope: Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden die Offenland- und die Waldbiotopkartierung als Prüfkriterien herangezogen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie wurden für eine bessere Transparenz alle Umweltaspekte, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen, jedoch nicht die Erheblichkeitsschwellen erreichen oder abgeschichtet wurden, in den Steckbriefen unter den jeweiligen Schutzgütern dokumentiert. In den Gebietssteckbriefen der betroffenen Vorbehaltsgebiete wird zusätzlich ein gebietsspezifischer Hinweis zur Berücksichtigung von gesetzlich geschützten Biotopen eingefügt.
22	166	Stellungn.-ID 23 Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg. vielen Dank für die weitere Beteiligung im o. g. Verfahren. Das Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD) nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Durch die Planung und Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können zwei unterschiedliche Belange des Denkmalschutzes berührt sein. Zum einen ist dies der Umgebungsschutz eines eingetragenen Kulturdenkmals, zum anderen der Schutz vor partieller oder vollständiger Zerstörung von Kulturdenkmälern, wie sie beispielsweise im Zuge von Baumaßnahmen als Folge der dafür erforderlichen Bodeneingriffe im Bereich von archäologischen Kulturdenkmälern eintreten kann.	Wird zur Kenntnis genommen
23	167	Stellungn.-ID 23 Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg. Bau- und Kunstdenkmalpflege Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die dargelegten Änderungen im zweiten Entwurf o. g. Teilregionalplans keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
24	168	Stellungn.-ID 23 Regierungspräsidium Stuttgart	PE14,PC14,PC35,PC10,PC25,PC29,PC15,PC16,PC19 Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In den Steckbriefen der genannten Gebiete wird jeweils ein

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Archäologische Denkmalpflege Innerhalb der Planfeststellungsgrenze bzw. in seinem unmittelbaren Umfeld sind folgende denk malrelevanten Objekte bekannt: • PE 14: Mittelalterliche/frühneuzeitliche Hofwüstung (Listen-Nr. MA 4, ADAB-Id. 99915610); Prüffall • PC 14: Mesolithische Freilandstation (Listen-Nr. 1, ADAB-Id. 99855245); Prüffall • PC 14: Römerzeitliche bzw. mittelalterliche "Alte Weinstraße" (Listen-Nr. MA 5, ADAB-Id. 97032867); KD § 2 DSchG • PC 35: Mittelalterliche Kapelle (Listen-Nr. MA 3, ADAB-Id. 99500082); Kulturdenkmal (KD) § 2 DSchG • PC 10: Neuzeitliche Hofwüstung Gutshof Rossrücken (Listen-Nr. MA 5, ADAB-Id. 99403372); KD § 2 DSchG • PC 25: Mittelalterliche Altstraße (Listen-Nr. MA 7, ADAB-Id. 110648439); Prüffall • PC 29: Mittelalterliche "Alte Weinstraße" (Listen-Nr. MA 4, ADAB-Id. 111239778); KD § 2 DSchG • PC 15: Mesolithische Freilandstation (Listen-Nr. 2, ADAB-Id. 99855145); Prüffall • PE 15: Mittelalterliche Wüstung (Listen-Nr. MA 8, ADAB-Id. 99913292); KD § 2 DSchG • PE 16: Mittelalterliches/neuzeitliches Wassersystem des Klosters Maulbronn (Listen-Nr. MA 12, ADAB-Id. 112229446); KD § 2 DSchG • PC 19: Neolithische Siedlung (Listen-Nr. 1, ADAB-Id. 99855394); Prüffall Wir verweisen auf die beigefügten Shapes. Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt ist. Eine detaillierte Darstellung der denkmalpflegerischen Belange wird erst im weiteren Verfahren zu leisten sein. Wir weisen schon jetzt auf § 6 Absatz 1 DSchG hin, wonach Denkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten sind. In den aufgelisteten Konfliktbereichen ist somit zunächst durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen anzustreben. Ist eine Umplanung nicht möglich, sind bei Kulturdenkmalen im Vorfeld von Bodeneingriffen wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen (§ 6 Absatz 2 DSchG). Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder	gebietsspezifischer Hinweis auf die erforderliche Abstimmung denkmalpflegerischer Belange mit der zuständigen Denkmalbehörde eingefügt. Wie in der Stellungnahme bereits aufgeführt, gehen die angesprochenen Aspekte über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Befunde (Gräber, Mauerreste, Brand-schichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Weltkulturerbe und Anträge auf der deutschen Tentativliste. Die als VRG Solar geplante Fläche PE 16 betrifft die aktuelle Deponie Hamberg (Abschnitt I-V), die nicht Bestandteil der Welterbestätte ist und außerhalb der Pufferzone liegt. Für das UNESCO-Welterbe Klosteranlage Maulbronn bestehen Bedenken gegen das VRG Solar auf der Fläche der Deponie Hamberg. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten können sich die geplanten Solarpaneele ggfs. visuell auf den für das Welterbe „Klosteranlage Maulbronn“ bedeutenden Referenzpunkt auf dem Klosterweinberg nordöstlich der Klosteranlage beeinträchtigend auswirken. Bei der konkreten Planung bittet das LAD daher um weitere Beteiligung und regt an, ggfs. nichtreflektierende Solarpaneele zu installieren, um mögliche Lichtreflexionen auszuschließen.	
25	203	Stellungn.-ID 23 Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde Referat 46.2 nimmt wie folgt Stellung: Solaranlagen stellen meist kein luftrechtliches Problem dar. Diese wären von uns im Genehmigungsverfahren jedoch genauer zu prüfen, wenn sie sich auf Flugplatzflächen befinden sollen oder in unmittelbarer Nähe zu Start- und Landebahnen oder auch den An- und Abflugflächen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
26	204	Stellungn.-ID 23 Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde Referat 46.2 nimmt wie folgt Stellung: Gleiches gilt für die Errichtung von Freiflächen-photovoltaikanlagen in einem Bauschutzbereich oder	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einem beschränkten Bauschutzbereich. Geprüft werden hier sowohl Hindernisbelange als auch Blendungsgefahr. Dabei han delt es sich um Einzelfallentscheidungen.	Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung und der Hindernisbelange, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
27	237	Stellungn.-ID 23 Regierungspräsidium Stuttgart	I. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Raumordnerische Belange des Regierungsbezirks Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Abt. 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Herr [Name anonymisiert] , [Inhalt anonymisiert] , referat21@rps.bwl.de II. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege hat Ihnen die entsprechende Stellungnahme separat per Mail mit Datum vom 27.06.2025 zukommen lassen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
28	238	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	Zu dem überarbeiteten Entwurf nimmt die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit den unteren Forstbehörden der Landratsämter Calw, Enzkreis und Freudenstadt sowie des Stadtkreises Pforzheim wie folgt Stellung: Stellungnahme Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Wir verweisen auf die in unserer Stellungnahme vom 17.07.2023 ausführlich dargestellten Grundsätze der forstrechtlichen Belange, die bei der weiteren Planung der Vorbehaltsgebiete Solarenergie zu berücksichtigen sind. Wir begrüßen, dass einige Flächen, bei denen es sich um Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG handelte auf Grund unserer Stellungnahme vom 02.05.2024, Az. RPF83-2421-42/5/5 aus den Planungen herausgenommen wurden und sowohl „Wald“ als auch „Gehölz“ als Ausschlusskriterium im Umweltbericht aufgeführt sind. Dennoch wurde noch immer Wald überplant auf folgenden Flächen: [Anm.: Kartenausschnitte liegen vor zu den	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zu Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange: Die Ergebnisse des Scopings sind in die Erarbeitung der Strategischen Umweltprüfung eingeflossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorbehaltsgebiete PF1 und PF31 überlagern sich nicht mit den Ausschlusskriterien Waldflächen und Gehölz der verwendeten ATKIS-Datengrundlage. Im Kartenteil des Teilregionalplans Solarenergie werden die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Teilkarten dargestellt. Die Grundlage für diese Teilkarten bildet die Topographische Karte (TK) "TK 1 : 50.000". Waldflächen sind in der TK in grün dargestellt (s. Teilregionalplan Solarenergie, Text- und Kartenteil). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gebieten PC10, PF1 und PF31] In der Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung wird auf unsere Hinweise eingegangen. Folgendes wird aufgeführt: „Das Gebiet PF1 und PF 31 überlagert sich nicht mit den ATKIS-Datengrundlagen.“ Die Luftbilder in diesen Bereichen stimmen nicht in Gänze mit dieser Aussage überein. Da Wald ein tatsächlicher Begriff ist, ist die aktuelle Situation vor Ort Ausschlag gebend. Wie bereits in unseren vergangenen Stellungnahmen erläutert, liegt die Erhaltung des Waldes aufgrund seiner zahlreichen Waldfunktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG; § 4 KlimaG BW; 5.3.5 LEP) im überwiegenden öffentlichen Interesse. Für diese Flächen wird hinsichtlich einer Nutzung von PV-Anlagen regelmäßig der öffentliche Belang des Walderhalts mit Sicherstellung der Waldfunktionen deutlich überwiegen. Aus diesem Grund wird darum gebeten, Waldflächen im zeichnerischen Teil des Teilregionalplans Solarenergie eindeutig abzugrenzen und auszuschließen. Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO im Hinblick auf die geplanten PV-Anlagen Auf die Problematik der an Wald angrenzend PV-Anlagen haben wir in unseren o.g. Stellungnahmen bereits ausführlich hingewiesen. Der Umweltbericht enthält in Kapitel 4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen einen Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen. Dies wird seitens der Forstbehörden begrüßt. Waldflächen, die derzeit befristet in eine andere Nutzungsart umgewandelt sind (Deponien im Wald) Eine direkte Betroffenheit forstlicher Belange besteht ebenfalls im Bereich der als Vorbehaltsgebiete ausgewiesenen und nach § 11 LWaldG befristet umgewandelten Waldflächen (z. B. laufende Abbaugelände, Deponien). Diese sind rechtlich als Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG zu klassifizieren und im Umweltbericht / den Steckbriefen auch so darzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine einmalige Verlängerung bestehender befristeter Waldumwandlungsgenehmigungen und damit eine zeitweise Weiternutzung solcher Flächen für Erneuerbare Energien möglich (vgl. § 11 Abs. 3 LWaldG). Hierzu darf die Fläche jedoch noch nicht wiederbestockt sein. Auf den aktuell unbestockten Flächen sind Erneuerbare Energien (z. B. PV-Anlagen) als Überbrückungstechnologie in Form einer	Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Dies trifft auf das Vorbehaltsgebiet PC10 zu. Bei diesen Gebieten gelten die beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien nicht. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die planungsrechtliche Flächensicherung wird mit dem Teilregionalplan Solarenergie umgesetzt. Dies geschieht im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 auf Grundlage vorhandener Daten wie bspw. dem ATKIS. Es werden keine Ortsbegehungen oder eigene Kartierungen durch den RVNSW durchgeführt. Aufgrund der regionalplanerischen Unschärfe werden forstliche Belange im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit forstlichen Belangen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Zu Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO im Hinblick auf geplante PV-Anlagen: Kenntnisnahme.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zwischennutzung forstrechtlich grundsätzlich zustimmungsfähig. Dies ist beispielsweise für den Standort PC22 Erddeponie Simmozheim der Fall. Sofern befristet umgewandelte Flächen nicht forstlich rekultiviert und wiederbewaldet werden können (z. B. bei Hausmülldeponien mit erforderlicher Oberflächenabdichtung), wird für eine nachfolgende Nutzung eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nötig. In diesem Fall entfällt die Wiederaufforstungspflicht. Der hiermit verbundene dauerhafte Verlust von Waldfunktionen wäre dann forstrechtlich auszugleichen. Beispielhaft hierfür ist das Vorbehaltsgebiet PE 16 (Mülldeponie Maulbronn), PF 40 (Kreismülldeponie Baiersbronn) und PC24 Erddeponie Althengstett (Erddeponie und ehemalige Hausmülldeponie). In der Synopse wird mehrfach darauf hingewiesen, dass forstliche Belange erst geprüft werden, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Aus unserer Sicht ist jedoch bereits im Rahmen der Regionalplanung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine, nach § 11 Abs. 3 LWaldG mögliche Verlängerung einer befristeten Waldumwandlung gegeben sind. Folgende Fläche entspricht aus Sicht der Forstbehörden nicht diesen Voraussetzungen und ist aus der Plandarstellung zu nehmen, da diese auch in der Bauleitplanung nicht weiterverfolgt werden kann: PC 21 Erddeponie „Hochholz - Möttlingen“, Bad Liebenzell. Wir verweisen diesbezüglich auf den Erlass des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 14.09.2022. Da gemäß § 11 Abs. 3 LWaldG nur eine einmalige Fristverlängerung um 20-25 Jahre für die „PV“ Zwischennutzung auf unbestockten Deponien möglich ist sollte als Hinweis für die nachgeordneten Planungsträgerschaften bereits jetzt im Umweltbericht – beispielsweise in Kapitel 4.5 – darauf hinzuweisen, dass a) diese rechtlich als Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG zu klassifizieren und auch so darzustellen sind, b) voraussichtlich forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bei einer Nutzung von bereits umgewandelten Waldflächen erforderlich sein werden und c) eine Rückbauverpflichtung nach befristeter Zwischennutzung PV mit anschließender forstlicher Rekultivierung und Wiederbewaldung innerhalb von etwa 25 Jahren zwingend erforderlich sein werden, d) die zeitlich befristete Nutzung der Waldflächen für PV auch so in den Planungen darzustellen ist (z.B. befristete Bauleitplanung). Keine Aussage kann über die Planfläche PF 38 Baiersbronn getroffen werden, da in den Planunterlagen weder Gemarkung noch Flurstück angegeben sind und diese Fläche nicht in der	Zu Waldflächen, die derzeit befristet in eine andere Nutzungsart umgewandelt sind: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Für die nach § 11 LWaldG befristet umgewandelten Waldflächen liegen dem RVNSW keine Daten vor. In den Steckbriefen der genannten Vorbehaltsgebiete PC22, PC24, PE16 und PF40 wird ein Hinweis auf Waldumwandlung eingefügt. Das Vorbehaltsgebiet PC21 wird aufgrund der dargelegten fehlenden Voraussetzungen für eine, nach § 11 Abs. 3 LWaldG mögliche Verlängerung einer befristeten Waldumwandlung auf Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung nicht weiterverfolgt. Des Weiteren wird im Umweltbericht ein Hinweis auf die Zwischennutzung von Freiflächen-Photovoltaik auf unbestockten Deponien eingefügt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
29	252	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	Übersicht der Teilflächen in Unterlage 1a zu finden ist. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. Geochemie: Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. Bodenkunde: Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen beplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit	Nicht Regelungsgegenstand Zu Grundlagen Geologie und Geochemie: wird zur Kenntnis genommen. Zu Bodenkunde: Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Boden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zudem wird die Bodenversiegelung wie auch in der Stellungnahme aufgeführt im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Bodenversiegelung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist. Zu Ingenieurgeologie: wird zur Kenntnis genommen. Zu Hydrogeologie: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zonen I, II, IIA und IIB als Ausschluss für Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Wasserschutzgebiete der Zone III hingegen nicht (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge in der Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Solarenergie, s. lfd. Nr. 115ff. Die Land- und Stadtkreise wurden beteiligt, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Zu Geothermie: wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen, das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Ingenieurgeologie: Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Hydrogeologie: Auf die Stellungnahme vom 13.03.2024 (Az.: 2424 // 24-00466) wird verwiesen. Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass aus hydrogeologischer Sicht neben bestehenden Wasserschutzgebieten auch hydrogeologisch und fachtechnisch abgegrenzte sowie im Verfahren befindliche bzw. geplante Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bei der Planung berücksichtigt werden sollen, sofern hierzu Kenntnisse bei den Land- und Stadtkreisen vorliegen. Geothermie: Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	
30	253	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe): Von den Planungen zur Festlegung von Planflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Teilfortschreibung/erneute (zweite) Beteiligung) sind insgesamt zehn Rohstoffvorkommen betroffen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eingangs- und Ausschlusskriterien beschlossen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Von rohstoffgeologischer Seite wird darauf hingewiesen, dass in der Region Nordschwarzwald die vom LGRB landesweit digital erstellte Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) in großen Bereichen vorliegt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Vier der Planflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Gäulandschaften liegen innerhalb oder am Rande der auf der KMR 50 prognostizierten Naturstein- und Kalksteinvorkommen des Oberen Muschelkalks. Eine Planfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen tangiert ein nachgewiesenes Naturstein-/Kalksteinvorkommen des Oberen Muschelkalks. Im Nordschwarzwald bei Alpirsbach wird ein nachgewiesenes Naturstein-/Plutonitvorkommen des Triberg-Granits von den Planungen berührt. Für einige Bereiche der Region liegt bisher nur die vom LGRB erstellte Prognostische Rohstoffkarte (PRK) vor. Eine Bearbeitung der dort dargestellten Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Es handelt sich dabei um ein nachgewiesenes Natursteinvorkommen (Kalksteine), ein prognostiziertes Ziegeleirohstoffvorkommen sowie um ein prognostiziertes Natursteinvorkommen (Plutonite) und um ein prognostiziertes Natursteinvorkommen (Metamorphite). Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommens beschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoff vorkommen“]. Die Rohstoffvorkommen der PRK und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Lage der Rohstoffgewinnungsstellen ist im LGRB-Kartenviewer ebenfalls visualisierbar [Thema: Rohstoffgewinnung (ROH)]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene	Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Rohstoff Betriebs- und Abbaufächen sowie Rohstoff-Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Es liegt keine Betroffenheit der genannten Ausschlusskriterien vor. Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Nach der ersten Beteiligungsrunde wurde der Planentwurf angepasst und einige Gebiete zugeschnitten bzw. sind ganz entfallen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Durch die Festlegung im Teilregionalplan Solarenergie werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der kommunalen Abwägung unterliegen. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie müssen dabei in die Abwägung eingestellt werden. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF24 wurde nach der ersten Beteiligungsrunde ein gebietsspezifischer Hinweis auf die unbefristet und rechtskräftig bestehende Bergbauberechtigung „Jakob“ und ggfs. erforderliche Baugrunduntersuchungen eingefügt. Aspekte wie Baugrunduntersuchungen gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen. Bei den im Trockenabbau betriebenen Steine-Erden-Gewinnungsstellen in der Region könnte eine Folgenutzung von bereits oder zukünftig wiederverfüllten Abbaubereichen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen sinnvoll sein. Es wird angeregt, auch diese Potenziale im Zuge der Fortschreibung des Regionalplankapitels Erneuerbare Energien zu prüfen. Die rechtskräftigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (VRG, VBG) für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sowie die genehmigten Abbauggebiete sollten aus der Suchraumkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen werden. Die von den Planungen betroffenen Rohstoffabbauflächen stellen ehemalige Abbauggebiete dar. Die langfristige Erweiterung bestehender Gewinnungsstellen von Steine-Erden-Rohstoffen und von Industriemineralen sollte auch über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes/Teilregionalplanes „Rohstoffe“ hinaus nicht durch die festzulegenden Vorranggebiete für Freiflächen Photovoltaikanlagen beeinträchtigt werden. Es wird darum gebeten, das Referat Landesrohstoffgeologie in Hinblick auf die o. g. Gesichtspunkte in den weiteren Auswahlprozess der Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen einzubinden. 3. Landesbergdirektion Bergbau: Das geplante Vorranggebiet PF24 in Bad Rippoldsau-Schapbach liegt innerhalb der unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung „Jakob“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von verschiedenen Erzen berechtigt. Innerhalb des geplanten Vorranggebietes existieren möglicherweise Relikte alten Bergbaus wie z. B. Stollen, Halden, Pingen. Mit der Aufnahme eines Hinweises auf die Bergbauberechtigung und den möglichen Altbergbau in den Steckbrief zum Vorranggebiet PF24 sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt. Allgemeine Hinweise: Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie	Genehmigungsverfahren gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			LGRBWissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
31	206	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Enzkreis Amt für Naturschutz Naturschutz: dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird auf Bundes- sowie Landesebene weiterhin eine hohe politische Priorität eingeräumt. Der Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald sieht die Festlegung von Vorbehaltsgebieten (VBG) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Dabei gilt: Das genannte Flächenziel von mindestens 0,2 % muss in der Gebietskulisse der Region erfüllt werden. Der Planungsausschuss des Regionalverband Nordschwarzwald hatte in seiner Sitzung am 24.01.2024 den Beschluss zur ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Teilregional-plan Solarenergie (Entwurf) gefasst. Bestandteil von Raumordnungsplänen ist eine grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Diese wurde mit einem weiteren Entwurf im Rahmen der zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erneut in einer aktualisierten bzw. angepassten Fassung für das gesamte Gebiet des Regionalverbands vorgelegt. Im Anhang der SUP befinden sich ausführliche Steckbriefe zu allen identifizierten Vorbehaltsgebieten für Solarenergie, sowie eine genaue Beschreibung der Methodik und ein Kriterienkatalog. Im Enzkreis wurden mittlerweile 19 geeignete Vorbehaltsgebiete für Solarenergie identifiziert. Grundsätzlich bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde derzeit keine wesentlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Teilregionalplans Solarenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
32	207	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Enzkreis Amt für Naturschutz Naturschutz: Jedoch auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen keine abschließenden Aussagen zu Belangen des Natur- und Artenschutzes getätigt werden. Weitergehende Untersuchungen und detaillierte Kartierungen sind hierfür notwendig (Natura2000-Vor-/Verträglichkeitsprüfungen, artenschutzrechtliche Untersuchungen etc.). Diese sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung noch nicht im notwendigen Detaillierungsgrad zu erbringen, sondern erst auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene. Die innerhalb der SUP erfolgte Natura2000-Vorprüfung im Rahmen der Erstellung des Teilregionalplanes Solarenergie ist hinsichtlich der Aussagen zu den FFH-Lebensraumtypen (LRT) und Arten als	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			pauschal zu bezeichnen und können bezogen auf den konkreten Einzelfall unter Umständen nicht aussagekräftig sein. Wie im vorliegenden Umweltbericht zu den jeweiligen Vorbehaltsgebieten festgehalten wird, ist eine auf nachgelagerter Ebene genauere Untersuchung unerlässlich.	
33	208	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz: Umweltamt: der Regionalverband Nordschwarzwald hat den Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie beschlossen und uns im Rahmen des erforderlichen Beteiligungsverfahrens um Stellungnahme zum Planentwurf gebeten. Fachthemenbezogen wird wie folgt Stellung genommen: Abwasser / Oberflächengewässer: Folgende Gebiete sollen als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Zu den einzelnen Standorten nehmen wir wie folgt Stellung: Nr. PE01, Gemarkung Ölbronn-Dürrn, 4,2 ha Fachtechnische Beurteilung: Der Standort wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht als problematisch angesehen. Neben der unmittelbaren Lage an einem Gewässer II. Ordnung (Gewässerrandstreifen) haben sich noch weitere wasserwirtschaftliche Defizite mit einer Überflutungsgefährdung der direkt angrenzenden B294 gezeigt. Nähere Einzelheiten, sowie die abschließende wasserwirtschaftliche Bewertung, können aus den Stellungnahmen des Landratsamtes Enzkreis zum bereits laufenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Vogelherd“ entnommen werden.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
34	209	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz: Umweltamt: Nr. PE03, Gemarkung Illingen, 6,6 ha Fachtechnische Beurteilung: Zur geplanten Nutzung an diesem Standort bestehen im Moment keine weiteren Hinweise	Wird zur Kenntnis genommen
35	210	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	PE14, PE15 Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz: Umweltamt: Nr. PE14, Gemarkung Knittlingen, 37,5 ha Fachtechnische Beurteilung: Zum Standort „Photovoltaikanlage Hellerhof/ Spreitich“ auf der Gemarkung Knittlingen wurden bereits im Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Spreitich/Hellerhof“, Flst. Nr. 13461 u. a. mehrere Stellungnahmen abgegeben. Die dort enthaltenen Hinweise gelten unverändert. Auszug aus Begründung zur 1. Änderung, 2. Vorentwurfsfassung, LBBW, Stuttgart, 05.12.2023 Das Plangebiet „Freiflächen-Photovoltaik -Anlage	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schillingwald“ auf der Gemarkung Kleinvillars wurde bereits in unserer letzten Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020, 1. Änderung, 2. Vorentwurfsfassung, Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Stand 18.12.2023, Planer: LBBW Stuttgart ausführlich bewertet. Die dort enthaltenen Hinweise gelten unverändert. Auszug aus Begründung zur 1. Änderung, 2. Vorentwurfsfassung, LBBW, Stuttgart, 05.12.2023 Nr. PE15, Gemarkung Knittlingen, 6,3 ha Fachtechnische Beurteilung: Das Plangebiet auf der Gemarkung Knittlingen wurde bereits als „Freiflächen-Photovoltaik -Anlage Schillingwald“ in unserer letzten Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020, 1. Änderung, 2. Vorentwurfsfassung, Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Stand 18.12.2023, Planer: LBBW Stuttgart ausführlich bewertet. Die dort enthaltenen Hinweise gelten unverändert. Auszug aus Begründung zur 1. Änderung, 2. Vorentwurfsfassung, LBBW, Stuttgart, 05.12.2023	Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
36	211	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz: Umweltamt: Nr. PE16, Gemarkung Maulbronn, 15,2 ha Fachtechnische Beurteilung: Die Deponie Hamberg zählt nach der Industrieemissions-Richtlinie/IED zu den überwachungspflichtigen Anlagen für die das RP Karlsruhe zuständig ist. Die geplante Photovoltaikanlage liegt innerhalb der IED-Betriebsflächen. Planung, Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage sind deshalb mit dem RP Karlsruhe abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen
37	212	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz: Umweltamt: Auszug aus Strategische Umweltprüfung - Anhang II Steckbriefe Allgemein Die auf S. 40 des Umweltberichts vorgegebene Trennung in "festgesetzte Überschwemmungsgebiete" und "Überflutungsflächen nach Hochwassergefahrenkarten" macht - zumindest für den Enzkreis - keinen Sinn, da hier mit der Veröffentlichung der Hochwassergefahrenkarten konsequenterweise alle in der Vorzeit durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete außer Kraft gesetzt wurden. Wir regen an zu prüfen, ob auch in den Zuständigkeitsbezirken der anderen Wasserbehörden so verfahren wurde. Falls ja könnten und müssten die beiden Unterpunkte "Überschwemmungsgebiete" und "Hochwassergefahrenkarten" zu einem Punkt	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes in Kapitel 3 des Umweltberichts wurde insbesondere auf den Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald aus dem Jahr 2018 zurückgegriffen. Im Kapitel 3.6 Wasser wird ein entsprechender Hinweis auf den Enzkreis eingefügt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			"Überschwemmungsgebiete" zusammengefasst werden. Dies entspricht dann auch § 65 (1) WG. Danach sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete - ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf - Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern (Nr. 1), Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Nr. 2) und Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (Nr. 3). Diese Überschwemmungsgebiete werden in Karten mit deklaratorischer Bedeutung (= Hochwassergefahrenkarten) eingetragen.	
38	213	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Nr. PE 2 Ötisheim Keine Einwände. Nr. PE 7 Wurmberg Keine Einwände. Nr. PE 19 Wurmberg Keine Einwände. Nr. PE12 Heimsheim Auf einem Teil dieses Gebiets besteht bereits seit 2012 ein Solarpark. Negative Auswirkungen bzgl. der Entwässerung sind bisher nicht bekannt geworden, daher keine Einwendungen. Nr. PE13 Heimsheim Keine Einwendungen Nr. PE04 Keltern Keine Einwendungen Nr. PE18 Straubenhardt Keine Einwendungen Nr. PE20 Straubenhardt Auf dem ausgewiesenen Gebiet besteht bereits ein Solarpark. Negative Auswirkungen bzgl. der Entwässerung sind bisher nicht bekannt geworden, daher keine Einwendungen. Nr. PE17 Remchingen Auf dem ausgewiesenen Gebiet besteht bereits ein Solarpark. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind uns nicht bekannt. Daher können wir dem Vorhaben zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen
39	214	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Nr. PE 5 Mühlacker Die wasserwirtschaftlichen Belange sind in unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Photovoltaik-Anlage Gewann Seite Großglattbach“ abgehandelt. Nr. PE6 Wiernsheim Die wasserwirtschaftlichen Belange zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Wiernsheim Ortental“ abgehandelt. Nr. PE8 Wiernsheim Die wasserwirtschaftlichen Belange zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“ abgehandelt.	Wird nicht gefolgt Die Bebauungspläne sind nicht Teil des regionalplanerischen Verfahrens. Wasserwirtschaftliche Belange gehen in diesem Fall über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, bzw. wenn für das Gebiet bereits Planungsrecht besteht wird die Genehmigung entsprechend der Festsetzungen erfolgen. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden grundsätzlich durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
40	215	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Nr. PE10 Friolzheim und Wimsheim Dieses Gebiet beinhaltet u. die Flächen der Regenrückhaltebecken RRB 5D und RRB-P5 der Autobahn GmbH. Funktion und Betrieb dieser Becken dürfen durch die baulichen Anlagen der PV nicht beeinträchtigt werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass auch bei Starkregen die Überflutungsgefahr für die A8 nicht verschärft wird. Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen unserer Rufbereitschaft bereits des Öfteren zu Unfällen in diesem Autobahnabschnitt gerufen wurden. Die Unfallgefahr darf durch die Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer nicht erhöht werden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Im Steckbrief zu PE10 ist ein gebietsspezifischer Hinweis zu den Regenrückhaltebecken und der Überflutungsgefahr vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung oder auch mit der Anordnung von Anlagen um ein Regenrückhaltebecken, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
41	216	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Nr. PE11 Friolzheim Aufgrund der Nähe zur Bebauung ist auch hier der Nachweis zu erbringen, dass sich auch bei Starkregen keine Abflussverschärfung von diesen Flächen ergibt.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Im Steckbrief zu PE11 ist ein gebietsspezifischer Hinweis zu Starkregen vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Versiegelung und Starkregen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
42	217	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Folgende Gebiete sollen als Vorbehaltsgebiete (VBG) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Zu den einzelnen Standorten nehmen wir wie folgt Stellung: Nr. PE4 Keltern, 5,6 ha Es wurden keine Änderungen zum Entwurf 2. Offenlage vorgenommen. Der Standort liegt innerhalb des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „Pfinztal, ZV Alb-Pfinz Hügelland Waldbronn“, Zone IIIA. Es sind keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im VBG bekannt. Zur geplanten Nutzung an diesem Standort bestanden und bestehen im Grundsatz keine Einwendungen. Nr. PE17 Remchingen, 1,2 ha Angepasste Bewertungsmethodik aufgrund von Bestand/Teilbestand/Genehmigten Bebauungsplan Es handelt sich um einen Bestandspark, daher bestehen keine Veränderung zum Ausgangszustand. Mit der 1. Änderung des dort geltenden rechtskräftigen Bebauungsplans „Friedhof II Wilferdingen“ wurden 2009 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Solarparks geschaffen. Auf dem Plangebiet liegt ein aufgelassener Steinbruch vor, der mit Abfall verfüllt wurde. Die Deponie war von ca. 1962 bis 1977 in Betrieb. In den letzten zwei Betriebsjahren wurde nur noch Erdaushub zur Abdeckung und Wiederherstellung des Geländes abgelagert. Die Fläche der Altablagerung ist als „B - entsorgungsrelevant“ eingestuft. Zur geplanten Nutzung an diesem Standort bestanden und bestehen im Grundsatz keine Einwendungen. Nr. PE 01, Gemarkung Ölbronn-Dürrn, 4,2 ha Der Standort befindet sich innerhalb des rechtskräftigen WSG „Bauschlotter Platte“ Zone IIIA. Zum Standort „Photovoltaikanlage Ölbronn – Dürrn wurden bereits im Bebauungsplan „Photovoltaikanlage BBP Vogelherd“, Stellung bezogen. Zur geplanten Nutzung an diesem Standort bestanden und bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Nr. PE 02; Gemarkung Ötisheim, 10,3 ha Der Standort befindet sich im rechtskräftigen WSG „TB III, IV und V der Stadtwerke Mühlacker“. Zur geplanten Nutzung an diesem Standort bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nr. PE 03, Gemarkung Illingen, 6,6 ha Zur geplanten Nutzung an diesem Standort bestehen im Moment keine Einwendungen oder Hinweise. Nr. PE 5, Gemarkung Mühlacker, 11,2 ha Zur geplanten Nutzung an diesem Standort bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Nr. PE 14, Gemarkung Knittlingen, 37,5 ha (neu/gegenüber 1. Offenlage) Zum Standort „Photovoltaikanlage Hellerhof/ Spreitich“ auf der Gemarkung Knittlingen wurden bereits im Bebauungsplan sowie im Flächennutzungsplan 2020 (1. Änderung, 2. Vorentwurfsfassung) „Photovoltaikanlage Spreitich/Hellerhof“, Flst. Nr. 13461 u.a. Stellung bezogen. Zur geplanten Nutzung an diesem Standort bestanden und bestehen weiterhin keine Einwendungen.	
43	218	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Nr. PE 7 Wurmberg Alle Flächen liegen innerhalb der Schutzzone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Kirnbachtal und Eichwiesen" der Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn. Der Steckbrief enthält für das Schutzgut Wasser hierzu keine Angaben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der Eintrag "keine betroffenen Aspekte" daher falsch. Die Lage im Wasserschutzgebiet ist in den Unterlagen zu vermerken und bei künftigen Planungen auch zu beachten. Nr. PE 8 Wiernsheim Hier gibt es bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Die östliche Hälfte liegt innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Tiefbrunnen II und III Im Täle" der Gemeinde Wiernsheim. Bitte auch bei diesem Steckbrief die Lage des Teilbereiches im Wasserschutzgebiet vermerken. Nr. PE 10 Friolzheim und Wimsheim Im Lärmschutzwall der Gemeinde Friolzheim wurden belastete Erdmaterialien eingebaut. Daher hat der bestehende Lärmschutzwall eine Oberflächenabdichtung durch Bentonitmatten erhalten. Da es in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Problemen durch Erosion und Rutschungen im Bereich der Abdeckung kam, wird eine Photovoltaiknutzung des Lärmschutzwalls aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes äußerst kritisch gesehen. Die Aufstellung von Solarmodulen darf keinesfalls zu einer Beschädigung der Abdichtung oder zu verstärkten Problemen durch Rutschungen / Erosion führen. Dies ist bei künftigen Planungen zwingend zu beachten. Nr. PE 19 Wurmberg Die Fläche liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Tiefbrunnen Erhardsberg" der Gemeinde Wiernsheim. Der Steckbrief enthält für das Schutzgut	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zu Wasserschutzgebieten der Zone III (PE7, PE8, PE18, PE19, PE20): Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zonen I, II, IIA und IIB als Ausschluss für Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Wasserschutzgebiete der Zone III hingegen nicht (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Wasserschutzgebiete der Zonen I, II, IIA und IIB wurden als Prüfkriterium in der Strategischen Umweltprüfung herangezogen und bei Überlagerung von einem Vorbehaltsgebiet mit dem beschlossenen Ausschlusskriterium im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Wasserschutzgebiete der Zone III stellen weder ein Ausschlusskriterium noch ein Prüfkriterium des Schutzguts Wasser in der Strategischen Umweltprüfung dar (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Daher wird in den Steckbriefen der Gebiete, die sich mit Wasserschutzgebieten der Zone III überlagern, auch kein betroffener Aspekt unter dem Schutzgut Wasser festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zum Lärmschutzwall (PE10): Im Steckbrief zu PE10 ist ein gebietsspezifischer Hinweis zu Rutschungen und Erosion sowie Oberflächenabdichtung vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zu fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete (PE15): Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wasser hierzu keine Angaben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der Eintrag "keine betroffenen Aspekte" daher falsch. Die Lage im Wasserschutzgebiet ist in den Unterlagen zu vermerken und bei künftigen Planungen auch zu beachten. Nr. PE 20 Straubenhardt - Gemarkung Feldrennach Dieses liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Pfinztal. Weshalb in der strategischen Umweltprüfung die Aussage zum Themenpunkt Wasser, dass keine betroffenen Aspekte vorhanden sind, nicht richtig ist. Ein Teil der Fläche liegt auf der „AA Unteres Tal.“ Tatsächlich wurde das Solarfeld bereits errichtet, weshalb eine Stellungnahme unsererseits offensichtlich entbehrlich ist. Nr. PE 18 Straubenhardt Dieses Gebiet liegt ebenfalls in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Pfinztal. Auch hier wird in der strategischen Umweltprüfung die Aussage zum Themenpunkt Wasser getroffen, dass keine betroffenen Aspekte vorhanden sind, was nicht richtig ist. Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind dem Fachbereich GW- und Bodenschutz derzeit nicht bekannt. Die Ackerzahl bewegt sich zwischen 55 und 60 und die Bodenzahl zwischen 62 und 67. D.h. dass es sich bei den Böden um mittelmäßig bis hoch ertragreiche Böden handelt, was unbedingt Berücksichtigung finden sollte. Das Plangebiet „Freiflächen-Photovoltaik -Anlage Schillingwald“ auf der Gemarkung Kleinvillars wurde bereits in unserer letzten Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020, 1. Änderung, 2. Vorentwurfsfassung, Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Stand 18.12.2023, Planer: LBBW Stuttgart bewertet. Die dort enthaltenen Hinweise gelten unverändert. Nr. PE 15, Gemarkung Knittlingen, 6,3 ha (neu/gegenüber 1. Offenlage)) Der Standort befindet sich vollumfänglich innerhalb der fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Etzwiesen, TB Etzwiesen Zone I und II. Die Ausweisung von Flächen für die Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb dieser Schutzzone I und II „der TB III und IV“ bestehen erhebliche Einwände, welche auch mit Nebenbestimmungen nicht kompensiert werden können. Es ist zu befürchten, dass die ungewollte Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Stadt Knittlingen und dem Teilort Kleinvillars beeinträchtigt wird. Begründung: Die öffentliche Trinkwasserversorgung des Kerngebietes Knittlingen und Kleinvillars erfolgt derzeit ausschließlich durch den TB IV. Eine Ersatzwasserversorgung ist nicht in ausreichender Menge für das	informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Dies trifft auf das Vorbehaltsgebiet PE15 zu. Im Steckbrief zu PE15 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet eingefügt. Zur Deponie Hamberg (PE16): Kenntnisnahme. Zu hochwertigen Böden (PE1, PE2, PE14, PE15, PE18): Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Boden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die landwirtschaftliche Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird die Flächeninanspruchnahme eines Solarparks als zusätzlicher Umweltaspekt aufgenommen. Analog den sonstigen Umweltaspekten gilt eine Flächeninanspruchnahme ab 3 ha als regional erheblich. Vor dem Hintergrund der drei Dimensionen, die dem Schutzgut Fläche innewohnen (qualitativ, quantitativ und Fläche als Ressource) und welche sich nicht durch

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kerngebiet Knittlingen und dem Teilort Kleinvillars vorhanden. Der genutzte Grundwasserleiter ist bei jeglichen Eingriffen in den Untergrund innerhalb der Zone II sehr empfindlich. Über die Genehmigungsfähigkeit von FFPV-Anlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten ist im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen (beispielweise Hydrogeologie, Topographie, Bodenbeschaffenheit) maßgeblich. Die Sicherheit und der Schutz der Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge dürfen hierbei nicht gefährdet werden. Neben dem Eingriff in den Untergrund bzw. der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen (u.a. Leitungen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Umspannwerk, Abschwemmungen, punktuelle Versickerung) kann die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht ausgeschlossen werden. Als weiterer Grund ist die derzeit fehlende dauerhafte Ersatzwasserversorgung aufzuführen. Hierdurch wird die Sicherheit und Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Versorgungsbereiche Knittlingen und Kleinvillars nicht mehr sichergestellt. Nr. PE 16, Gemarkung Maulbronn, 15,2 ha (neu/gegenüber 1. Offenlage) Fachtechnische Beurteilung: Die Deponie Hamberg zählt nach der Industrieemissions Richtlinie/IED zu den überwachungspflichtigen Anlagen für die das RP Karlsruhe zuständig ist. Die geplante Photovoltaikanlage liegt innerhalb der IED-Betriebsflächen. Planung, Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage sind deshalb mit dem RP Karlsruhe abzustimmen. Hinweis: Die Böden weisen v.a. bei den Standorten PE 01, PE 2, PE 14 und PE 15 sehr hohe Bodenzahlen von 60 bis 80 auf und erfüllen gemäß § 2 BBodSchG in hohem Maße natürliche Bodenfunktionen. Mit Blick auf den Schutz des Grundwassers sind hier vor allem – innerhalb eines Wasserschutzgebietes (s.o.) – die sehr hohen Filter- und Puffereigenschaften der dort vorhandenen Böden zu nennen. Insbesondere bei den Flächen mit einer Acker- und Grünlandzahl von > 60 Punkten sind Standortalternativen zu prüfen.	klare Erheblichkeitsschwellen abbilden lassen, wird die Bewertung des Schutzguts Fläche verbal-argumentativ durchgeführt. Beeinträchtigungen der aufgeführten Belange sind in den Steckbriefen dokumentiert und in die Abwägung eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zusätzliche Hinweise: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
44	219	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	PE1-PE20 (ausgenommen PE2, PE14) Immissionsschutz: Im Rahmen der Erarbeitung der Teilregionalpläne für Windenergie und Solarenergie durch den Regionalverband Nordschwarzwald wurde eine graphische Karte erstellt. Im Folgenden wurden für die einzelnen Vorranggebiete detaillierte Steckbriefe erarbeitet, danach der Umweltbericht und die Steckbriefe ergänzt	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und dabei nochmals zusätzliche Planflächen u.a. PE 14 bis PE 20 in die Untersuchung aufgenommen. Im aktuellen, erneuten Beteiligungsverfahren wurden diese u.a. dem Landratsamt Enzkreis zur Stellungnahme vorgelegt. Bei Solarenergieanlagen ist der Aspekt von Lichtimmissionen bzw. eine mögliche Blendwirkung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht von Bedeutung. Der vorliegende Umweltbericht Anhang I Methodik für Vorranggebiete für Solaranlagen greift die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) auf. Zu Immissionsorten mit schutzwürdigen Räumen in (süd-)westlicher und (süd-) östlicher Richtung ist auf Grund von Blendung ein Puffer von 100 m als Erheblichkeitsschwelle (Stufe 1 und Stufe 2 der Umweltprüfung) festgelegt. Diese Stellungnahme zu Vorranggebieten für Solarenergieanlagen berücksichtigt ausschließlich die Steckbriefe PE1 bis PE20. In allen betrachteten Gebieten außer im PE 2 und PE 14 sind keine zusätzlichen Gesichtspunkte hinsichtlich des Immissionsschutzes zu beachten.	
45	220	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Zu PE2: Wir begrüßen den Wegfall der Vorrangflächen westlich der Max-Eyth-Str., dadurch die Konflikte mit der westlichen Bebauung vermieden werden. Jedoch führt die neu hinzugefügte Flächen auf den Flurstücken Nr. 358 und 359 wiederum zu Konflikten mit vorhandenen östlichen Wohnbebauung am Ortsausgang von Schönenberg (Ötisheimer Str.65). In diesem Gebiet wird empfohlen den Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Die im Steckbrief aufgeführte Blendwirkung auf Wohnbaufläche in westlicher Richtung ist mit dem aktuellen, geänderten Flächenzuschnitt nicht nachvollziehbar.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet PE2 überlagert sich in dem genannten Bereich randlich mit einer gemischten Baufläche. Das Gebiet PE2 wird entsprechend zugeschnitten. Ein (zusätzlicher) Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen ist entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog nicht vorgesehen. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Hierzu wurde das Vorbehaltsgebiet inklusive eines 100 m Puffers als Prüffläche betrachtet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Dabei handelt es sich um einen Prüfradius in der Strategischen Umweltprüfung, nicht um einen (zusätzlichen) Vorsorgeabstand. Die im Gebietssteckbrief zu PE2 festgestellte Blendwirkung auf eine Wohnbaufläche in westlicher Richtung ist nicht korrekt und wird im Steckbrief entsprechend zu Blendwirkung auf eine Wohnbaufläche in östlicher Richtung angepasst. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
46	221	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Zu PE14 Bzgl. PE14 möchten wir darauf hinweisen, dass für die getrennte, nördliche Teilfläche (angrenzend am Gewerbegebiet Knittlingen) bereits ein BBP-Verfahren „Solarpark Hellerhof“ begonnen	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wurde. Hierzu liegt ein Blendgutachten der MeteoServ vom 13.09.2024 vor. Es wurden keine relevanten Blendwirkungen festgestellt.	Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
47	222	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: ergänzend zu den im Verfahren bereits abgegebenen Stellungnahmen nimmt das Forstamt Enzkreis nun in Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zum überarbeiteten Entwurf wie folgt Stellung: Grundsätzlich wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 20.05.2025, Aktenzeichen RPF83-2421-42/5/9 verwiesen. Die bereits ausführlich in vorangegangenen Stellungnahmen dargestellten Grundsätze der forstrechtlichen Belange sind bei der weiteren Planung der Vorbehaltsgebiete für Solarenergie zu berücksichtigen. Nach wie vor ist in den aktuellen Planunterlagen ersichtlich, dass im Vorranggebiet für Solarenergie bei PE7 (Wurmberg) Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG überplant wurde. Hier überlappt die kleinere östliche Teilfläche mit dem zwischen den beiden Teilflächen liegenden Wald. Das dort kartierte Waldbiotop ragt zudem in die Randbereiche beider Teilflächen des VRG hinein. Das VRG ist somit noch klar von den Waldflächen und dem kartierten Biotop abzugrenzen. Bei PE2 Ötisheim gibt es durch die aktuelle Anpassung des VRG zumindest eine gewisse Unschärfe. Das Forstamt kann anhand der vorgelegten Darstellung nicht eindeutig ausschließen, ob Waldflächen nun ebenfalls überplant wurden. Dies scheint aber zumindest in den südlich an den Wald angrenzenden Flächen des VRG PE14 Knittlingen der Fall zu sein. Wie auch die Höhere Forstbehörde in ihrer Stellungnahme vom 20.05.2025 schreibt ist Wald ein tatsächlicher Begriff, daher ist die aktuelle Situation vor Ort Ausschlag gebend. Aus diesem Grund wird	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu ID 238. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorbehaltsgebiete PE7 überlagert sich nicht mit den Ausschlusskriterien Waldflächen und Gehölz der verwendeten ATKIS-Datengrundlage. Im Kartenteil des Teilregionalplans Solarenergie werden die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Teilkarten dargestellt. Die Grundlage für diese Teilkarten bildet die Topographische Karte (TK) "TK 1 : 50.000". Waldflächen sind in der TK in grün dargestellt (s. Teilregionalplan Solarenergie, Text- und Kartenteil). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Dies trifft auf die Vorbehaltsgebiete PE2, PE14 und PE16 zu. Bei diesen Gebieten gelten die beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien nicht. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nochmals darum gebeten, Waldflächen im zeichnerischen Teil des Teilregionalplans Solarenergie eindeutig abzugrenzen und auszuschließen. Eine direkte Betroffenheit forstlicher Belange besteht ebenfalls im Bereich der als Vorbehaltsgebiete ausgewiesenen und nach § 11 LWaldG befristet umgewandelten Waldflächen (z. B. laufende Abbaugelände, Deponien). Diese sind rechtlich als Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG zu klassifizieren und im Umweltbericht / den Steckbriefen auch so darzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine einmalige Verlängerung bestehender befristeter Waldumwandlungsgenehmigungen und damit eine zeitweise Weiternutzung solcher Fläche für Erneuerbare Energien möglich (vgl. § 11 Abs. 3 LWaldG). Hierzu darf die Fläche jedoch noch nicht wiederbestockt sein. Auf den aktuell unbestockten Flächen sind Erneuerbare Energien (z. B. PV-Anlagen) als Überbrückungstechnologie in Form einer Zwischennutzung forstrechtlich grundsätzlich zustimmungsfähig. Sofern befristet umgewandelte Flächen nicht forstlich rekultiviert und wiederbewaldet werden können (z. B. bei Hausmülldeponien mit erforderlicher Oberflächenabdichtung), wird für eine nachfolgende Nutzung eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nötig. In diesem Fall entfällt die Wiederaufforstungspflicht. Der hiermit verbundene dauerhafte Verlust von Waldfunktionen wäre dann forstrechtlich auszugleichen. Beispielhaft hierfür ist im Enzkreis das Vorbehaltsgebiet PE16 (Mülldeponie Maulbronn).	Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden die Offenland- und die Waldbiotopkartierung als Prüfkriterien herangezogen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie wurden für eine bessere Transparenz alle Umweltaspekte, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen, jedoch nicht die Erheblichkeitsschwellen erreichen oder abgeschichtet wurden, in den Steckbriefen unter den jeweiligen Schutzgütern dokumentiert. Die Offenland- und Waldbiotopkartierung sind unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die planungsrechtliche Flächensicherung wird mit dem Teilregionalplan Solarenergie umgesetzt. Dies geschieht im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 auf Grundlage vorhandener Daten wie bspw. dem ATKIS. Es werden keine Ortsbegehungen oder eigene Kartierungen durch den RVNSW durchgeführt. Aufgrund der regionalplanerischen Unschärfe werden forstliche Belange im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit forstlichen Belangen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Im Steckbrief zum Vorbehaltsgebiet PE16 wird ein Hinweis auf Waldumwandlung eingefügt (s. ID 238). Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
48	223	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Ansonsten sind forstrechtliche und -fachliche Belange in einigen Fällen nur indirekt betroffen, durch an Wald angrenzende Planung von PV-Anlagen bzw. aufgrund der Lage angedachter Vorranggebiete. Die im Umweltbericht in Kapitel 4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen aufgeführten Hinweise zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen werden dabei ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
49	224	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Im Zusammenhang mit dem angedachten Vorranggebiet PE4 (Kelttern) wird zudem nochmals darauf hingewiesen, dass die nordwestliche Ecke nur ca. 50 Meter vom Grillplatz Ellmendingen entfernt ist. Es wurde in diesem Bereich kein Puffer für die Freizeit- und Erholungseinrichtungen (500m) berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Freizeit- und Erholungseinrichtungen wie Grillplätzen nicht als Ausschluss und es ist auch kein Vorsorgeabstand als Ausschluss vorgesehen. Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Wander-, Radwege, Loipen, Aussichtspunkte) aus dem Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald 2018 wurden unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Lokale Grillplätze werden bei den Freizeit- und Erholungseinrichtungen nicht erfasst. Naherholung ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien generell ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
50	225	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Straßenverkehrs- und Ordnungsamt: Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Blendwirkungen auf den fließenden Verkehr sind auszuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
51	226	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: Zwischenzeitlich haben sich im Vergleich zur ersten Beteiligung teilweise Anpassungen und Änderungen der einzelnen Vorbehaltsgebiete ergeben. Auch sind neue Gebiete aufgenommen worden. Grundsätzliche Bedenken des Landwirtschaftsamtes durch den Verlust landwirtschaftlicher Flächen und weitere Hinweise, wie bereits in der letzten Stellungnahme im Rahmen der ersten Anhörung dargestellt, bleiben weiterhin gültig. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 24.04.24. Nachfolgend wird auf die einzelnen Vorbehaltsgebiete eingegangen PE 1 Keine Änderung im Flächenzuschnitt. Bewertung Auswirkungen auf Schutzgut Fläche von „0“ auf „-„ geändert. PE 2	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge in der Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Solarenergie, s. lfd. Nr. 123ff. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Das Vorranggebiet wurde in seinem Zuschnitt überarbeitet und ist nun mit 10,3ha etwa 1,5ha kleiner als in der ursprünglichen Planung. Die südwestliche Teilfläche wurde gestrichen, die Fläche nördlich der Eisenbahnlinie erweitert. Weiterhin liegt das gesamte Vorbehaltsgebiet in der Vorrangflur nach Flurbilanz, was darlegt, dass agrarstrukturell hochwertigste Flächen betroffen sind. Daher bestehen weiterhin grundsätzliche Bedenken gegen die Planfläche. Allerdings wurden Anregungen des Landwirtschaftsamtes aus der ersten Anhörung berücksichtigt, das Gebiet ist etwas kleiner geworden und der Flächenanteil weniger bedeutender Grünlandflächen ist gestiegen. Daher sind die Änderungen agrarstrukturell als positiv zu beurteilen. PE 3 Keine Änderung im Flächenzuschnitt. Allerdings hat sich die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche von bisher „-“ auf „+“ geändert, sodass das Vorbehaltsgebiet in der Gesamtbewertung nun als „sehr geeignet“ eingestuft wird (bisher „konfliktbehaftet“). Diese Änderung, mit der Begründung, dass >20% statt bisher >50% besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft betroffen sind, ist, da keine Zuschnitts Änderung erfolgte, nicht nachvollziehbar. Das Landwirtschaftsamt bittet, dies zu prüfen. PE 4 Keine Änderung im Flächenzuschnitt. Bewertung Auswirkungen auf Schutzgut Fläche von „0“ auf „+“, geändert. PE 5 Keine Änderung im Flächenzuschnitt. Aufgrund eines genehmigten Bebauungsplans wurde die Bewertungsmethodik angepasst, sodass das Vorbehaltsgebiet als „sehr geeignet“ eingestuft wird. Aufgrund der bereits genehmigten Flächeninanspruchnahme ist nun auch aus agrarstruktureller Sicht die Überplanung als Vorbehaltsgebiet sinnvoll und wird mitgetragen. PE 6 Keine Änderung im Flächenzuschnitt. Aufgrund eines genehmigten Bebauungsplans wurde die Bewertungsmethodik angepasst, sodass das Vorbehaltsgebiet als „sehr geeignet“ eingestuft wird. Aufgrund der bereits genehmigten Flächeninanspruchnahme ist nun auch aus agrarstruktureller Sicht die Überplanung als Vorbehaltsgebiet sinnvoll und wird mitgetragen. PE 7 Keine Änderung. Wir verweisen auf bereits geäußerte Anregungen zum Flächenzuschnitt. PE 8 Keine Änderung im Flächenzuschnitt. Aufgrund eines genehmigten Bebauungsplans wurde die Bewertungsmethodik angepasst, sodass	daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Zu PE1: Kenntnisnahme. Zu PE2: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Zu PE3: Für die zweite Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie haben sich methodische Änderungen an der Strategischen Umweltprüfung ergeben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird die Flächeninanspruchnahme eines Solarparks als zusätzlicher Umweltaspekt aufgenommen. Analog den sonstigen Umweltaspekten gilt eine Flächeninanspruchnahme ab 3 ha als regional erheblich. Vor dem Hintergrund der drei Dimensionen, die dem Schutzgut Fläche innewohnen (qualitativ, quantitativ und Fläche als Ressource) und welche sich nicht durch klare Erheblichkeitsschwellen abbilden lassen, wird die Bewertung des Schutzguts Fläche verbal-argumentativ durchgeführt. Bereits in der ersten Offenlage wurde in der Detailprüfung von besonder bedeutsamen Gebieten für die Landwirtschaft (Vorrangflur, Vorbehaltsflur I) eine Erheblichkeitsschwelle von $\geq 20\%$ festgelegt. Dies wurde in den Gebietssteckbriefen zur ersten Offenlage

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			das Vorbehaltsgebiet als „sehr geeignet“ eingestuft wird. Aufgrund der bereits genehmigten Flächeninanspruchnahme ist nun auch aus agrarstruktureller Sicht die Überplanung als Vorbehaltsgebiet sinnvoll und wird mitgetragen. PE 9 Gestrichen PE 10 Das bisher geplante Vorbehaltsgebiet entlang der Autobahn 8 wurde in seinem Zuschnitt angepasst. Zudem wurde die Fläche Richtung Westen deutlich verlängert und auch eine Fläche südlich der Autobahn hinzugezogen. Somit ist das Vorbehaltsgebiet mit einer Fläche von 16,4ha nun ca. dreimal so groß wie zuvor. Die Flächen werden (bis auf kleinere Bereiche) nicht landwirtschaftlich genutzt und sind größtenteils auch kaum landwirtschaftlich nutzbar. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet. Die Erweiterung wird begrüßt. PE 11 Keine Änderung. PE 12 Keine Änderung im Flächenzuschnitt. Aufgrund des Teilbestandes eines genehmigten Bebauungsplans wurde die Bewertungsmethodik angepasst. Es bestehen weiterhin keine agrarstrukturellen Bedenken. PE 13 Keine Änderung im Flächenzuschnitt. Es bestehen weiterhin keine agrarstrukturellen Bedenken PE 14 Die Vorbehaltsfläche wurde neu aufgenommen. In Summe werden 37,5ha überplant. Eine kleinere Teilfläche liegt direkt am südlichen Ortsrand von Knittlingen. Diese Fläche ist in der Flurbilanz nicht abgebildet und agrarstrukturell weniger bedeutsam. Hier werden keine Bedenken geäußert. Die restliche Fläche liegt im Außenbereich weiter südlich von Knittlingen und wird vollständig ackerbaulich genutzt. Die Flurbilanz weist Vorrangflur aus. Aufgrund der enormen Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich hochwertigsten Ackerböden, äußert das Landwirtschaftsamt erhebliche Bedenken gegen die Planflächen. PE 15 Die Vorbehaltsfläche wurde neu aufgenommen. Auf einer Fläche von 6,3ha werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant, wobei nicht genutzte Grünlandflächen genutzt werden. Die Flurbilanz weist Vorrangflur aus. Das Landwirtschaftsamt äußert Bedenken gegen die Überplanung agrarstrukturell hochwertigster Flächen. PE 16	fälschlicherweise als >= 50 % bezeichnet. Wir bitten dies zu entschuldigen. Zu PE4, PE5, PE6: Kenntnisnahme. Zu PE7: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zudem gelten Wald sowie der landesweite und der regionale Biotopverbund als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Daraus ergibt sich der Zuschnitt des Vorbehaltsgebiets PE7. Flurstücksgrenzen stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Aufgrund der beschlossenen Kriterien und der Vorgehensweise zur Kulissenfindung wurden die im Rahmen der ersten Offenlage zusätzlich genannten Flurstücke nicht ins Verfahren aufgenommen. Zu PE8, PE9, PE10, PE11, PE12, PE13: Kenntnisnahme. Zu PE14: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Vorbehaltsfläche wurde neu aufgenommen. Auf rund 15ha sollen bestehende Deponieflächen genutzt werden. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Die Flächenauswahl wird begrüßt. PE 17 Die Vorbehaltsfläche wurde neu aufgenommen. Es handelt sich um eine bereits bestehende FF-PV-Anlage mit einer Größe von ca. 1,2ha, bei welcher aufgrund des bestehenden Bebauungsplans die angepasste Bewertungsmethodik angewendet wurde. Da keine landwirtschaftlich genutzten Flächen überplant werden, bestehen keine agrarstrukturellen Bedenken. Die Kartierung bestehender Anlagen wird begrüßt. PE 18 Die Vorbehaltsfläche wurde neu aufgenommen. Die Fläche liegt in der Vorbehaltsflur I, ist jedoch mit einer Flächengröße von 1,9ha vergleichsweise klein und liegt vollständig auf Grünland. Daher können agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt werden. PE 19 Die Vorbehaltsfläche wurde neu aufgenommen. Die Fläche mit einer Größe von 6,9ha wird ackerbaulich genutzt und ist gemäß der Flurbilanz der Vorbehaltsflur I zugeordnet. Aufgrund des hohen Flächenverlustes von Ackerfläche mit guter Bewirtschaftungsstruktur werden agrarstrukturelle Bedenken geäußert. PE 20 Die Vorbehaltsfläche wurde neu aufgenommen. Es handelt sich um eine bereits bestehende FF-PV-Anlage mit einer Größe von ca. 1,4ha, bei welcher aufgrund des bestehenden Bebauungsplans die angepasste Bewertungsmethodik angewendet wurde. Da keine landwirtschaftlich genutzten Flächen überplant werden, bestehen keine agrarstrukturellen Bedenken. Die Kartierung bestehender Anlagen wird begrüßt. PP 1 Keine Änderung im Flächenzuschnitt. Aufgrund des Teilbestandes eines genehmigten Bebauungsplans wurde die Bewertungsmethodik angepasst. Es bestehen weiterhin keine agrarstrukturellen Bedenken. PP 2 Die Vorbehaltsfläche wurde in ihrem Zuschnitt etwas verkleinert. Es sind keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen. Es bestehen weiterhin keine agrarstrukturellen Bedenken.	Anhängen). Zu PE15: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Zu PE16, PE17, PE18: Kenntnisnahme. Zu PE19: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Alle Gebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Zu PE20, PP1, PP2: Kenntnisnahme. Hinweis: Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
52	227	Stellungn.-ID 39 Landratsamt Enzkreis	Aus Sicht der weiteren am Verfahren beteiligten Fachbehörden bestehen weder Einwendungen noch Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
53	195	Stellungn.-ID 44 Landratsamt Calw	Städtebau Die festgelegten Vorbehaltsgebiete erfüllen die landesplanerischen Anforderungen an die Flächengröße. Da die Vorbehaltsgebiete keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle haben, können Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung dann ermöglicht werden, wenn keine raumordnerischen Ziele entgegenstehen. Bei der jetzigen Rechtslage stünde u.a. der Regionale Grünzug solchen zusätzlichen	Wird nicht gefolgt Die besondere Gewichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen wird als Grundsatz der Raumordnung im Teilregionalplan Solarenergie festgelegt. Zudem wird die Überlagerung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie mit Vorranggebieten des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald (u. a. Regionale Grünzüge) und des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächenausweisungen entgegen. Dieser Plansatz würde aus unserer Sicht, falls es das einzige entgegenstehende Ziel wäre, dem Grundsatz, dass die Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden Interesse stehen, nicht gerecht werden. Im sachlichen Teil-FNP Hochnagoldtal Solarenergie werden Flächen in vorbelasteten Bereichen geplant, die im vorliegenden Plan nicht berücksichtigt sind. Wir bitten zu prüfen, diese Flächen zu übernehmen, vor allem dann, wenn sie im regionalen Grünzug liegen und ggfs. im nachfolgenden Verfahren raumordnerische Fragen aufwerfen können. Die Flächen der Regenrückhaltebecken aus dem Sachlichen Teil-FNP Hochnagoldtal Solarenergie wurden in diesem Verfahren nicht berücksichtigt. Die Fläche in Heselbronn steht damit dem Plansatz 3.2.1 voraussichtlich entgegen.	Teilregionalplans Landwirtschaft zielförmig geregelt und die verschiedenen Überlagerungsfälle klargestellt (PS 4.2.3 Z (3)). Hinweis: Der derzeit rechtskräftige PS 3.2.1 Z (5) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald legt fest, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien als Einzelvorhaben zulässig sind, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. In der Praxis führte die Auslegung des PS 3.2.1 Z (5) durch den RVNSW in der Regel nicht dazu, dass regionalplanerische Belange nach PS 3.2.1 Z (5) einem Plan oder einem Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als entgegenstehend erachtet wurden. Insofern besteht aus dem Plansatz bzw. der Position des RVNSW heraus bereits eine Vereinbarkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden, wie dies durch den sachlichen Teil-FNP "Hochnagoldtal Solarenergie" der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig - Hochnagoldtal vorgesehen ist.
54	196	Stellungn.-ID 44 Landratsamt Calw	Umwelt- und Arbeitsschutz Es werden keine Anregungen vorgetragen. Forst Die Forstdirektion Freiburg hat als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben und die forstlichen Belange dargestellt. Eine Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird nicht abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
55	197	Stellungn.-ID 44 Landratsamt Calw	Naturschutz Den Unterlagen zum Umweltbericht kann grundsätzlich gefolgt werden, sie sind nachvollziehbar und plausibel. Schutzgebiete, FFH-LRTen und die Biotopverbundplanung wurden in die Eingangskulisse aufgenommen, ebenso wurden die Ausschlusskriterien für Solaranlagen betrachtet (siehe Umweltbericht, Steckbriefe Anhang II, Kriterienkatalog Anhang III). FFH-Verträglichkeitsprüfungen, artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalysen o.ä. sind auf nachgeordneter Ebene durchzuführen, da z.T. hochwertige Biotopstrukturen mit Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten betroffen sind. Planfläche PC 1 Auf dieser Planfläche sind laut dem Steckbrief des Umweltberichts „regional sehr geringe bis keine Umweltauswirkungen zu erwarten“. Auf der Fläche ist das Vorkommen des streng geschützten Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zu PC1: Die unveröffentlichten Kartierungsergebnisse der LUBW lagen dem RVNSW bisher nicht vor. Die Gemeinde Dobel weist ebenfalls auf die Ergebnisse hin. Das Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC1 wird aufgrund der sich neu ergebenden naturschutzfachlichen Datengrundlage nicht weiterverfolgt (s. auch ID 254). Zu PC6: Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nachgewiesen (FFH-Art). Der UNB Calw liegen zudem bisher unveröffentlichte Daten der LUBW vor (Offenlandbiotopkartierung), welche die Fläche als Magere Flachlandmähwiese und teilweise auch als Magerrasen beschreiben. Es liegen hier also besonders hochwertige, gesetzlich geschützte Biotope vor, welche als Ausschlusskriterium der Fläche zu werten sind. Planfläche PC6 Die Fläche ist aus naturschutzrechtlicher Sicht von den weiteren Planungen auszuschließen. Unmittelbar angrenzend befinden sich mehrere gesetzlich geschützten Biotope (Quellsümpfe, Biotope mit ökologischer Ausgleichsfunktion), welche den Vorsorgeabstand von 50 m unterschreiten. Zudem sind auch hier nach aktueller, bisher unveröffentlichter Offenlandbiotopkartierung Nasswiesen kartiert worden und somit gesetzlich geschützte Biotope direkt betroffen.	Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisser, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zum Vorbehaltsgebiet PC6 wird ein Hinweis auf die bisher unveröffentlichte Offenlandbiotopkartierung von Nasswiesen eingefügt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
56	198	Stellungn.-ID 44 Landratsamt Calw	Landwirtschaft Im Entwurf des Regionalplans sind Flächen enthalten, die dem Kriterienkatalog des Regionalverbandes, Stand 18.12.2023, nicht entsprechen. Flächen, die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind, sollten nach diesem Kriterienkatalog ausgeschlossen werden. Für uns ist nicht erkennbar, dass alle Ausweisungen, die innerhalb dieser Ausschlussflächen liegen, nachgemeldet wurden bzw. bereits in einem nachfolgenden Verfahren vertieft untersucht oder geplant werden. Aus agrarstruktureller Sicht halten wir den Ausschluss der Vorrang- und	Wird nicht gefolgt Zu PC29, PC30, PC31 und PC33: Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die landwirtschaftliche Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft für die Existenzsicherung unserer Betriebe und der regionalen Nahrungsmittelproduktion weiterhin für erforderlich. Betroffen sind nachfolgende Flächen: Die Vorbehaltsflächen PC 29 und PC 30 liegen innerhalb der Vorbehaltsflur II. Beide Flächen sind aufgrund des Zuschnitts und der Lage für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung, weshalb wir anregen, von einer Ausweisung abzusehen. Die Vorbehaltsflächen PC 31 und der nördliche Teil der PC 33 liegen innerhalb bzw. teilweise innerhalb der Vorbehaltsflur I und im 300 m Radius eines regionalbedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebes. Diese Flächen sind für den bewirtschaftenden Betriebe von sehr hoher Bedeutung. Für die Fläche PC 35 regen wir eine andere Abgrenzung an: Die westliche Teilfläche befindet sich innerhalb Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft und der Vorbehaltsflur 1. Die nördlich angrenzende, aktuell noch landwirtschaftlich genutzte Fläche, ist für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Turmfeld" vorgesehen. Die landwirtschaftliche Fläche auf den Flurstücken Nr. 2330, Gemarkung Egenhausen, und Nr. 1154, Gemarkung Spielberg, lägen damit künftig inselartig zwischen dem Gewerbegebiet, der Waldfläche und der Straße und würden ihre agrarstrukturelle Bedeutung verlieren. Bisher ist lediglich eine kleine Teilfläche auf Flurstück Nr.2330 als Vorbehaltsfläche vorgesehen. Wir bitten zu überprüfen, ob der Umfang auf beide Flurstücke ausgeweitet werden kann. Die Fläche im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Hochnogoldtal - Solarenergie" der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig-Egenhausen-Simmersfeld umfasst hier rund 3,3 ha. Die Fläche südlich der Straße liegt, laut Flurbilanz 2022 innerhalb der Vorbehaltsflur I und noch innerhalb des 300m Radius eines regionalbedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebes. Es handelt sich um eine große, gut zu bewirtschaftende und ertragreiche Fläche, die von einem in unmittelbarer Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb mit Pferdehaltung bewirtschaftet wird. Wir regen daher an, die Vorbehaltsflächen auf den Bereich nördlich der Straße zu beschränken und auf eine Ausweisung südlich der Straße zu verzichten. Wir regen an, die Flächen, die bereits in einem nachgeordneten Verfahren festgesetzt bzw. bearbeitet werden, in vollem Umfang (kongruent) übernehmen. Das ist insbesondere dann relevant,	Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Vorbehaltsflur II stellt ebenfalls keinen Ausschluss dar. Zu den Ausschlusskriterien gehörten u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, nicht aber regionalbedeutsame Betriebe (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zusätzlich zu den über die Kriterien identifizierten Gebiete wurden auch Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Dies trifft auf die Vorbehaltsgebiete PC29, PC30, PC31, PC33 zu. Bei diesen Gebieten gelten die beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien nicht. Insofern stehen der Festlegung als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Festlegungen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und als regionalbedeutsamer Betrieb nicht entgegen. Zu PC35: Der Zuschnitt des Vorbehaltsgebiets PC35 ergibt sich aus dem Teil-FNP-Entwurf. Davon herausgenommen wurden Überlagerungen mit der Grünzäsur (Flst. Nr. 2330 und Flst. Nr. 1154), Wald und den Flächen der Konzeption zur gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft werden. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Zu PC20: Das Vorbehaltsgebiet PC20 überlagert sich mit dem Solarpark Haiterbach Blätschenschneider, der in der Darstellung der 3. Teiländerung des FNP 2023 genehmigt wurde. Aus diesem Grund wird das Gebiet PC20 weiterverfolgt. Hinweis: Der derzeit rechtskräftige PS 3.2.1 (5) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald zu Regionalen Grünzügen legt fest, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien als Einzelvorhaben zulässig sind, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. In der Praxis führte die Auslegung des PS 3.2.1 Z (5) zu Regionalen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wenn die Flächen innerhalb des regionalen Grünzugs liegen. (PC 20) Aus agrarstruktureller Sicht bitten wir zu überprüfen, in wie weit die Vorbehaltsflächen PC21, PC 26, PC 33 (westliche Teilfläche) und PC 36 mit einem größeren Umfang aufgenommen werden können. Da es sich hier bisher um Teilflächen von Deponien handelt, wäre damit eine Schonung landwirtschaftlicher Flächen verbunden. Wir bitten auch zu prüfen, ob die Erddeponie „Dietersberg“, Gemarkung Simmersfeld, Fist. Nr. 345, im Umfang von 2,2 ha als Vorbehaltsflächen ergänzt werden kann. Vgl. auch Teil-FNP Solar der VwG Hohnagoldtal.	Grünzügen durch den RVNSW in der Regel nicht dazu, dass regionalplanerische Belange nach PS 3.2.1 Z (5) einem Plan oder einem Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als entgegenstehend erachtet wurden. Zu PC21, PC26, PC33 und PC36: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Es wurden nur die Bauabschnitte aufgenommen, die voraussichtlich bis 2030 für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung stehen können, da für die Sicherung der Gebiete die Umsetzung in absehbarer Zeit erfolgen können soll. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Zur Erddeponie Dietersberg: Da der Deponiebetrieb erst kürzlich verlängert wurde und noch relativ viel Auffüllvolumen vorhanden ist, wird mit einer nicht geringen Restlaufzeit gerechnet. Aus diesem Grund lässt sich die Fläche innerhalb der nächsten Jahre nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umsetzen und wird daher nicht als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden, wie dies durch den sachlichen Teil-FNP "Hohnagoldtal Solarenergie" der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig - Hohnagoldtal vorgesehen ist.
57	199	Stellungn.-ID 44 Landratsamt Calw	Straßenbau In unserer ersten Stellungnahme wurden Hinweise hinsichtlich möglicher Blendefahren entlang von Straßen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen Wie aufgeführt werden diese Aspekte im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Entsprechend der vorliegenden Abwägungstabelle wird dieser Aspekt der Blendwirkung entlang von Verkehrswegen sowie weitere straßenbauliche Belange im Rahmen des nachgelagerten Bauleitverfahrens geprüft. Es werden keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgetragen.	Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
58	200	Stellungn.-ID 44 Landratsamt Calw	Brandschutz Zur erneuten Beteiligung werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
59	201	Stellungn.-ID 44 Landratsamt Calw	Hinweise: Für einige Fläche wurden Verträge nach der Landschaftspflegerichtlinie geschlossen. Dies muss auf nachgeordneter Ebene berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
60	344	Stellungn.-ID 44 Landratsamt Calw	Stellungnahme als Landkreis Calw Der Landkreis ist sich seiner außerordentlichen Verantwortung für die Sicherstellung der Energieversorgung und für den Klimaschutz bewusst. Daraus ergibt sich für den Landkreis die Verantwortung, einen bedeutsamen Beitrag zur Transformation hin zur Klimaneutralität Deutschlands zu leisten. Wir unterstützen deshalb den Teilregionalplan Solarenergie. Die Reduzierung der CO ₂ -Emissionen und die Schaffung der Voraussetzungen zur erneuerbarer Energien haben uns als Landkreis dazu bewogen, unsere Bemühungen um den European Energy Award zu intensivieren und wir haben den Zuschlag für den Wettbewerb für Vorreiter-Kommunen aus Baden-Württemberg „Auf dem Weg zur Klimaneutralität, erhalten und setzen im Augenblick ein umfangreiches Programm um. Aufgrund dessen möchte der Landkreis Calw auch das Thema Solarenergie proaktiv voranbringen. Der Landkreis befürwortet den vorliegenden Teilregionalplan Solarenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
61	192	Stellungn.-ID 47 Landratsamt Freudenstadt	wir bedanken uns, dass Sie den Teilregionalplan Solarenergie mit uns abstimmen. Nach der Beteiligung unserer Fachbehörden und Ämter sowie des Abfallwirtschaftsbetriebs im Haus können wir Ihnen folgende Rückmeldungen zukommen lassen. I. Untere Naturschutzbehörde Allgemeine Ausführungen zur Planung Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen unter	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zu PF27, PF47: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Landschaftsschutzgebiete als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Berücksichtigung der untenstehenden Anregungen gegenüber der Planung keine Bedenken. Anregungen und Hinweise Im Folgenden werden die einzelnen Standorte stichpunktartig kommentiert, sofern sich diese im Rahmen der Abwägung geändert haben oder diese neu hinzugekommen sind. Die Anregungen beziehen sich auf die verbleibenden Vorranggebiete nach Zuschnittsanpassung. PF27: Nach Zuschnittsanpassung befindet sich die auf Flst. 333 festgesetzte Ausgleichsmaßnahme mit dem Ziel der Entwicklung einer Magerwiese außerhalb des Vorranggebietes. Auswirkungen auf das angrenzende LSG sind dennoch zu erwarten. PF38: Im westlichen Bereich der westlichen Teilfläche befindet sich das Offenlandbiotop „Naßwiesen SW Röt, 'Ettersbach'“. Die östliche Teilfläche ist auf Flurstück 104/2 mit LRT 6510 B, sowie dem Offenlandbiotop „Nasswiese und Quellen beim Rosbrunnen S Röt“ belegt. PF41: Die Kernräume des Biotopverbundes (trockene Standorte) befinden sich zwar innerhalb der geplanten Vorrangfläche, werden jedoch durch Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene nicht beeinträchtigt. PF42: Die Kernräume und -flächen des Biotopverbundes (mittlere Standorte, Magere Flachlandmähwiesen) befinden sich zwar innerhalb der geplanten Vorrangfläche beziehungsweise direkt angrenzend (feuchte Standorte, Waldsimen-Sumpf), werden jedoch durch Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene nicht beeinträchtigt. PF43: Auf dem Deponiekopf werden Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umgesetzt. Im Gebiet gab es bereits Nachweise des Steinschmätzers. In den Feuchtbiotopen (Kernfläche Biotopverbund feuchter Standorte) wurden diverse Amphibienarten nachgewiesen. Eine PV-Anlage hätte am angedachten Standort erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Insgesamt bestehen erhebliche Bedenken, diese Fläche in die Vorranggebiete mit aufzunehmen. PF47: Auswirkung auf das südwestlich angrenzende LSG sind in besonderem Maße zu erwarten.	Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Zu PF38: Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisse, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie wurden für eine bessere Transparenz alle Umweltaspekte, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen, jedoch nicht die Erheblichkeitsschwellen erreichen oder abgeschichtet wurden, in den Steckbriefen unter den jeweiligen Schutzgütern dokumentiert. Die Offenlandbiotopkartierung ist unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dokumentiert

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				(s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Mähwiesen als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Dies trifft auf das Vorbehaltsgebiet PF38 zu. Bei diesen Gebieten gelten die beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien nicht. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Zu PF41, PF42: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Zu PF43: Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Erhebliche artenschutzfachliche Konflikte sind nicht erkennbar, da die genannten Arten (Amphibien, Steinschmärtzer) gemäß der aktuellen Studienlage nicht erheblich durch Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) beeinträchtigt werden, bzw. erhebliche Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene vermeidbar sind. Das Vorbehaltsgebiet PF43 wird aufgrund der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche nicht weiterverfolgt. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Festlegungen hierzu finden sich in den Plansätzen des Teilregionalplans Solarenergie G (1), G (4), G (5). Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
62	193	Stellungn.-ID 47 Landratsamt Freudenstadt	II. Untere Forstbehörde Allgemeine Ausführungen zur Planung Bei den im Steckbrief ergänzten Teilflächen PF38 - PF48 sind nach unserer Ansicht keine Waldflächen direkt betroffen. Dennoch können sowohl forstrechtliche als auch forstfachliche Belange betroffen und somit zu berücksichtigen sein. Dazu verweisen wir auf die ausführlichen Stellungnahmen der höheren Forstbehörde zum Scoping-Papier und der Beteiligung zur Entwurfsaufstellung. Anregungen und Hinweise Wir begrüßen die bereits vorgenommenen Änderungen an den Teilflächen PF25 und PF37. Des Weiteren weisen wir darauf hin, die von der höheren Forstbehörde genannten Ausführungen in der Stellungnahme vom 29. April 2024 mit dem AZ: RPF83-2423-44/5/5 zu den Teilflächen PF1 und PF31 bei der	Wird zur Kenntnis genommen Die Ergebnisse des Scopings und der Beteiligung zur Entwurfsaufstellung sind in die Erarbeitung der Strategischen Umweltprüfung eingeflossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Im Umweltbericht ist ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen vorhanden. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit forstlichen Belangen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			weiteren Planung zu berücksichtigen.	sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge in der Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Solarenergie, s. lfd. Nr. 101ff.
63	194	Stellungn.-ID 47 Landratsamt Freudenstadt	III. Landwirtschaftsamt Auf unsere Stellungnahme vom 2. Mai 2024 wird verwiesen. In den ausgewiesenen Vorranggebieten für Solarenergie sind immer noch einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft vorhanden. Dabei sind nach aktuellem Stand die folgenden Gebiete im Landkreis Freudenstadt betroffen: PF 8, PF 9, PF 11, PF 12, PF 14, PF 15, PF 16, PF 17, PF 18, PF 20, PF 22, PF 27, PF 35, PF 42. Folgende Fachbehörden bzw. Ämter haben keine weiteren Anregungen und Hinweise vorzubringen. Die betroffenen Belange wurden ggf. bereits in der Planung berücksichtigt oder im Rahmen der Beteiligung abgewogen: Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Amt für Flurneuordnung und Vermessung, Gewerbeaufsicht, Abfallwirtschaftsbetrieb, Straßenbauamt, Untere Verkehrsbehörde.	Wird nicht gefolgt Zur Landwirtschaft: Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die landwirtschaftliche Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zu den Ausschlusskriterien gehörten u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorbehaltsgebiete PF9, PF16, PF18 und PF27 überlagern sich nicht mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Zusätzlich zu den über die Kriterien identifizierten Gebiete wurden auch Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Dies trifft auf die Vorbehaltsgebiete PF8, PF11, PF12, PF14, PF15, PF17, PF20, PF22, PF35 und PF42 zu. Bei diesen Gebieten gelten die beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien nicht. Insofern stehen der Festlegung als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Festlegungen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nicht entgegen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG). Zu den weiteren Fachbehörden bzw. Ämtern: wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
64	124	Stellungn.-ID 52 Stadtverwaltung Alpirsbach	die Verwaltung hat sich intensiv mit den ausgewiesenen PV-Flächen PV26, PV28, PV 31, PV33 – PV37 und PV 47 beschäftigt und kommt zu dem Ergebnis, dass gegen die Ausweisung dieser Flächen mit einer Gesamtfläche von 44,9 ha keine Bedenken bestehen. Da die Vorgabe 0,2 % der jeweiligen Gemarkungsfläche ist und die Ausweisung durch den Teilregionalplan Solarenergie bereits bei 0,28 % liegt, sieht die Verwaltung kein Erfordernis, weitere PV-Flächen zulasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen aufzunehmen. Sollten aufgrund vorhandener Besitzverhältnisse der Wunsch zur Realisierung weitere PV-Anlagen bestehen, wird die Stadt Alpirsbach dies über die Erstellung eines Bebauungsplanes ermöglichen. Für weitere Informationen bzw. Hinweise steht die Verwaltung jederzeit zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Für die gesamte Region wurden einheitliche Kriterien und Abwägungsgrundlagen zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angewandt, so dass es zu unterschiedlichen Anteilen an Flächen in verschiedenen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbänden kommen kann. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
65	19	Stellungn.-ID 56 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	Bitte berücksichtigen Sie, dass bei der städtebaulichen Planung stets darauf geachtet wurde, die Sicht auf den historischen Ortskern von Möttlingen aus Richtung Weil der Stadt nicht zu beeinträchtigen. Genau in diesem Gebiet ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Es wird angeregt diese Fläche herauszunehmen.	Wird nicht gefolgt Das Orts- und Landschaftsbild und die Sicht auf Möttlingen sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Die genaue Ausgestaltung und Anlagenplatzierung ist kein regionalplanerischer Belang und die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene.
66	170	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	mit Schreiben vom 21.03.2025 beteiligten Sie die Gemeinde Baiersbronn im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 und Abs. 3 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 5 LplG erneut zum Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald. Der derzeitige Planungsstand wurde in den verschiedenen Ortsgruppen sowie dem Gemeinderat intensiv diskutiert. Als grundlegendes Fazit aus allen Beratungen muss unserer Stellungnahme vorangestellt werden, dass grundsätzlich das bestehende Potential auf Dachflächen auf Bestandsgebäuden genutzt werden sollte, bevor landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen werden.	Nicht Regelungsgegenstand Der Ausbau des Potenzials auf Dachflächen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss für Freiflächen-PV. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
67	171	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Allgemein sollten die Bedenken und die Einschätzungen der Kommunen mehr gehört werden, was auch zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung führen würde.	Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Wird zur Kenntnis genommen Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
68	172	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Zu den betroffenen Vorranggebieten nimmt die Gemeinde Baiersbronn wie folgt Stellung: Grundsätzlich: Die Gemeinde Baiersbronn gehört mit ca. 756.000 jährlichen Übernachtungen (Stand 2023) zu den touristischen Hochburgen im Land Baden-Württemberg. Grundlage für den touristischen Erfolg ist unter anderem unsere besondere Landschaft. Hierbei spielt der Wechsel zwischen bewirtschafteten Wiesenflächen und großen Waldgebieten eine bedeutende Rolle.	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z. B. über die Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien generell ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
69	173	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Bedingt durch Topografie und Bodenqualität ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der oft steilen Flächen, sowie die aufgrund einer suboptimalen Bodenqualität geringe Ertragskraft der Wiesen eher eine schwierige Ausgangslage für die noch bestehenden Landwirtschaftlichen Betriebe. Deren Arbeit ist aber ein unverzichtbarer Bestandteil und Basis zum Erhalt unserer wertvollen	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kulturlandschaft. Bedingt durch die klimatischen Veränderungen der letzten Jahre hat die Quantität an erzeugten Futtermitteln zur Viehhaltung stetig abgenommen. Bedingt durch diese Entwicklung ist jeder weitere zusätzliche Verlust an Wiesenflächen für unsere landwirtschaftlichen Betriebe existenzbedrohend. Daher halten wir die getroffene Entscheidung für die Kriterien der landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich für falsch, da hier wenig ertragreiche Regionen durch zusätzliche Reduzierung von Flächen extrem belastet werden.	unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Weiterhin gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Für die gesamte Region wurden einheitliche Kriterien und Abwägungsgrundlagen zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angewandt, so dass es zu unterschiedlichen Anteilen an Flächen in verschiedenen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbänden kommen kann.
70	174	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Das in unserer Region vorherrschende Mikroklima ist ein wichtiges Element und spielt eine entscheidende Rolle für die Umwelt und das Wohlbefinden von Menschen und Tieren der Region. Durch die Entstehung von Freiflächen-PV-Anlagen wird dieses Mikroklima empfindlich gestört.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Solarenergie wurde u. a. das Schutzgut Klima und Luft für die regionale Ebene geprüft. Für das Schutzgut Klima und Luft wurden die Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Auf den Flächen einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) erfolgt nicht die gleiche Abkühlung wie auf einer unbebauten Freifläche (Acker, Grünland). Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Potenzielle Konflikte mit dem Schutzgut Klima und Luft können dann entstehen, wenn durch ein Vorhaben Flächen mit vorhandener Kaltluftproduktion überbaut werden und die dort produzierte Kaltluft eine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Siedlungsgebiete besitzt. Die für das Schutzgut Klima und Luft relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden als nicht regional bedeutsam eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Grund hierfür ist, dass die Auswirkungen von Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Solarthermie) auf das Schutzgut Klima und Luft erheblich von der Anlagenausgestaltung abhängen. Diese ist auf regionaler Ebene nicht bekannt. Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Vermeidungsmaßnahmen in kritischen Bereichen (bspw. größere Modulabstände, höhere Abstände Modulunterkante zum Boden etc.) können nachgewiesen dazu beitragen, dass Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas hervorrufen. Dadurch ist auf Maßstabsebene der Regionalplanung von keinen regional erheblichen Auswirkungen auszugehen. Diese Aspekte können zielgerichtet im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden (Abschichtung), wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
71	175	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Durch die Lage der Gemeinde sind Freiflächen-PV-Anlagen immer einsehbar und erzeugen eine große Blendwirkung wie auch eine enorme Wahrnehmbarkeit.	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Baiersbronn wurde teils eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
72	176	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Aus diesem Grund fordern wir die Ausweisungen auf landwirtschaftlichen Flächen zu überdenken und stattdessen das Flächenziel für Solarstrom über vorhandene und bereits versiegelte Flächen (u.a. Dächer, Parkplätze) zu erreichen. Die Änderung von Vorranggebiete in Vorbehaltsgebiete wird begrüßt, da damit die Möglichkeit der Steuerung durch die gemeindliche Bauleitplanung weiter bestehen bleibt.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Der Ausbau des Potenzials auf Dachflächen und Parkplätzen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss für Freiflächen-PV. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
73	177	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Vorbehaltsgebiet PF1 Für die hier vorgesehenen Flächen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.05.2024, da keine weitere Änderung erfolgt ist. Die hier vorgesehenen Flächen sind weiterhin stark konfliktbehaftet. Es wird nochmals angeregt, die vorhandene Streusiedlung mehr zu beachten. Der Wechsel zwischen Freiflächen, Wohnbebauung und bewaldeten Berghängen ist hier das vorherrschende, typische und auch prägende Landschaftsbild der Ortschaft Schwarzenberg sowie generell im oberen Murgtal. Durch die Aufstellung von Freiflächen-PV würde dieses Landschaftsbild nachhaltig negativ verändert.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Stellungnahme vom 07.05.2024 verweisen wir auf die entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschläge in der Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Solarenergie, die weiterhin ihre Gültigkeit behalten: "Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. [...] Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich." Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				angrenzenden Wohnbauflächen und mögliche negative Auswirkungen auf die strukturreiche Landschaft wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und Anhang II, Steckbriefe). Die Schutzgüter wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Dieser Belang überwiegt in diesem Fall.
74	178	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Vorbehaltsgebiet PF1 Ebenfalls befinden sich Seltenbrunnen in den ausgewiesenen Bereichen, die beachtet werden müssen. Es wird befürchtet, dass die Errichtung entsprechender Anlagen zum gänzlichen Versiegen der Brunnen führen, und somit ein empfindlicher Eingriff in den Wasserhaushalt erfolgen würde. Insbesondere die östliche Teilfläche sollte nicht ausgewiesen werden.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Stellungnahme vom 07.05.2024 verweisen wir auf die entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschläge in der Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Solarenergie, die weiterhin ihre Gültigkeit behalten: "[...] Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs sind Quellenschutzgebiete inklusive eines Vorsorgeabstands von 100 m als Ausschluss definiert. PF1 überlagert sich nicht mit diesem oder anderen Gewässer-Ausschlüssen. Auch die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung führen keine betroffenen Aspekte unter dem Schutzgut "Wasser" auf."
75	179	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Vorbehaltsgebiet PF1 Des Weiteren ist diese Landschaft über die vergangenen Jahre nur durch die Pflege der Flächen und die damit verbundene Offenhaltung durch landwirtschaftliche Betriebe erhalten geblieben. Eine weitere Nutzung der Flächen ist für diese Betriebe existenzsichernd. Der Gemeinderat lehnt die Ausweisung dieser Fläche ab.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Weiterhin gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die planungsrechtliche Flächensicherung wird mit dem Teilregionalplan

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Solarenergie umgesetzt. Erneuerbare Energien werden gemäß des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
76	180	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Vorbehaltsgebiete PF 2 und PF5 Der Wegfall dieser Gebiete wird sehr begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
77	181	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Vorbehaltsgebiet PF 3 Die hier weiterhin vorgesehene Fläche ist nach wie vor konfliktbehaftet, aber wird von der Gemeinde weiterhin als noch vertretbar gesehen. Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass es sich topografisch um eine Talklinge handelt. Es wird befürchtet, dass durch die Aufstellung von PV-Anlagen bei Starkregenereignissen ein entsprechend erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser entstehen könnte, welcher dann zu Überflutungen der unterliegenden Gebäude führen könnte.	Wird zur Kenntnis genommen Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Boden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Unter dem Schutzgut Boden wurden in der Strategischen Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zudem wird die Bodenversiegelung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa der Abfluss von Niederschlagsgewässern, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist.
78	182	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Vorbehaltsgebiet PF4 Die bereits bei der letzten Beteiligung erfolgte Änderung in diesem Bereich durch Abrücken vom Wald ist sehr positiv. Die Nähe zum neuen Baugebiet „Hahnbergweg“ bleibt aber weiter bestehen. Hier soll neuer dringend benötigter Wohnraum für den Ortsteil Huzenbach entstehen und die vorgesehene Fläche liegt direkt an den Grundstücksgrenzen der neuen Bauplätze.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) werden alle Abstände eingehalten. Die angrenzende zukünftige Wohnbebauung überlagert sich nicht mit dem Gebiet PF4.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
79	183	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Vorbehaltsgebiet PF4 Des Weiteren handelt es sich um gut erschlossene, relativ ebene und landwirtschaftlich genutzte Flächen und außerdem befindet sich eine Quelfassung im ausgewiesenen Bereich, die hier beachtet werden muss. Der Ortschaftsrat Huzenbach und der Gemeinderat lehnt die Ausweisung der Fläche als geeigneten Standort ab.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Im Rahmen der ersten Offenlage wurde das Gebiet von der Gemeinde "als unkritisch und als noch vertretbar gesehen." Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog sind Quellenschutzgebiete inklusive eines Vorsorgeabstands von 100 m als Ausschluss definiert (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). PF4 überlagert sich nicht mit diesem oder anderen Gewässer-Ausschlüssen. Auch die der Steckbrief zu PF4 führt keine betroffenen Aspekte unter dem Schutzgut Wasser auf (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
80	184	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Vorbehaltsgebiet PF 6 Die erfolgte Verkleinerung des Vorbehaltsgebiets von 13,8 ha auf 7,9 ha ist positiv. Allerdings ist es trotzdem an dieser markanten Stelle auf einer exponierten Lage im Mutterort Baiersbronn immer noch unverhältnismäßig groß dimensioniert. Die Fläche wäre zudem nicht nur aus dem Hauptort Baiersbronn, sondern auch aus den vielen Tälern der Gemeinde, da die Fläche zentral am Zusammenschluss mehrerer Täler liegt, einsehbar. Die ortstypische Landschaftsgliederung im oberen Murgtal durch Freiflächen, Bebauung und Wald würde dadurch verschwinden und eine große zusammenhängende Grünfläche unter PV-Modulen verschwinden. Eine PV-Anlage an dieser markanten Stelle könnte zu erheblichen Blendwirkungen auf die an den umliegenden Hängen befindlichen Bebauungen führen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Das Landschaftsbild und die Naherholung sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z. B. über die Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien generell ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Aufgrund der Gesamtgemengelage bezüglich der Lage und Ausrichtung und aufgrund der Abwägungsgrundlage zu großflächigen, siedlungsnahen Gebieten wird das Gebiet PF6 nicht weiterverfolgt. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
81	185	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Vorbehaltsgebiet PF 6 Die Fläche ist als Grünland landwirtschaftlich genutzt und gehört zu den wenigen größeren, zusammenhängenden Parzellen in Baiersbronn. Solche Flächen sind für die ortsansässigen Betriebe besonders wichtig, da viele andere Nutzflächen kleinteilig, steil und nur mit hohem Aufwand zu bewirtschaften sind. Der Verlust einer gut zugänglichen und effizient nutzbaren Grünlandfläche würde die Bewirtschaftungsbedingungen weiter erschweren und die ohnehin sehr, durch die suboptimalen Bodenqualitäten geringere Ertragskraft, herausfordernde Landwirtschaft in Baiersbronn zusätzlich belasten. Der Verlust von weiteren Wiesenflächen wird für die landwirtschaftlichen Betriebe als existenzbedrohend angesehen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
82	186	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Vorbehaltsgebiet PF 6 Im Bereich der ausgewiesenen Flächen befinden sich auch Quellen, die sowohl die Sportplatzbewässerung sicherstellen als auch verschiedene privat genutzte Quellen. Es wird befürchtet, dass eine dortige Errichtung einen gravierenden Eingriff in den bestehenden Wasserhaushalt mit sich führen könnte.	werden. Wird nicht gefolgt Aspekte des Gewässerschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut Wasser (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 sind unter dem Schutzgut Wasser keine Aspekte betroffen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Bodenversiegelung und der Quelle, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist.
83	187	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Vorbehaltsgebiet PF 6 Der Wert dieser prägenden Landschaft im oberen Murgtal ist für eine Tourismusgemeinde wie Baiersbronn als vorherrschenden Wirtschaftszweig sehr wichtig. Aufgrund dieser Landschaft hat sich hier wenig Industrie angesiedelt und der Tourismus konnte sich überdurchschnittlich ausprägen. Dies wird auch durch die weltweit bekannte Sterneküche bestärkt. Es besteht durch den Verlust dieser Flächen die Gefahr, dass dadurch Arbeitsplätze in der Tourismusbranche und darüber verloren gehen.	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z. B. über die Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien generell ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.
84	188	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Vorbehaltsgebiet PF 6 Durch die Ausweisung dieser Fläche wird auch das	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wanderwegenetz tangiert. Es führt ein ausgeschildeter Wanderweg mitten durch die ausgewiesene Fläche. Es wird hier starkes Konfliktpotenzial gesehen. Der nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) vorgeschriebene Waldabstand wird im neuen Entwurf nur westlich eingehalten. Nach wie vor ist der Waldabstand im östlichen Bereich nicht eingehalten. Die erforderliche Bauleitplanung zur Schaffung der baurechtlichen Grundlage wird als eher unwahrscheinlich gesehen, da ein Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan als nicht mehrheitsfähig angesehen wird.	Aspekte bezüglich des Wanderwegenetzes gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Im Umweltbericht ist ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen vorhanden. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung oder Waldbelangen können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
85	189	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Vorbehaltsgebiet PF 6 Insbesondere würde im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens die Blendwirkung entsprechender Anlagen für die gegenüberliegende bewohnten Bereiche zum Ausschluss der Flächen führen. Der Ortschaftsrat Klosterreichenbach, der Bezirksbeirat Baiersbronn und der Gemeinderat Baiersbronn lehnen die Ausweisung der Fläche als geeigneten Standort ab.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
86	190	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Vorbehaltsgebiet PF 38 und PF 41 Die Aufnahme der vorgeschlagenen Flächen wird begrüßt. Diese Flächen werden von der Gemeinde als unkritisch angesehen. Allerdings sollte unserer Auffassung nach dafür die Fläche PF 6 komplett entfallen. Diese wurde aber lediglich verkleinert.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Zu PF6 s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
87	191	Stellungn.-ID 60 Gemeinde Baiersbronn	Wir verweisen hiermit nochmals auf die ergänzende Stellungnahme der Gemeindewerke — Bereich Strom vom 07.04.2024 Für die Potenzialflächen PF1 - PF6 innerhalb der Gemeinde Baiersbronn ergibt sich eine mögliche Leistung von ca. 61MWp. Unter der Annahme, dass 50% der geplanten PV Leistung zur Ausführung weiter verfolgt werden, bleiben ca. 30MWp fortbestehen, welche im Netz übertragen werden müssten. Der Hoch/Mittelspannungstransformator an der Übergabestelle zum übergeordneten Netzbetreiber (NetzeBW) besitzt eine Leistung von 25MVA und wäre somit technisch nicht ausreichend. Die maximalen Netzlasten der Gemeinde betragen -1,45MW bzw. 7MW. Für die Rückspeisezeiten (Sommersonntage) ergäbe eine 20-fache höhere Netzlast, welche das Mittelspannungs-Netz nicht zuverlässig transportieren könnte. Ein zeitnahe Ausbau des Mittelspannungsnetz kann aufgrund finanzieller und technischer Herausforderungen derzeit nicht abgeschätzt werden. Daher muss nach derzeitigem Stand als Fazit festgehalten werden, dass eine Anbindung an das bestehende Mittelspannungsnetz, sowie eine Übergabe an das Hochspannungsnetz nicht möglich wäre. Hierzu wird von den Gemeindewerken Baiersbronn für die Standorte PF 6 und PF 41 aus Sicht des Netzbetreibers folgendes ergänzt: Für die Fläche PF 6 wird mit einer Anschlussleistung von ca. 7,5 MWp und für die Fläche PF 41 eine Anschlussleistung von ca. 1 MWp prognostiziert. Für beide Flächen wäre somit ein zusätzlicher Netzanschlusspunkt nötig. Für die Fläche PF 41 müsste dieser auf der Mittelspannungsebene erfolgen. Für die Fläche PF 6 ist kein Anschluss am Netz der Gemeindewerke möglich, da die Leistungsklasse der möglichen PV-Anlage zu groß und damit das Netz der Gemeindewerke überlastet wäre. Ein realisierbarer Netzanschlusspunkt müsste über die Netzebene 4 und somit über das Netz der NetzeBW realisiert werden. Da bereits aber der Windpark Seewald über die Windsteckdose in der Nähe des Umspannwerkes Tonbach eingespeist wird, reichen die vorhandenen	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Für die Verfahrensführung des Netzausbaus sind die Planungsträger und Genehmigungsbehörden zuständig. Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die planungsrechtliche Flächensicherung wird mit dem Teilregionalplan Solarenergie umgesetzt. Die Netzverstärkung und der Netzausbau sind nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Der Regionalverband wird sich wie bisher im Rahmen seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange in diesen Verfahren für die regionalplanerischen Interessen der Region einsetzen. Es sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalen Planungsinitiative und der Vorgaben in §§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz alle Regionalverbände Baden-Württembergs parallel die Festlegung von Gebieten für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen vornehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Netzbetreiber die regionalplanerisch festgelegten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Leitungen für die weitere Aufnahme von zusätzlichen 7,5 MWp nicht aus. Eine derzeit technische Realisierbarkeit der Fläche PF6 ist damit ausgeschlossen, weshalb die Ausweisung der Fläche nicht sinnvoll ist.	Gebiete als Planungsgrundlage für den Netzausbau nutzen können.
88	254	Stellungn.-ID 63 Rathaus Dobel	leider haben wir es versäumt, innerhalb der Frist des Beteiligungsverfahrens Ihnen noch den folgenden Hinweis zukommen zu lassen: Die Gemeinde Dobel begrüßt weiterhin die Ausweisung der geplanten PV-Freifläche PC1 mit 1,9 ha im Gewinn Hub in Dobel. Im Zuge einer anderweitigen Bebauungsplanung wurden wir von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Calw über eine im Jahr 2024 erfolgte weitere Kartierung im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe informiert. Deren Ergebnisse sind nach unserem Kenntnisstand noch nicht veröffentlicht. Nach einer vom Landratsamt übersandten Übersichtskarte ist jedoch auch die geplante PV-Freifläche zwischenzeitlich als FFH-Mähwiese kartiert (siehe Anlage). [Anm.: Anlage liegt bei] Wir bitten Sie daher zu überprüfen, inwieweit diese noch nicht veröffentlichte Kartierung Auswirkungen auf die weitere Planung hat.	Wird gefolgt Die unveröffentlichten Kartierungsergebnisse der LUBW lagen dem RVNSW bisher nicht vor. Die untere Naturschutzbehörde Calw weist ebenfalls auf die Ergebnisse hin. Das Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC1 wird aufgrund der sich neu ergebenden naturschutzfachlichen Datengrundlage nicht weiterverfolgt (s. auch ID 197).
89	88	Stellungn.-ID 65 Gemeinde Ebhausen	Erfreulicherweise wird das Steckbriefgebiet PC 12 nicht weiter verfolgt. Die Steckbriefe PC 11 und PC 13 betreffen die Gemeinde Ebhausen wozu wir wie folgt Stellung nehmen möchten: Der Gemeinderat Ebhausen ist der Meinung, dass die Energiewende auch ohne PV auf Ackerflächen möglich und darstellbar ist, zumal PV die erneuerbare Energie ist, welche am teuersten in der Leistung abzudecken ist.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorbehaltsgebiete PC11 und PC13 liegen innerhalb der Grenzflur. Die aufgeworfenen Fragen bezüglich den Kosten sind nicht Teil des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Solarenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG verwiesen. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans Solarenergie. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, die den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzen.
90	129	Stellungn.-ID 65 Gemeinde Ebhausen	Im Gegensatz zu Wind und anderen Optionen muss PV nachts und an dunklen Tagen fast komplett durch Ersatzkraftwerke abgedeckt	Nicht Regelungsgegenstand Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der erneuerbaren

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			werden und verbraucht im Verhältnis zum Beispiel zu Wind große Flächen bei mäßiger Ertrags-Leistung. Deshalb halten wir großflächige PV Anlagen wirtschaftlich und ökologisch für nicht zwingend und optimal.	Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. In §§ 20 und 21 KlimaG BW werden für die Träger der Regionalplanung daher Flächenziele für die Windenergie sowie für die Freiflächen-Photovoltaik vorgegeben. Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die planungsrechtliche Flächensicherung wird mit dem Teilregionalplan Solarenergie umgesetzt. Die Förderung anderer Energieträger – sofern sie sich innerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung bewegt – ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Solarenergie.
91	130	Stellungn.-ID 65 Gemeinde Ebhausen	Bevorzugt werden PV Anlagen In bebauten Bereichen (Dachflächen) Auf überbaubaren Bereichen wie Parkplätze An Randstreifen von Straßen oder vorbelastete Flächen wie Erddeponie Auf Grünflächen mit Weidemöglichkeiten bzw. Grünstreifen von Wohn- und Gewerbegebieten.	Wird nicht gefolgt Der Ausbau des Potenzials in bebauten Bereichen und Parkplätzen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Randstreifen und Deponien sind gemäß Kriterienkatalog einbezogen, es ist allerdings nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf u. a. auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
92	131	Stellungn.-ID 65 Gemeinde Ebhausen	Ackerflächen werden grundsätzlich abgelehnt wegen der Notwendigkeit und Vorrang von Nahrungsmittelproduktion, Regionalität der Produktion, Verteuerung von Pacht und Lebensmittel durch den Rückgang der Produktion wegen höheren Erlöse und großen Flächen bei PV zulasten der Lebensmittelproduktion.	Wird nicht gefolgt Es ist nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
93	132	Stellungn.-ID 65 Gemeinde Ebhausen	Im Einzelnen: Das Gebiet PC11 in Ebershardt wurde zwar gegenüber der 1. Offenlage flächenmäßig reduziert, liegt aber immer noch im Biotopverbundgebiet und betrifft wichtige Ackerflächen. Daher teilen wir die Auffassung nicht, dass diese Flächen geeignet sind.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorbehaltsgebiet PC11 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien. Es ist nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorbehaltsgebiet PC11 liegt innerhalb der Grenzflur.
94	133	Stellungn.-ID 65 Gemeinde Ebhausen	Das Gebiet PC13 in Ebhausen lehnen wir aufgrund der Nähe zum Kernort und betroffener Ackerflächen als Vorrangfläche für PV-Freiflächenanlagen ab. Wir sehen bei den ausgewiesenen Vorrangflächen eine Kollision mit unseren Plänen zur Biotopverbundvernetzung, dem Naturschutz und Landschaftsbild. Der Gemeinderat Ebhausen stimmt den vom RV vorgestellten Vorrangflächen auf Gemarkung Ebhausen nicht zu.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) werden alle Abstände eingehalten. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Bebauung, der Sichtbarkeit oder dem Landschaftsbild, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Es ist nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorbehaltsgebiet PC13 liegt innerhalb der Grenzflur. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Anregungen und Bedenken gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. An den Vorbehaltsgebieten PC11 und PC13 wird festgehalten. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
95	36	Stellungn.-ID 71 Gemeinde Eutingen i.G.	Aus Sicht der Gemeinde Eutingen im Gäu bestehen keine Einwände gegen den überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
96	330	Stellungn.-ID 73 Gemeindeverwaltung Friolzheim	Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahme aus der ersten TöB-Beteiligung (Lfd. Nrn. 262 bis 265 aus der Synopse vom 24.01.2024), die wir vollumfänglich aufrechterhalten.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
97	331	Stellungn.-ID 73 Gemeindeverwaltung Friolzheim	Der Rat der Gemeinde Friolzheim hat in seiner Sitzung vom 07.04.2025 folgende Ergänzungen beschlossen: Die jetzt auf Gemarkung Friolzheim dargestellten Potentialflächen PE 10 und PE 11 werden begrüßt. Bei einer umfänglichen Umsetzung besteht großflächig die Möglichkeit, PV-Anlagen zu etablieren und in nennenswertem Umfang regenerativen Strom zu erzeugen.	Wird zur Kenntnis genommen
98	332	Stellungn.-ID 73 Gemeindeverwaltung Friolzheim	Der Friolzheimer Gemeinderat weist in diesem Zusammenhang jedoch auf die Möglichkeit für unmittelbar benachbarte Anwohnerinnen und Anwohner hin, durch etwaige Reflexionen von Schall und Licht insbesondere im Bereich der Fläche PE 11 Belastungen unterworfen zu sein. Vor Ausweisung bzw. Genehmigung von PV-Anlagen in diesen Bereich sollten diese Einflüsse zwingend in einer vorgelagerten Untersuchung überprüft und ggf. durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE11 wurde eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
99	333	Stellungn.-ID 73 Gemeindeverwaltung Friolzheim	Im Gebietssteckbrief zur Fläche PE 10 werden beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ unter anderem Waldflächen mit Gehölz sowie Streuobst auf kommunalen Grünflächen als Ausschlusskriterium dargestellt. Wir bitten um Hinweis, wo sich diese befinden sollen, da uns diese nicht bekannt sind, weiterhin um nochmalige Überprüfung dieser Aussage sowie hernach um Berichtigung dieser Ausschlusskriterien.	Wird gefolgt Die im Gebietssteckbrief zu PE10 dargestellten Ausschlusskriterien Waldflächen, Gehölz und Streuobst stammen aus der GIS-Analyse des RVNSW zur Suche nach Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Als Datengrundlagen für die Ausschlusskriterien Waldflächen und Gehölz wurden die Objektarten "Wald" und "Gehölz" aus dem Objektartenbereich "Tatsächliche Nutzung" des ATKIS verwendet. Als Datengrundlage für Streuobst diente eine eigene Analyse des RVNSW, bestehend aus Grünflächen aus dem AROK und der Streuobstkartierung der LUBW. Auf Grundlage der Stellungnahme werden die Ausschlusskriterien Waldflächen, Gehölz und Streuobst aus dem Gebietssteckbrief PE10 entfernt.
100	334	Stellungn.-ID 73 Gemeindeverwaltung Friolzheim	Beim Schutzgut „Fläche“ wird als negatives Kriterium ausgeführt: „Besonders bedeutsame Gebiete für die	Wird gefolgt Der im Gebietssteckbrief zu PE10 dargestellte Umweltaspekt

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Landwirtschaft - Es handelt sich um eine regional erhebliche Flächeninanspruchnahme (>3 ha). Zudem handelt es sich um ein größeres VBG der Flächenkulisse Die Fläche wirkt multifunktional für die Schutzgüter Mensch und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. [..]“. Die in PE 10 ausgewiesenen Flächen sind seit vielen Jahren, teilweise Jahrzehnten als Wall- bzw. Lärmschutzflächen für die BAB 8 genutzt bzw. im Rahmen des Baus des Frielzheimer Deponiewalls längst nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Vielmehr handelt es sich hierbei um planfestgestellte (Wald-) Ausgleichsflächen. Im Hinblick auf die u. a. vom Forstamt des Enzkreises vorgeschlagene Nutzung des teilweise fertiggestellten Deponiewalls als Fläche für PV wurden die dort planrechtlich vorgesehenen Waldflächen längst andernorts und unter teilweise Einbeziehung der Waldausgleichsbörse des Landes kompensiert. Der entsprechende Vorgang wurde damals eng mit der unteren und mittleren Forstbehörde abgestimmt und sollte dort bekannt sein. Wir bitten daher auch hier um nochmalige Betrachtung und Berichtigung der Einstufung.	Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft stammt aus der GIS-Analyse des RVNSW zur Suche nach Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Als Datengrundlage für den Umweltaspekt diente die Flurbilanz 2022 der LEL. Auf Grundlage der Stellungnahme wird der Umweltaspekt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft aus dem Gebietssteckbrief PE10 entfernt.
101	335	Stellungn.-ID 73 Gemeindeverwaltung Frielzheim	Bei der Fläche PE 11 wird unter dem Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ Bedenken vorgebracht, insbesondere werden neben der von uns weiter oben thematisierten Reflexionen von Schall und Licht „Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ (Wanderweg) sowie ein Siedlungsnaher Erholungsraum angeführt. Weder ist im Bereich von PE 11 ein Wanderweg angesiedelt, noch dienen die Wallflächen einer wie auch immer gearteten Erholungsfunktion. Wir bitten um Überprüfung und hernach Herausnahme dieser Festsetzungen.	Wird gefolgt Die im Gebietssteckbrief zu PE11 dargestellten Umweltaspekte Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Wanderweg) sowie Siedlungsnaher Erholungsraum stammen aus der GIS-Analyse des RVNSW zur Suche nach Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Als Datengrundlage für die Umweltaspekte diente der Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald aus dem Jahr 2018. Auf Grundlage der Stellungnahme werden die Umweltaspekte Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Wanderweg) sowie Siedlungsnaher Erholungsraum aus dem Gebietssteckbrief PE11 entfernt.
102	336	Stellungn.-ID 73 Gemeindeverwaltung Frielzheim	Unter dem Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ werden Bau- und Nutzungsrelikte in Form von Streuobst und Grünland als Konflikt aufgeführt. Im Bereich von PE 11 sind uns weder Streuobstbestände bekannt, noch haben wir Kenntnis der Flächen als (landwirtschaftlich genutztes) Grünland. Wir bitten auch hier um Überprüfung und hernach Herausnahme dieser Festsetzungen.	Wird gefolgt Der im Gebietssteckbrief zu PE11 dargestellte Umweltaspekt Bau- und Nutzungsrelikte in Form von Streuobst und Grünland stammen aus der GIS-Analyse des RVNSW zur Suche nach Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Als Datengrundlage für den Umweltaspekt diente der Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald aus dem Jahr 2018. Auf Grundlage der Stellungnahme wird der Umweltaspekt Bau- und Nutzungsrelikte in Form von Streuobst und Grünland aus dem Gebietssteckbrief PE11 entfernt.
103	337	Stellungn.-ID 73 Gemeindeverwaltung Frielzheim	Schließlich wird unter dem Schutzgut „Fläche“ ausgeführt: „Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft - Es handelt sich um eine regional erhebliche Flächeninanspruchnahme (>3 ha). Die Fläche wirkt multifunktional für die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter. Es liegt eine Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft vor. Jedoch befindet	Wird gefolgt Der im Gebietssteckbrief zu PE11 dargestellte Umweltaspekt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft stammt aus der GIS-Analyse des RVNSW zur Suche nach Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Als Datengrundlage für den Umweltaspekt diente die Flurbilanz 2022 der LEL. Auf Grundlage

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die Fläche sich auch in einer vorbelasteten Lage entlang der Autobahn A 8. In der Summe ist beim Schutzgut Fläche nicht von regional erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zu den hier erneut erwähnten Schutzgütern Mensch, Kultur- und Sachgüter und Landwirtschaft haben wir bereits weiter oben Stellung genommen, dies gilt unverändert auch hier. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet im Bereich von PE 11 nicht statt.	der Stellungnahme wird der Umweltaspekt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft in dem Gebietssteckbrief PE10 entsprechend angepasst.
104	169	Stellungn.-ID 80 Rathaus Horb	Auf Basis der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates vom 24.06.2025 bringen wir folgende Anregungen zum Planentwurf vor: Wir lehnen weiterhin die Standorte PF 11, PF 16 und PF 18 wegen der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur und Vorbehaltsflur) ab. Der Ausschluss der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen entspricht dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats der Stadt Horb a. N. in Bezug auf die Aufstellung von kommunalen Bauleitplänen für Freiflächen Fotovoltaikanlagen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz gelten als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Konflikte mit hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sind in die Abwägung eingegangen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
105	15	Stellungn.-ID 85 Gemeinde Kieselbronn	die Gemeinde Kieselbronn verzichtet auch im Rahmen der erneuten Beteiligung auf die Abgabe einer Stellungnahme. Wir wünschen Ihrem Verfahren einen zügigen Verlauf und einen erfolgreichen Abschluss.	Wird zur Kenntnis genommen
106	205	Stellungn.-ID 87 Bürgermeisteramt Königsbach-Stein	PE1,PE17 Stellungnahme der Gemeinde Königsbach-Stein zum Teilregionalplan Solarenergie der Gemeinderat der Gemeinde Königsbach-Stein hat in seiner Sitzung vom 13.05.2025 über die Stellungnahme zum vorgenannten Planverfahren beschlossen. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete im Umfeld der Gemeinde Königsbach-Stein, PE1 auf Gemarkung Neulingen und PE 17 auf Gemarkung Remchingen, tangieren die Belange der Gemeinde Königsbach-Stein augenscheinlich nicht. Die Nichtausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PV auf eigener Gemarkung wird weiterhin begrüßt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen weitere Beteiligung am Verfahren!	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
107	347	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Die Gemeinde Loßburg bringt unter Einbeziehung der Rückmeldungen der Ortsteile Loßburgs und einer Beratung im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 27.05.2025 folgende Stellungnahme zum Teilregionalplan Solarenergie vor: Aus Sicht der Gemeinde Loßburg ist es sehr wichtig, dass gemäß § 21 KlimaG eine Fläche von mindestens 0,2 % der Regionsfläche als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan durch den Regionalverband Nordschwarzwald ausgewiesen und damit das Teilflächenziel bis September 2025 erreicht wird. Nur so können geeignete Standorte für die Nutzung von Solarenergie planerisch gesichert werden. Zunächst möchten wir uns für die bisherige Beteiligung im Verfahren und für die Berücksichtigung einzelner vorgebrachter Punkte im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde bedanken.	Wird zur Kenntnis genommen
108	348	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Dennoch sieht die Gemeinde durchaus die Möglichkeit, auf das Ausweisen einzelner Vorbehaltsgebiete bzw. gewisser Teilflächen aus der vorliegenden überarbeiteten Entwurfsplanung des Teilregionalplans Solarenergie zu verzichten und hält eine weitere Überprüfung der ausgewiesenen Flächen für sinnvoll. Insbesondere ist aus Sicht der Gemeinde Folgendes auszuführen und erneut zu bedenken und zu prüfen:	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
109	349	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch erstellte PV-Freiflächenanlagen sind bestmöglich zu verhindern.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Die Vorbehaltsgebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
110	350	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Insbesondere sind mögliche Blendwirkungen zu vermeiden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
111	351	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Auch die Wertigkeit der Böden und deren Geeignetheit insbesondere zur landwirtschaftlichen Nutzung sollten bei der Planung berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht ist aus Sicht der Gemeinde eine weitere Anpassung und Reduzierung der ausgewiesenen Flächen durchaus möglich. Eine potentielle Überlastung von Landwirten durch	Wird nicht gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Boden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nutzung wertiger landwirtschaftlicher Flächen und eine Beeinträchtigung von Vollerwerbslandwirten durch erheblichen Flächenentzug sollte vermieden werden.	Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zudem wird die Beeinträchtigung des Bodens, etwa durch Bodenversiegelung, im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Bodenversiegelung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die landwirtschaftliche Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zu den Ausschlusskriterien gehörten u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zusätzlich zu den über die Kriterien identifizierten Gebiete wurden auch Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Bei diesen Gebieten gelten die beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien nicht. Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird die Flächeninanspruchnahme eines Solarparks als zusätzlicher Umweltaspekt aufgenommen. Analog den sonstigen Umweltaspekten gilt eine Flächeninanspruchnahme ab 3 ha als regional erheblich. Vor dem Hintergrund der drei Dimensionen, die dem Schutzgut Fläche innewohnen (qualitativ, quantitativ und Fläche als Ressource) und welche sich nicht durch klare Erheblichkeitsschwellen abbilden lassen, wird die Bewertung des Schutzguts Fläche verbal-argumentativ durchgeführt. Beeinträchtigungen der aufgeführten Belange sind in den Steckbriefen dokumentiert und in die Abwägung eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zur planungsrechtlichen Sicherung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Anregungen und Bedenken gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Dementsprechend wurde auch in diesem Fall abgewogen, die aufgeführten Belange der Blendwirkung, des Bodenschutzes und die landwirtschaftlichen Flächen überwiegen auf regionalplanerischer Ebene das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG nicht. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
112	352	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Grundsätzlich sollte vor der Nutzung von Flächen im Offenland das vorhandene bestehende Potenzial auf Dachflächen von Bestandsgebäuden genutzt werden.	Nicht Regelungsgegenstand Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die planungsrechtliche Flächensicherung wird mit dem Teilregionalplan Solarenergie umgesetzt. Der Ausbau des Potenzials auf Dachflächen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1).
113	353	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Die Gemeinde Loßburg hat bereits einen Kriterienkatalog zu "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" auf der Gemarkung Loßburg	Wird nicht gefolgt Der Kriterienkatalog der Gemeinde Loßburg wird zur Kenntnis

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			aufgestellt (siehe Anlage [Anm.: Anlage liegt bei]). Wir bitten um dessen Berücksichtigung, auch wenn dieser für die Festlegungen im Teilregionalplan nicht bindend ist. Vor allem sind hierin wichtige Gesichtspunkte auch unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten aus Sicht der Gemeinde zu entnehmen.	genommen. Er ist für den Teilregionalplan Solarenergie nicht bindend. Um eine regionsumfassende objektive Herangehensweise gewährleisten zu können, wurde ein für die Region Nordschwarzwald geltender Kriterienkatalog beschlossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Eine Ergänzung durch kommunale Besonderheiten ist nicht vorgesehen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Festlegungen hierzu finden sich in den Plansätzen des Teilregionalplans Solarenergie, Plansatz 4.2.3 G (1), G (4), G (5).
114	354	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Die Gemeinde Loßburg leistet bereits einen sehr hohen Beitrag zur Erreichung des Flächenziels im Bereich Windenergie. Aus Sicht der Gemeinde könnte dies daher bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten im Teilplan Solarenergie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit mitberücksichtigt werden. Auch im Vergleich mit anderen Kommunen werden im Gemeindegebiet Loßburg insgesamt sehr viele Flächen sowohl im Bereich Windenergie als auch im Bereich Solarenergie ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche und gemäß § 20 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Umfang von mindestens 1,8 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Diese Flächenziele beziehen sich jeweils auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Für die gesamte Region wurden einheitliche Kriterien und Abwägungsgrundlagen zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen angewandt, so dass es zu unterschiedlichen Anteilen an Flächen in verschiedenen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbänden kommen kann. Die Gebiete aus dem Teilregionalplan Solarenergie und dem Teilregionalplan Windenergie können nicht untereinander bzw. gegeneinander verrechnet werden.
115	355	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Bei den Vorbehaltsgebieten PF 17 und PF 32 sind keine Anmerkungen vorzubringen. Diese Flächen wurden in einem Bauleitplanverfahren abgehandelt und sind der Gemeinde bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen Zu PF17: Der Bebauungsplan Solarpark Hohenrain ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Er behält seine Rechtskraft

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Auf der Fläche von PF 32 besteht bereits eine PV-Freiflächenanlage. Der mittlerweile rechtskräftige Bebauungsplan im Bereich von PF 17 wird beiliegend zur nochmaligen Überprüfung übermittelt, da wir hier Unterschiede zwischen den ausgewiesenen Flächen im Teilregionalplan und den ausgewiesenen Flächen im Bebauungsplan festgestellt haben. [Anm.: Karte des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF17 mit Luftbild und Einzeichnung sowie Planzeichnung zum Bebauungsplan „Solarpark Hohenrain“ in Loßburg-Lombach liegen bei]	unabhängig von der Gebietsfestlegung im Teilregionalplan Solarenergie. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Festlegungen hierzu finden sich in den Plansätzen des Teilregionalplans Solarenergie G (1), G (4), G (5).
116	356	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Die Vorbehaltsgebiete PF 20 und PF 21 sollten gemäß der Stellungnahme des Ortsteils Wittendorf erneut auch im Hinblick auf den Kriterienkatalog der Gemeinde geprüft werden [Anm.: Kriterienkatalog liegt als Anlage bei].	Wird nicht gefolgt Der Kriterienkatalog der Gemeinde Loßburg wird zur Kenntnis genommen. Er ist für den Teilregionalplan Solarenergie nicht bindend. Um eine regionsumfassende objektive Herangehensweise gewährleisten zu können, wurde ein für die Region Nordschwarzwald geltender Kriterienkatalog beschlossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Eine Ergänzung durch kommunale Besonderheiten ist nicht vorgesehen. Bezüglich der Stellungnahme des Ortsteils Wittendorf s. ID 368.
117	357	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Es werden insbesondere beim Gebiet PF 20 aufgrund der Einsehbarkeit der Fläche Blendwirkungen und Beeinträchtigungen für den Ortsteil Wittendorf befürchtet.	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF20 wurde keine Betroffenheit

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
118	358	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Das Vorbehaltsgebiet PF 21 wird insbesondere aufgrund der möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft kritisch gesehen. Auswirkungen auf die umliegend kartierten FFH-Mähwiesen sind zu befürchten. Es handelt sich zudem um wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen und der Standort wird generell unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten als für PV-Freiflächenanlagen nicht geeignet erachtet. Erfreulicherweise wurden hier nach unserer ersten Stellungnahme bereits Teilflächen herausgenommen, dennoch halten wir ein Ausweisen als Vorbehaltsgebiet für nicht sinnvoll. [Anm.: Karte des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF21 mit Luftbild und Einzeichnung liegt bei]	Wird nicht gefolgt Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisse, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Für das Vorbehaltsgebiet PF21 wurden für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft keine regional erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die landwirtschaftliche Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zu den Ausschlusskriterien gehörten u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird die Flächeninanspruchnahme eines Solarparks als zusätzlicher Umweltaspekt aufgenommen. Analog den sonstigen Umweltaspekten gilt eine Flächeninanspruchnahme ab 3 ha als regional erheblich. Vor dem Hintergrund der drei Dimensionen, die dem Schutzgut Fläche innewohnen (qualitativ, quantitativ und Fläche als Ressource) und welche sich nicht durch klare Erheblichkeitsschwellen abbilden lassen, wird die Bewertung des Schutzguts Fläche verbal-argumentativ durchgeführt. Für das Vorbehaltsgebiet PF21 wurden für das Schutzgut Fläche keine regional erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorbehaltsgebiet PF21 wird unverändert weiterverfolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
119	359	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Das Vorbehaltsgebiet PF 27 ist aus Sicht der Gemeinde nochmals besonders im Gesamten zu überprüfen. Regional erhebliche negative Umweltauswirkungen sind zu erwarten, weshalb es auch als konfliktbehaftetes Vorbehaltsgebiet eingestuft wurde. Ein vollständiges Ausräumen der Konflikte durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung hält die Gemeinde für kaum möglich. Die Flächen sind als landwirtschaftlich wertvolle Flächen einzustufen. Auch sind in Anbetracht der Größe der ausgewiesenen Fläche und deren Lage erhebliche Blendwirkungen für den Ortsteil Betzweiler-Wäldchen zu befürchten.	Wird nicht gefolgt Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Die Vorbehaltsgebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die landwirtschaftliche Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zu den Ausschlusskriterien gehörten u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird die Flächeninanspruchnahme eines Solarparks als zusätzlicher Umweltaspekt aufgenommen. Analog den sonstigen Umweltaspekten gilt eine Flächeninanspruchnahme ab 3 ha als regional erheblich.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vor dem Hintergrund der drei Dimensionen, die dem Schutzgut Fläche innewohnen (qualitativ, quantitativ und Fläche als Ressource) und welche sich nicht durch klare Erheblichkeitsschwellen abbilden lassen, wird die Bewertung des Schutzguts Fläche verbal-argumentativ durchgeführt. Für das Vorbehaltsgebiet PF27 wurden für das Schutzgut Fläche regional erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF27 wurde keine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Das Vorbehaltsgebiet PF27 wird insgesamt als konfliktbehaftet bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Mögliche Konflikte und Maßnahmen, etwa im Zusammenhang mit dem Bodenschutz oder der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
120	360	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Das Vorbehaltsgebiet PF 29 liegt im Bereich der Erddeponie Killberg sowie im Bereich des aktuell laufenden Flurneuordnungsverfahren Dornhan, in dessen Rahmen auch Betzweiler-Wälder teilweise einbezogen wird. Die Gemeinde bewertet es als potentiell konfliktbehaftetes Gebiet. Eine Überprüfung fand bereits nach der ersten Beteiligungsrunde statt und das Gebiet wurde um den Bereich der Deponie reduziert. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Vorbehaltsgebiet PF 30, welches als geeignet eingestuft wird, ist eine weitere Reduzierung der Fläche im Bereich Killberg aus Sicht der Gemeinde möglich	Wird nicht gefolgt Aufgrund des Gebietstausches zwischen Loßburg und Dornhan wurde das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF29 zum zweiten Planentwurf zugeschnitten. Zudem wurde die Überlagerung mit der Erddeponie Killberg zugeschnitten, da diese aufgrund des verbleibenden Füllvolumens nicht innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte. Zum Flurneuordnungsverfahren: Eigentums- und Besitzverhältnisse sind nicht regionalbedeutsam und damit nicht Regelungsgegenstand

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und vertretbar. [Anm.: Karten der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF29 und PF30 mit Luftbild und Einzeichnungen liegen bei]	des Teilregionalplans Solarenergie. Im Rahmen der Regionalplanung wird daher nicht berücksichtigt, wer Eigentümer oder Pächter einer Fläche ist. Die Raumnutzungskarte, in der die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Für die gesamte Region wurden einheitliche Kriterien und Abwägungsgrundlagen zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angewandt, so dass es zu unterschiedlichen Anteilen an Flächen in verschiedenen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbänden kommen kann. Ein "Flächentausch" entspräche nicht dem Plankonzept, da dies nicht den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen entsprechen würde. Aus diesem Grund werden die beiden Gebiete PF29 und PF30 weiterverfolgt. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
121	361	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Das Vorbehaltsgebiet PF 45 im Bereich der Erddeponie "Rebenloch" in Loßburg wurde nach gemeinsamer Abstimmung neu in den Planentwurf aufgenommen. Hierzu sind keine Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
122	362	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Um Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Ortsteile, welche diesem Schreiben als Anlage beigefügt sind, wird besonders gebeten [Anm.: Stellungnahmen der Ortsteile liegen bei, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge]. Auch die Beratungsvorlage über den Teilregionalplan Solarenergie in der Sitzung des Gemeinderates am 27.05.2025 liegt diesem Schreiben bei [Anm.: Sitzungsbeilage liegt bei]. Auf deren Grundlage und der anschließenden Beratung ist die nun vorgelegte Stellungnahme hervorgegangen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
123	363	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen aus den Ortsteilen Loßburgs: Schömberg (Rückmeldung am 25.04.2025) • Nach den Gebieten in den Karten ist Schömberg nicht betroffen. • Damals in der ersten Beteiligung ist vom OR Schömberg eine	Wird zur Kenntnis genommen In Loßburg-Schömberg sind keine Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge in der Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Realisierung auf Schömberger Markung abgelehnt worden. Einfach darum, weil die Grünflächen alle landwirtschaftlich genutzt werden und von der Landwirtschaft auch dringend gebraucht werden. Die Einschätzung des Ortschaftsrates Schömberg hat sich seither nicht geändert.	24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Solarenergie, s. lfd. Nr. 307.
124	364	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen aus den Ortsteilen Loßburgs: Lombach (Rückmeldung am 05.05.2025) [Anm.: Hinweise zum Vorgehen in der Sitzung zur Beratung über PF17 mit dem einstimmigen Abstimmungsergebnis, dem Beschluss vom 22.04.2024 zum ersten Planentwurf erneut zuzustimmen]	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge in der Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Solarenergie, s. lfd. Nr. 297.
125	365	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen aus den Ortsteilen Loßburgs: Betzweiler-Wäldle (Rückmeldung am 15.05.2025) Der Ortschaftsrat gibt zum Teilregionalplan Solarenergie folgende Regeln mit in die Planung ein: • Eine Blendwirkung in gegenüberliegende Wohngebieten und Ansiedlungen muss ausgeschlossen werden • Das Solarfeld muss ausreichend und entsprechend der gesetzlichen Regelung den Abstand zu Straßen, Wegen, zum bestehenden Grillplatz und Freizeiteinrichtungen einhalten. • Es sollen der bestehende Kriterienkatalog für Solarenergie der Gemeinde Loßburg angewand werden. [Anm.: Kriterienkatalog liegt als Anlage bei]	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betzweiler-Wäldle PF27, PF29, PF30 und PF32 wurde keine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Abstand zu Straßen, Wegen, zum bestehenden Grillplatz und Freizeiteinrichtungen können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Der Kriterienkatalog der Gemeinde Loßburg wird zur Kenntnis genommen. Er ist für den Teilregionalplan Solarenergie nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				bindend. Um eine regionsumfassende objektive Herangehensweise gewährleisten zu können, wurde ein für die Region Nordschwarzwald geltender Kriterienkatalog beschlossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Eine Ergänzung durch kommunale Besonderheiten ist nicht vorgesehen.
126	366	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen aus den Ortsteilen Loßburgs: 24-Höfe (Rückmeldung am 08.05.2025) [Anm.: Da sich für die Ortschaft 24-Höfe nichts geändert hat, wird auf die Stellungnahme aus der ersten Beteiligungsrunde verwiesen:] In Bezug auf den Teilregionalplan „Solarenergie“ wird die PF (Potenzialfläche) 27 auf der Gemarkung Betzweiler-Wälder (Bereich Breitenau), die vom Stuhl / Stuhlhof wahrscheinlich teilweise sichtbar ist, aufgrund der Größe und weil die Fläche landwirtschaftlich sehr wertvoll ist, als kritisch betrachtet. Ansonsten bestehen gegen keine Bedenken.	Wird nicht gefolgt Zur Sichtbarkeit: Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Zur Größe: Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Für die gesamte Region wurden einheitliche Kriterien und Abwägungsgrundlagen zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angewandt, so dass es zu unterschiedlichen Anteilen an Flächen in verschiedenen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbänden kommen kann. Zur Landwirtschaft: Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die landwirtschaftliche Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zu den Ausschlusskriterien gehörten u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird die Flächeninanspruchnahme eines Solarparks als zusätzlicher Umweltaspekt aufgenommen. Analog den sonstigen Umweltaspekten gilt eine Flächeninanspruchnahme ab 3 ha als regional erheblich. Vor dem Hintergrund der drei Dimensionen, die dem Schutzgut

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fläche innewohnen (qualitativ, quantitativ und Fläche als Ressource) und welche sich nicht durch klare Erheblichkeitsschwellen abbilden lassen, wird die Bewertung des Schutzguts Fläche verbal-argumentativ durchgeführt. Für das Vorbehaltsgebiet PF27 wurden für das Schutzgut Fläche regional erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
127	367	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen aus den Ortsteilen Loßburgs: Sterneck (Rückmeldung am 08.05.2025) [Anm.: Einstimmiger Beschluss:] Da die Solarenergie Sterneck nicht tangiert, können wir dem Teilregionalplan Solarenergie zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen
128	368	Stellungn.-ID 88 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen aus den Ortsteilen Loßburgs: Wittendorf (Rückmeldung am 12.05.2025) [Anm.: Hinweise zum Vorgehen in der Sitzung zur Beratung über PF20 und PF21] Nach einer angeregten Debatte wurde der neue Teilregionalplan "Solarenergie" mit 8 Gegenstimmen und 1 Enthaltung vom Ortschaftsratsrat Wittendorf abgelehnt. Abschließend kommt der Ortschaftsratsrat zu folgender Stellungnahme: Die ausgewiesenen Planflächen 20 und 21 [Anm.: PF20 und PF21] werden von uns als ungeeignet angesehen. Dabei gilt zu beachten, dass die Planfläche 20 von Teilen der Ortsbebauung einsehbar und von einer erheblichen Blendwirkung auszugehen ist! Weiter wird die ausgewiesene Fläche aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Planfläche 21 ist im unteren Bereich "Hubertussee/Lippbach" ebenfalls absolut ungeeignet, da es sich bei diesem Gebiet um eine Überschwemmungswiese handelt. Der obere Bereich zwischen "Sonnenrain" und "Ziegelacker" wird derzeit landwirtschaftlich genutzt	Wird nicht gefolgt Der Kriterienkatalog der Gemeinde Loßburg wird zur Kenntnis genommen. Er ist für den Teilregionalplan Solarenergie nicht bindend. Zu PF20: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und befindet sich im FFH-Gebiet! Sofern jedoch zwingend eine der angegebenen Planflächen ausgewiesen werden muss, kann sich der Ortschaftsrat bedingt eine Umsetzung im oberen Bereich der Planfläche 21 vorstellen.	Anhang I, Methodik). Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF20 und PF21 wurde keine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die landwirtschaftliche Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zu den Ausschlusskriterien gehörten u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird die Flächeninanspruchnahme eines Solarparks als zusätzlicher Umweltaspekt aufgenommen. Analog den sonstigen Umweltaspekten gilt eine Flächeninanspruchnahme ab 3 ha als regional erheblich.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vor dem Hintergrund der drei Dimensionen, die dem Schutzgut Fläche innewohnen (qualitativ, quantitativ und Fläche als Ressource) und welche sich nicht durch klare Erheblichkeitsschwellen abbilden lassen, wird die Bewertung des Schutzguts Fläche verbal-argumentativ durchgeführt. Für das Vorbehaltsgebiet PF20 wurden für das Schutzgut Fläche keine regional erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Vorbehaltsgebiet PF20 wird unverändert weiterverfolgt. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Zu PF21: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Überschwemmungsgebiete, Fließgewässer 1. Ordnung inklusive 50 m Vorsorgeabstand und Fließgewässer inklusive 10 m Vorsorgeabstand als Ausschluss. Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkultisse, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Vorbehaltsgebiet PF21 wurden für die Schutzgüter Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine regional erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Das Vorbehaltsgebiet PF21 überlagert sich nicht mit einem FFH-Gebiet. (s.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die landwirtschaftliche Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zu den Ausschlusskriterien gehörten u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird die Flächeninanspruchnahme eines Solarparks als zusätzlicher Umweltaspekt aufgenommen. Analog den sonstigen Umweltaspekten gilt eine Flächeninanspruchnahme ab 3 ha als regional erheblich. Vor dem Hintergrund der drei Dimensionen, die dem Schutzgut Fläche innewohnen (qualitativ, quantitativ und Fläche als Ressource) und welche sich nicht durch klare Erheblichkeitsschwellen abbilden lassen, wird die Bewertung des Schutzguts Fläche verbal-argumentativ durchgeführt. Für das Vorbehaltsgebiet PF21 wurden für das Schutzgut Fläche keine regional erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorbehaltsgebiet PF21 wird unverändert weiterverfolgt. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Anregungen und Bedenken gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
129	110	Stellungn.-ID 91 Stadtverwaltung Mühlacker	Wir begrüßen die Änderung und Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Grundsätze der Regionalplanung unterliegen der bauleitplanerischen Abwägung. Die mit der Änderung einhergehende Stärkung der kommunalen Planungshoheit sehen wir sehr positiv. Der für Mühlacker festgelegte Standort entspricht weiterhin unserer Planung. Weitere Flächenfestlegungen sind nicht geplant. Wir gehen davon aus, dass die Belange der Stadt Mühlacker durch Ihre Planung nicht betroffen werden. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.	Wird zur Kenntnis genommen
130	143	Stellungn.-ID 92 Stadt Nagold	[PC14, PC15, PC19] der Gemeinderat der Stadt Nagold hat in seiner Sitzung am 03.06.2025 nochmals ausführlich über die im Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf) ausgewiesenen Vorrangflächen PC14 (Mindersbach), PC15 (Mindersbach) und PC19 (Schietingen, teilweise) beraten und beschlossen an der mit Schreiben vom 02.04.2024 abgegebenen Stellungnahme einschl. der Voten der jeweils betroffenen Ortschaftsräte:Innen vollumfänglich festzuhalten. Die diesbezüglichen Protokolle der jeweiligen OR Sitzungen gingen Ihnen bereits im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde zu. In Ergänzung hierzu hat der Gemeinderat ebenfalls beschlossen die Stellungnahme des sog. FOKUM, einer Gruppe aus unserem Bürgerforum, in das Beteiligungsverfahren einzubringen. Die Stellungnahme des FOKUM ist als Anlage beigefügt. Stellungnahme FOKUM: Betreff: Sitzung TA am 27.05.2025 TOP2 (Drucksache 135/2025) zu dem für den 27. Mai aufgerufenen TOP 2 Drucksache: 135/2025, Teilregionalplan Solarenergie, Einleitung der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung 2025 nimmt das FOKUM als Teil des Bürgerforums wie folgt Stellung: Die erste Phase der Beteiligung der Kommunen und der Öffentlichkeit (2024) ist nun ausgewertet und beschieden. Eine weitere Beteiligungsrunde (2025) steht an. Mit dem Beschlussvorschlag beruft sich die Verwaltung auf die bisherigen Positionen. Beschlussvorschlag: ? Der Gemeinderat der Stadt Nagold nimmt den aktuellen Sachstand, die vorgesehenen inhaltlichen Änderungen sowie die Abwägungen des Regionalverband Nordschwarzwald zur Kenntnis. ? Der Gemeinderat der Stadt Nagold hält an den im Rahmen der	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Im Dokument Synopse können die im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung eingesehen werden (s. lfd. Nr. 320ff.). Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Frühjahr 2024 formulierten Anregungen vollumfänglich fest und beauftragt die Verwaltung dies nochmals gegenüber dem Regionalverband zu kommunizieren. Die 2024 vorgeschlagenen Flächen wurden aus landesweit einheitlichen Algorithmen und nachfolgender manueller Bereinigung ermittelt. Für Nagold relevant sind die Gebiete PC14 und PC15 (Mindersbach) und PC19 (Gündringen). Aus Gründen der Kurzfristigkeit kann auf PC19 nicht konkret eingegangen werden, da die Örtlichkeit nicht genau bekannt ist. Mindersbach hat (im Vergleich zur Gäuseite) absolut gesehen mindere Bodenqualität und bzgl. Topographie und Sonnenverfügbarkeit geeignete Flächen. Dadurch entstand eine relativ große Potentialfläche (PC14 23,9 ha, PC15 15,2 ha). Im Erörterungsverfahren wurde die Größe von PC14 auf 22,6 ha geringfügig reduziert. Beide Flächen wurden bei der Eignung herabgestuft (PC14 jetzt konfliktbehaftetes, PC15 jetzt geeignetes Vorranggebiet). Generell wurden die Solarflächen im gesamten Verfahren nicht mehr als Vorranggebiete sondern als Vorbehaltsgebiete vorgeschlagen. Dies bedeutet mehr kommunale Freiheit bei künftigen Planungen.	
131	144	Stellungn.-ID 92 Stadt Nagold	Stellungnahme FOKUM: Konkretes zu PC14 und 15: Der Algorithmus hat die verfügbaren Flächen ausgereizt und überreizt: - Das Vorhandensein von Heckenbiotopen wurde nicht ausreichend gewürdigt.	Wird nicht gefolgt Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisse, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
132	145	Stellungn.-ID 92 Stadt Nagold	[PC14, PC 15] Stellungnahme FOKUM: - Die Heranziehung von Osthängen in Wald- und Feldgehölznähe erhöht die Fläche erheblich.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Als Datengrundlage für die Ausschlusskriterien Waldflächen und Gehölz wurden die Objektarten „Wald“ und „Gehölz“ aus dem Objektartenbereich „Tatsächliche Nutzung“ des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) verwendet. Die Benennung des Ausschlusskriteriums Waldflächen und Gehölz orientiert sich an den verwendeten ATKIS-Datengrundlagen.
133	146	Stellungn.-ID 92 Stadt Nagold	[PC14, PC 15] Stellungnahme FOKUM: - geographisch sinnvolle Grenzen wie Wege wurden ignoriert. - Das Gebiet ist von Wegen durchzogen. Bei der (noch) üblichen Praxis von eingezäunten Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) wird die Beweglichkeit von Mensch und Maschine erheblich eingeschränkt. In der tabellarischen Beschreibung (Steckbrief) wurden diese	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Argumente teilweise anerkannt, was bei PC14 zur Bewertung konfliktträchtig geführt hat.	Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die planungsrechtliche Flächensicherung wird mit dem Teilregionalplan Solarenergie umgesetzt. Die Raumnutzungskarte, in der die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. Einzelne Wegführungen können auf nachgelagerten Ebenen besser gelöst werden.
134	147	Stellungn.-ID 92 Stadt Nagold	[PC14, PC 15] Stellungnahme FOKUM: - die schiere Größe von ursprünglich fast 40 ha überfordert einen kleinen Ort wie Mindersbach	Wird nicht gefolgt Die Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die Anlagengröße ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Für die gesamte Region wurden einheitliche Kriterien und Abwägungsgrundlagen zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angewandt, so dass es zu unterschiedlichen Anteilen an Flächen in verschiedenen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbänden kommen kann. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
135	148	Stellungn.-ID 92 Stadt Nagold	[PC14, PC15, PC19] Stellungnahme FOKUM: Zu den mit der Drucksache veröffentlichten Stellungnahmen der Stadt Nagold (Verfahren 2024) im Einzelnen und exemplarisch, da viele Argumente mehrfach aufgeführt sind (in der Reihenfolge der Auflistung): - ID220: Es wird positiv vermerkt, dass sich der Nagolder Gemeinderat der Notwendigkeit von FF-PV bewusst ist. - ID230: Wanderwege können von Zäunen tangiert sein.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Tangieren von Wanderwegen durch Zäune geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung und Wegeführung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
136	149	Stellungn.-ID 92 Stadt Nagold	[PC14, PC15, PC19] Stellungnahme FOKUM: - ID237: Landwirtschaft muss nicht zwangsweise durch PV eingestellt werden. Agri-Photovoltaik wurde bisher nirgends angesprochen.	Nicht Regelungsgegenstand Im Plansatz 4.2.3, insbesondere G (4) und G (5), werden über den Teilregionalplan Solarenergie für den Fall des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage weitere Aspekte zur Ausgestaltung, wie z. B. Agri-PV, als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Sonstige Maßnahmen gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung (z.B durch Einsatz von Agri-PV) erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
137	150	Stellungn.-ID 92 Stadt Nagold	[PC14, PC15, PC19] Stellungnahme FOKUM: - ID235: Un- und Geringstlandflächen sind auch aufgrund der noch in Aussicht stehenden Biotopverbundplanung tabu.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisser, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Strategische Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorliegender Daten durchgeführt.
138	151	Stellungn.-ID 92 Stadt Nagold	[PC14, PC15, PC19] Stellungnahme FOKUM: - ID236: Unfrieden in der Bevölkerung kann nur durch umfangreiche Aufklärung und niederschwellige Beteiligungsmöglichkeiten und Ertragsverwendung vor Ort entgegen gewirkt werden. - ID222: Gerade die in Nagold großflächige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Gewerbezwecke der letzten Jahre benötigt jetzt in der Folge sehr viel bereitzustellende Energie. Der aktuelle Selbstversorgungsgrad von Nagold ist bescheiden. Die bereits erwähnte Agri-Photovoltaik (Agri-PV) belässt den Landwirten 70-80% der Ackerflächen und stellt doch einen interessanten Anteil an erneuerbarer Energie zur Verfügung. Biogasanlagen stellen ebenfalls Energie vom Acker bereit, und sind somit nicht zu unterschätzende Konkurrenten für regionale Lebensmittel, sind aber wesentlich bescheidener im Wirkungsgrad. Allerdings für „Laien“ nicht direkt als solche zu erkennen. - ID224: die Realteilung ist in der Tat ein Problem für eine Realisierung von FF-PVn. Es erfordert erhebliche Aufwendungen, die	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise bzgl. ID 236, 222 und 234 werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene. Die angesprochenen Aspekte gehen allerdings teilweise über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Der Ausbau des Potenzials auf Dächern ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1). Eigentums- und Besitzverhältnisse (im Sinne der Realteilung) sind nicht regionalbedeutsam und damit nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Im Rahmen der Regionalplanung wird daher nicht berücksichtigt, wer Eigentümer oder Pächter einer Fläche ist. Die Raumnutzungskarte, in der die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, ist im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vielzahl von Besitzern unter einen Hut zu bringen. Somit werden solche Gebiete von Projektierern nicht als Erstes angegangen werden oder nur, wenn sich die Eigentümer zu Betreibergemeinschaften zusammen schließen. - ID234: Grundsätzlich ist es richtig festzustellen, dass die in Deutschland potentiell verfügbaren angeführten Flächen (Dächer, Parkplätze ...) ausreichen würden. Allerdings ist der Verweis darauf nicht zielführend: Es gibt allgemein und konkret in Nagold keinen Anreiz, die Erschließung dieses Potentials voranzubringen. Auch in jüngster Zeit wurden Gewerbeflächen ausgewiesen, die keine offensive Solarnutzung aufweisen. Die örtliche Bürgerenergiegenossenschaft Nordschwarzwald-Gäu hatte und hat noch Schwierigkeiten, Flächen in Nagold zu akquirieren. Private Dachflächen gehören den Eigentümern; diese entscheiden nach Überzeugung und Geldbeutel. Abschließend ist noch zu erwähnen, dass von Nagolder Seite trotz der Einsicht in die Notwendigkeit von FF-PV lt. ID220 – anders als bei anderen Kommunen der Fall - keine eigenen Vorschläge, eingegangen sind - auch nicht von Privat. Dabei hat es auch hierzu schon Anfragen an die Verwaltung gegeben. Zusammenfassung: Die Solare Nutzung ist ein wichtiger Pfeiler der Abkehr von den fossilen Kraftstoffen. Der Klimawandel ist real und schreitet voran. Nagold ist nur ein kleiner Akteur im ganzen Gefüge. Das zügige Engagement aller ist aber essenziell. FOKUM bekennt sich zur FF-PV im Allgemeinen. FF-PV hat einige Vorteile: Durch die Großflächigkeit werden rare Ressourcen gebündelt und die Netzdienlichkeit (mit den erforderlichen Speichern und Regeltechnik) erleichtert. Schon vor einem Jahr wurde ein Vorschlag für einen Kriterienkatalog zur Bewertung an die Verwaltung übergeben. Agri-PV ist das Gebot der Stunde, um Landwirtschaft und Erneuerbare Energie zusammen zu bringen. Bürgerenergieanlagen (es gibt noch eine kleine in Nagold auf dem Eisberg), z. B. über Bürgerenergiegenossenschaften, können die notwendige Zustimmung der Bürger erreichen. Die Gewinne müssen vor Ort / in der Region bleiben. Die vorliegende Teilregionalplanung verweist allenthalben darauf, dass die aktuellen Vorbehaltsflächen jederzeit ergänzt werden dürfen und kein Automatismus zur Realisierung besteht. Unabhängig davon ist jede Initiative willkommen und notwendig, die die Bürger mitnimmt, unterstützt und mit vorbildlichen Aktionen ermuntert, selbst aktiv zu werden. Kommunale Liegenschaften und Gewerbegebiete dürfen gerne wie in ID234- als „vorrangig zu belegen“ eingestuft - angegangen werden. Für die nächste Stufe der Auslegung ist eine öffentliche	Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. Der Betrieb ist ebenfalls kein regionalplanerischer Belang. Inwieweit auf der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist, eine weitere Einbindung der Bürger angestrebt wird ist ebenfalls nicht Teil des Teilregionalplanes Solarenergie. Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die planungsrechtliche Flächensicherung wird mit dem Teilregionalplan Solarenergie umgesetzt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
139	228	Stellungn.-ID 100 Rathaus Ölbronn-Dürrn	Vorstellung der Ergebnisse und des weiteren Verfahrens auf lokaler Ebene erforderlich. Eine digitale Beteiligungsmöglichkeit alleine ist hier nicht ausreichend. Sie nimmt zu wenige Bürger mit. besten Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Hiermit teilen wir Ihnen – nach der gestrigen Behandlung im Gemeinderat – mit, dass die Gemeinde Ölbronn-Dürrn keine weiteren Anregungen bzw. Stellungnahmen abgeben wird. Wir wünschen für das weitere Verfahren viel Erfolg und einen zügigen Abschluss.	Wird zur Kenntnis genommen
140	255	Stellungn.-ID 104 Stadt Pforzheim	Wir haben folgende Anmerkungen im Hinblick auf forstliche Belange von unserer Unteren Forstbehörde: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass im Bereich des Planungsraums PP2 keine Waldflächen mehr direkt überplant werden. Diese Entscheidung trägt dem Anliegen Rechnung, die ökologischen Funktionen der Wälder zu wahren und mögliche negative Auswirkungen auf die Waldbestände zu vermeiden. Der in früheren Stellungnahmen geforderte Waldabstand von 30 Metern wurde leider nicht in den Kriterienkatalog des Teilregionalplans aufgenommen. Allerdings wird im Umweltbericht des Plans ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Dieser Hinweis stellt sicher, dass bei der weiteren Planung der Solarenergieanlagen der notwendige Abstand zu Waldbeständen berücksichtigt wird, um potenzielle Beeinträchtigungen des Waldes bzw. der Solarenergieanlagen zu verhindern. Auch wenn der spezifische Abstand von 30 Metern nicht in die Kriterien aufgenommen wurde, erkennen wir diesen Hinweis als eine notwendige Orientierung für die künftige Planung an. Wir möchten an dieser Stelle zusätzlich auf die beigefügte Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 20. Mai 2025 verweisen. Diese enthält weiterführende, detaillierte Hinweise und Empfehlungen, die in der weiteren Planung und Umsetzung des Teilregionalplans Solarenergie berücksichtigt werden sollten. [Anm.: Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 20.05.2025 liegt bei]	Wird zur Kenntnis genommen Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit forstlichen Belangen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Zur Stellungnahme der höheren Forstbehörde s. ID 238.
141	229	Stellungn.-ID 114 Rathaus Tiefenbronn	da die Belange der Gemeinde Tiefenbronn nicht betroffen sind, wird die Gemeinde, entsprechend des Beschlusses des Gemeinderats Tiefenbronn vom 23.05.2025, keine Stellungnahme zum Verfahren „Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald - zweite Beteiligung“ – Regionalverband Nordschwarzwald abgeben. Wir bitten, uns vom weiteren Verlauf und dem Ergebnis des o.g. Verfahrens zu unterrichten und wünschen für den Abschluss viel Erfolg.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
142	43	Stellungn.-ID 118 Stadtverwaltung Wildberg	die Stadt Wildberg hat das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen
143	111	Stellungn.-ID 122 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig - Hochnagoldtal	[PC10] Auch wenn diese Fläche sehr konfliktbehaftet ist, bitten wir weiterhin um Ausweisung im Regionalplan.	Wird zur Kenntnis genommen
144	112	Stellungn.-ID 122 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig - Hochnagoldtal	[PC29] Da die Flächen zum Teil (baulich) vorbelastet sind, bitten wir weiterhin um Ausweisung im Regionalplan.	Wird zur Kenntnis genommen
145	113	Stellungn.-ID 122 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig - Hochnagoldtal	[PC33] Die laut Teil-FNP "Hochnagoldtal Solarenergie" vorgesehene Flächenausweisung im Bereich der Erddeponie wurde nur zum Teil übernommen. Aufgrund der Vorbelastung der Fläche und zur Schonung weiterer landwirtschaftlicher Flächen bitten darum, den Flächenumfang im Regionalplan entsprechend zu vergrößern, auch wenn eine mittelfristige Umsetzung aufgrund der Deponielaufzeit nicht zu erwarten ist.	Wird nicht gefolgt Es wurden nur die Bauabschnitte aufgenommen, die voraussichtlich bis 2030 für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung stehen können, da für die Sicherung der Gebiete die Umsetzung in absehbarer Zeit erfolgen können soll. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden, wie dies durch den sachlichen Teil-FNP "Hochnagoldtal Solarenergie" der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig - Hochnagoldtal vorgesehen ist.
146	114	Stellungn.-ID 122 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig - Hochnagoldtal	[PC35] Von den laut Teil-FNP "Hochnagoldtal Solarenergie" vorgesehenen Flächenausweisungen wurden nur Teilbereiche entlang der OEL übernommen. Wir bitten um Überprüfung und Erweiterung des Flächenumfangs entsprechend des Teil-FNP-Entwurfs.	Wird nicht gefolgt Der Zuschnitt des Vorbehaltsgebiets PC35 ergibt sich aus dem Teil-FNP-Entwurf. Davon herausgenommen wurden Überlagerungen mit der Grünzäsur, Wald und den Flächen der Konzeption zur gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft werden. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden, wie dies durch den sachlichen Teil-FNP "Hochnagoldtal Solarenergie" der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig - Hochnagoldtal vorgesehen ist.
147	115	Stellungn.-ID 122 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft	[PC36] Auch hier wurde nur ein Teilbereich der laut Teil-FNP "Hochnagoldtal Solarenergie" vorgesehenen Planflächen	Wird nicht gefolgt Der Zuschnitt des Vorbehaltsgebiets PC36 ergibt sich aus dem

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Altensteig - Hohnagoldtal	übernommen. Aufgrund der Vorbelastung der Deponiefläche bitten wir auch hier um nochmalige Überprüfung, ob nicht auch im Regionalplan eine größere Flächenausweisung erfolgen kann, auch wenn aufgrund der Laufzeiten mittelfristig nicht mit einer Umsetzung gerechnet werden kann.	Teil-FNP-Entwurf. Davon herausgenommen wurden Überlagerungen mit Wald. Zudem wurden nur die Bauabschnitte aufgenommen, die voraussichtlich bis 2030 für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung stehen können, da für die Sicherung der Gebiete die Umsetzung in absehbarer Zeit erfolgen können soll. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden, wie dies durch den sachlichen Teil-FNP "Hohnagoldtal Solarenergie" der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig - Hohnagoldtal vorgesehen ist.
148	134	Stellungn.-ID 122 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig - Hohnagoldtal	G5: Freiflächen-Solaranlagen sollen bevorzugt auf vorbelasteten Flächen umgesetzt werden. Aus diesem Grund hat die Verwaltungsgemeinschaft Altensteig auch Retentionsflächen als Planflächen im parallel laufenden Teil-FNP-Verfahren "Hohnagoldtal Solarenergie" aufgenommen (insbesondere PL6 Garrweiler und PL10 Spielberg). Retentionsflächen sollen nun im Teilregionalplan Solarenergie nicht aufgenommen werden. Wir bitten hierzu nochmals um Prüfung, welche Gründe der Ausweisung tatsächlich entgegenstehen. Aus wasserrechtlicher Sicht dürfte dies unproblematisch sein, da zwischenzeitlich große PV-Freiflächenanlagen auf Seen häufig umgesetzt werden.	Wird nicht gefolgt Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden, wie dies durch den sachlichen Teil-FNP "Hohnagoldtal Solarenergie" der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig - Hohnagoldtal vorgesehen ist.
149	84	Stellungn.-ID 137 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Wildbad-Oberes Enztal	Zu dem Verfahren geben wir hiermit erneut folgende Stellungnahme ab: Es bestehen erhebliche Bedenken über die Nutzung in Hinsicht auf den vorhandenen Bolzplatz.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC6 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf den vorhandenen Bolzplatz eingefügt. Entsprechend dem Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Wildbad-Oberes Enztal ist an der Stelle des Bolzplatzes keine gemäß des Kriterienkataloges als Ausschluss geltende Fläche dargestellt. Auch weitere bauleitplanerische Festsetzungen oder Baugenehmigungen sind dem RVNSW nicht bekannt. Aus diesem Grund gilt der Bolzplatz nicht als Ausschluss für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Näherholung ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien generell ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
150	85	Stellungn.-ID 137 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Wildbad-Oberes Enztal	die Unterbrechung des historischen Rundwanderweges „Sprollenhäuser Hut“,	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Der Rundwanderweg ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme des Gebietes PC6 aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien generell ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
151	86	Stellungn.-ID 137 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Wildbad-Oberes Enztal	sowie die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen.	Anregungen + Bedenken Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
152	87	Stellungn.-ID 137 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Wildbad-Oberes Enztal	Für die Gemeinden Höfen und Enzklösterle, die in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mitglied sind, ergibt sich keine Betroffenheit.	Wird zur Kenntnis genommen
153	80	Stellungn.-ID 142 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Offenlage zum Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald. Belange des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben werden durch den Teilregionalplan nicht berührt. Wir bringen daher keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen
154	242	Stellungn.-ID 146 Verband Region Karlsruhe	Vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des Verbands Region Karlsruhe (voraussichtlich in der Sitzung am 17.09.2025) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung: Derzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Landesflächenziele aus den §§ 19 u. 20 KlimaG festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen dem Verband Region Karlsruhe und dem Regionalverband Nordschwarzwald statt. Der Planentwurf enthält textliche Festlegungen zur Solarenergienutzung und räumliche Festlegungen in Form von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Gebietskulisse des überarbeiteten zweiten Planentwurfs enthält das neu aufgenommene Vorbehaltsgebiet PE14 mit einer Größe von 37,5 ha an der Grenze zur Region Karlsruhe. Durch das Vorbehaltsgebiet sowie die weiteren im Plan festgelegten Vorbehaltsgebiete ist von keinen erheblichen Wirkungen auf die Festlegungen des Regionalplans der Region Karlsruhe auszugehen. Auch in den Teilfortschreibungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie bzw. Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen sind in diesem Bereich der Regionsgrenze keine Festlegungen vorgesehen. Somit ist auch nicht mit kumulativer Wirkung bzw. räumliche technischer Überprägung durch die Umsetzung der Planungen des Verbands Region Karlsruhe und des Regionalverbands Nordschwarzwald zu	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			rechnen. Der Verband Region Karlsruhe nimmt die Gebietskulisse des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Kenntnis und wird sie im weiteren Verfahren berücksichtigen.	
155	371	Stellungn.-ID 146 Verband Region Karlsruhe	für das im Betreff genannte Verfahren hatte die Verbandsverwaltung am 25.06.2025 vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verbandsversammlung eine Stellungnahme abgegeben. In der Sitzung vom 17.09.2025 wurde die Stellungnahme wie vorgesehen beschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen
156	90	Stellungn.-ID 147 Regionalverband Neckar-Alb	Wir sehen keine Betroffenheit der Region Neckar-Alb, da im Grenzbereich keine Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt sind. Es ergeben sich keine regionalplanerischen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
157	78	Stellungn.-ID 149 Verband Region Rhein-Neckar	Belange des Verbands Region Rhein-Neckar werden durch den Teilregionalplan nicht berührt. Wir bringen daher keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen
158	42	Stellungn.-ID 152 Verband Region Südlicher Oberrhein	Verband Südlicher Oberrhein Einwände oder Bedenken gegen die Planung werden nicht erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen
159	54	Stellungn.-ID 154 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg	Seitens des Arbeitsbereichs Waldbiotop der FVA bestehen gegen die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald vom 21.03.2025 keine Bedenken. Da die Planungsflächen überwiegend im Offenland liegen und die Vorbehaltsgebiete im regionalplanerischen Maßstab 1:50.000 digitalisiert worden sind (gebietsscharf und nicht parzellenscharf), gehen wir aktuell davon aus, dass keine gesetzlichen geschützten Biotop und sonstigen Biotop im Waldbereich betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen
160	202	Stellungn.-ID 154 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg	vielen Dank für den Zugang und die Möglichkeit, Anmerkungen zu machen. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt ist jedoch keine Trägerin Öffentlicher Belange, die Bewertung der Planung bezüglich Generalwildwegeplan obliegt der zuständigen Naturschutzverwaltung. Einige generelle Hinweise: Der Waldrand für die Zielarten des GWP von großer Bedeutung. Es wird empfohlen hier einen Mindestabstand von 30 m einzuhalten. Die Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH hat im Auftrag des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben eine Orientierungshilfe zum Umgang mit Freiflächensolaranlagen im regionalen Biotopverbund im Hinblick auf Arten- und Biotopschutz erstellt. Diese, sowie weitere Informationen zum Umgang mit PV-FFA, z.B. zur Bündelung mit Verkehrsachsen, finden sie auf unserer Website (https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/fva-wildtierinstitut/lebensraumverbund-wildunfaelle/arbeitshilfen). Bei Fragen können Sie sich gerne an dieses Postfach wenden.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1.000 m, Kernflächen und Kernräume des landesweiten und des regionalen Biotopverbunds sowie Waldflächen und Gehölz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Im Umweltbericht ist außerdem ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen vorhanden. Natur- und artenschutzfachliche Aspekte sowie forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit natur- und artenschutzfachlichen Aspekten wie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Wildtierkorridoren und Biotopverbund oder forstlichen Belangen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Wird zur Kenntnis genommen
161	105	Stellungn.-ID 156 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung B.-W.	Von unsere Seite werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.	
162	338	Stellungn.-ID 156 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung B.-W.	Im Planungsgebiet des Regionalplanes befinden sich mehrere laufende und geplante Flurbereinigungsverfahren. Ich möchte daher auf die beigefügte E-Mail vom 19.02.2024 zum ersten Beteiligungsverfahren mit den enthaltenen Hinweise verweisen [Anm.: E-Mail liegt bei].	Nicht Regelungsgegenstand Flurneuordnungsverfahren stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge in der Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Solarenergie, lfd. Nr. 115ff.
163	339	Stellungn.-ID 156 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung B.-W.	Durch die Festlegungen von Vorranggebieten im Teilregionalplan Solarenergie sind mehrere Flurneuordnungsverfahren berührt. Wir bitten daher um eine Beteiligung der unteren Flurneuordnungsbehörden bei den zuständigen Landratsämtern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Stadt Pforzheim und die Landratsämter der Region Nordschwarzwald sowie die an die Region Nordschwarzwald angrenzenden Landratsämter wurden beteiligt. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
164	68	Stellungn.-ID 157 Deutscher Wetterdienst	der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen
165	286	Stellungn.-ID 172 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Freiflächen-Photovoltaik: Flächen- und ökologieschonende Planung Sehr viele Standorte in Baden-Württemberg eignen sich, um dort Freiflächensolaranlagen zu errichten. Um die Auswahl naturverträglicher Standorte sicherzustellen, definieren die Verbände Ausschlussflächen. Diese sind aus Gründen des Naturschutzes von jeglicher Bebauung freizuhalten. In gesetzlich geschützten Gebieten wie Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kernzonen von Biosphärengebieten, Flächenhaften Naturdenkmälern oder Flächen nach § 30 BNatSchG und § 33 und Streuobstwiesen nach 33a NatSchG BW ist der Bau von Anlagen ohnehin nicht zulässig. Zusätzlich sollen auch folgende Gebiete ausgeschlossen werden:	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Natura 2000 – sofern das Erhaltungsziel beeinträchtigt ist • Pflegezonen von Biosphärengebieten • kartierte FFH-Lebensraumtypen – wenn die Erhaltung gefährdet ist • Wiesen oder Weiden mit 4 bzw. 6 Kennarten des FAKT-Kennartenkatalogs • Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essenzielle Rastflächen streng geschützter Arten • naturnahe Gewässer. Eine Einzelfallprüfung sollte für Landschaftsschutzgebiete (LSG) oder Äcker mit seltenen Ackerwildkrautarten erfolgen. Eine Handreichung zur Solarenergie von BUND und NABU finden Sie hier: https://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/Dokumente/Themen/Klima_und_Energie/Dialogforum/2021-07-26_Positionspapier_Solarenergie_final.pdf.	
166	292	Stellungn.-ID 172 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	-Photovoltaik-Anlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten und in Anspruch genommenen Flächen realisiert werden	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die planungsrechtliche Flächensicherung wird mit dem Teilregionalplan Solarenergie umgesetzt. Der Ausbau des Potenzials auf bebauten Flächen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf bisher unversiegelte Flächen zurückgegriffen werden. Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Beweidung und Versiegelung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind.
167	293	Stellungn.-ID 172 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Barrierewirkung Zäune Die Barrierewirkung durch Zäune wirkt sich in vielen Fällen negativ auf die Ökobilanz aus und kann zu negativen Effekten im Artenschutz führen. Eine gesetzliche Zaunpflicht besteht nicht. Die Planungspraxis muss hinterfragt und verändert werden. Alternativen zu technischen Zäunen können ökologische Zäune, beispielsweise Hecken darstellen. Es muss deutlich stärker auf den Bodenabstand von 20 cm geachtet werden. Wir stellen in Überprüfungen immer eine deutliche Unterschreitung fest. [Anm.: Fotos mit Kommentaren vom Solarpark Zwergberg Wiernsheim liegen bei]	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Beweidung und Versiegelung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Beweidung Im Vergleich zu Bioenergieflächen (beispielsweise Mais) ist die Energie-, Boden- und Ökobilanz von Freiflächen-PV-Anlagen mit extensiver Beweidung hochwertiger zu bewerten. Im Feldversuch hat sich die Beweidung mit Gänsen als nicht zielführend erwiesen. Selbst bei einer geringen Besatzdichte kommt es immer wieder zu Schäden in der Gras- und Wiesennarbe. Der Zaunabstand für das Niederwild mit 20 cm führt dazu, dass Fressfeinde in die Fläche gelangen und zu hohen Verlusten und Störungen führt. Eine Sicherung der Gänse im Innenbereich mit einem weiteren Zaun führt dazu, dass eine Barrierewirkung für Niederwild entsteht. (Rückfragen an BUND Nordschwarzwald oder WPD: Solarpark Wiernsheim Ortental, http://beteiligungen.wpd.de/projekte/wiernsheim) Positiv hat sich eine Beweidung mit beispielsweise Schafen erwiesen. Andere Arten können möglich sein. Entscheidend ist, dass sich das planinterne Ausgleichskriterium der extensiven Wiese zeitnah einstellt.	Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
168	294	Stellungn.-ID 172 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Flächenausgleich Begehungen zeigen, dass unter den PV-Modulen keine durchgängige extensive Wiese entsteht. Rund 30 Prozent der von Solar-Modulen überdeckten Fläche sind unbewachsen. Auf diesen Flächen entsteht keine extensive Wiese. Eine Einbeziehung in die Ausgleichsbilanz ist daher nicht möglich. Für die Berechnung der Fläche auf der realistisch ein planinterner Ausgleich einer extensiven Wiese erfolgen kann gilt in etwa: Ausgleichsfläche = Gesamtfläche Solarpark – (Fläche überbaute Solarmodulfläche*0,3) – Fläche Versorgungswege Achtung: Die Überbaute Fläche Solarmodule ist auf Grund der Schrägstellung nicht gleich der Solarmodulfläche. Bei einem Aufständigungswinkel von rund 30 Grad entspricht die überbaute Solarmodulfläche in etwa der Solarmodulflächen*0,85. [Anm.: Abbildung einer schematisch dargestellten überdachten Fläche durch PV-Module mit Einzeichnungen und Kommentierungen liegt bei] Beispielrechnung: • Gesamtfläche: 9 ha = 90.000 m² • Solarmodulfläche: 46.200 m² • Überbaute Solarmodulfläche = 46.200 m²*0,85 = 39.270 m² Ausgleichsfläche = 90.000 m² – (39.270 m² * 0,3) – Fläche Versorgungswege = 90.000 m² – 8.247 m² – Fläche Versorgungswege = 81.753 m² – Fläche Versorgungswege Prozentrechnung: 81.753 von 90.000 entspricht ca. 90 % Das bedeutet: Planintern stehen in diesem Beispiel (ohne	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp, Ausgleich bei Bauleitplänen) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Ausgleichsaspekte und Gestaltung der Anlagen werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte und Maßnahmen können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Versorgungswege und andere Schotterflächen und technische Bauten) nur etwa 90 % der Fläche zur Entwicklung einer Externen Wiese zur Verfügung. Die Berechnung gilt für Anlagen mit reihigen PV-Modulen. [Anm.: Foto Solarpark Wiernsheim-Iptingen: Ortental liegt bei] Fazit: Der Ausgleich fällt aktuell oft und systematisch zu klein aus, weil auf unter den PV-Modulen oft keine extensive Wiese entsteht. Planintern bieten sich Gewässer und auch Trockenlebensräume (Stein- und Totholzhaufen) etc. an. Blühstreifen und Hecken und weitere Ausgleichsmaßnahmen Blühstreifen und Hecken werden immer wieder nicht, geringer oder zu spät angelegt. Hier muss die ökologische Baubegleitung und auch die Bauabnahme verstärkt darauf achten. Dazu müssen die Dokumentationen für weitere Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere CEF-Maßnahmen, beispielsweise Lerchenfenster oder Eidechsenlebensräume, offengelegt werden.	
169	295	Stellungn.-ID 172 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Die Potentialflächen: Vorranggebiet PE 04 - Die zweite Offenlage nutzt nunmehr den Begriff der Vorbehaltsgebiete statt den der Vorzugsgebiete und will dadurch die Wichtigkeit der Schaffung von Solarenergien unterstützen. Neben den insgesamt 99 ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten sind jedoch weitere Gebiete möglich und sollen mit normaler Bauleitplanung begleitet werden. Auch die Vorbehaltsgebiete sind in Flächennutzungsplänen als solche abzubilden und entsprechend zu begleiten. Für die im Rahmen der Entwurfsphase betrachteten Vorbehaltsgebiete wurden umfangreiche Umweltprüfungen durchgeführt, die diese Gebiete bauplanerisch sicherlich bevorzugen werden. Die in der durchgeführten strategischen Umweltprüfung SUP gesetzten Ziele werden begrüßt. Inwieweit die offensichtlich vorgesehene „Rückdelegation“ für zu setzende Ziele von der Planungsbehörde auf die Genehmigungsbehörde allen Eventualitäten gerecht werden kann, ist schwer bewertbar und kann gegebenenfalls auch nicht pauschal gesagt werden. Das Landschaftsschutzgebiet „Kelterner Obst- und Rebengäu“ mit 2.287ha Fläche bedeckt ca. 77% der Gesamtfläche Kelterns und sollte daher nicht zu einem Ausschlusskriterium für die solartechnische Nutzung herangezogen werden. Dies ist aber in den Planansätzen des Teilregionalplans so vorgesehen. Die beiden Naturschutzgebiete „Roggenschlehen“ und „Essigberg“ auf Kelterner Gemarkung sind von den vorliegenden Plänen nicht betroffen. Das Vorbehaltsgebiet PE04 liegt auf Kelterner Gemarkung und ging bereits als „Gewann Arzt“ (siehe Lageplan 01 in der Anlage	Wird nicht gefolgt Zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten: Im ersten Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie 2024 wurden bisher Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Mit der Überarbeitung des Teilregionalplanentwurfs zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie 2025 wurde dies dahingehend geändert, dass nunmehr Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden sollen. Die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden als Grundsätze der Raumordnung aufgestellt. Dieser Grundsatzcharakter erlaubt eine Abwägung auf nachgelagerter Ebene. Die Festlegungen sind als Vorgaben für eine nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Im Vergleich zu Vorranggebieten, die beachtet werden müssen, folgt aus Grundsätzen für die nachgelagerte Ebene der kommunalen Bauleitplanung ein größerer Ermessensspielraum. Ob und in welchem Umfang dem Grundsatz gefolgt wird, kann damit bei konkreteren Planungen auf nachgelagerter Ebene geprüft und abgewogen werden. Innerhalb der Gebiete soll die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik erfolgen, allerdings können auch andere Nutzungen umgesetzt werden. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon,

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			[Anm.: Lageplan liegt bei]) in die Entwürfe des Flächennutzungsplans (2030/2035 und 2040) ein. Das Vorbehaltsgebiet PE04 erhielt dann jedoch die Bewertung „sehr konfliktbehaftetes Vorbehaltsgebiet“ im Wesentlichen wegen der Einzelbewertungen zu den Schutzgütern „Kultur“, „Landschaft“ und „Tiere, Pflanzen und Artenvielfalt“. Diese Bewertung kann nicht uneingeschränkt geteilt werden.	ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Festlegungen hierzu finden sich in den Plansätzen des Teilregionalplans Solarenergie G (1), G (4), G (5). Zu Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten: Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisse, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Bei diesen Gebieten gelten die beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien nicht. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft und Überlagerungen mit den beschlossenen Ausschlusskriterien in den Gebietssteckbriefen dokumentiert (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Zu PE4: Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Landschaftsschutzgebiete sowie Kernflächen und Kernräume des landesweiten und des regionalen Biotopverbunds als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Bei diesen Gebieten gelten die beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien nicht. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft und Überlagerungen mit den beschlossenen Ausschlusskriterien in den Gebietssteckbriefen dokumentiert (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Zu den Bewertungen der Schutzgüter im Einzelnen, s. ID 296.
170	296	Stellungn.-ID 172 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Die Potentialflächen: Vorranggebiet PE 04 • Schutzgut Kultur sei negativ betroffen, da angeblich „Historische Kulturlandschaften“ (versehen mit einem doppelten Minuszeichen) und „Bedeutsame archäologische Bodendenkmäler“ auf diesem Gewinn vorlägen. Das Gebiet liegt an einer seit vielen Jahren praktisch aufgelassenen Stelle am Rande des Rebgebietes oberhalb des Friedhofes Ellmendingen. Das Rebgebiet kann man mit Mühe zu einer historischen Kulturlandschaft rechnen, bedeutsame Bodendenkmäler sind jedoch nirgends zu entdecken. Die persönliche Begehung zeigte heute allerdings, dass Jemand auf dem Flurstück mehrere Reihen von Obstbäumen gepflanzt hat. Diese sind nicht als Streuobstbäume definiert, da ihre Krone bereits wenige Zentimeter über dem Boden beginnt (siehe Foto 01 [Anm.: Foto liegt bei]). Streuobstwiesen sind per Definition >1.500m² und mit maximal 150 Bäumen bewachsen, deren Krone ab mindestens 160 cm, bei Neupflanzungen 180cm, beginnt. Zudem zeichnen sich solche Gebiete durch eine mehrschichtige Nutzung der hochstämmigen Obstbäume und des krautigen Unterbaus aus. Das angetroffene Gebiet kann eher als Obstplantage, denn als Streuobstwiese gelten. • Schutzgut Landschaft bekommt die negative Bewertung (nur mit einem Minuszeichen) da das Ausschlusskriterium	Wird nicht gefolgt Zum Schutzgut Kultur: Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die im Gebietssteckbrief zu PE4 dargestellten Umweltaspekte historische Kulturlandschaften sowie bedeutsame archäologische Bodendenkmale stammen aus der GIS-Analyse des RVNSW zur Suche nach Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Als Datengrundlage für die Umweltaspekte diente der Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald aus dem Jahr 2018. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Aspekte wie Kulturlandschaften und Bodendenkmäler werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte und Maßnahmen können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Landschaftsschutzgebiet“ hier zutrifft. Würde man das so unkommentiert belassen, wäre jedwede Bautätigkeit auf der Gemarkung der Gemeinde gestoppt werden müssen, da 77% der Gemarkung Kelterns im Landschaftsschutzgebiet liegen. Es wird des Weiteren angeführt, dass es sich um ein Stück Landschaft mit besonderer Eigenart handelt. Das ist nicht erkennbar. Seit langem nicht mehr genutzte Rebflächen die zudem jetzt als Obstbaugelände genutzt werden sind m.E. nichts Schützenswertes. Zudem führt der Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald Dezember 2018 (Seite 157) wie folgt aus: Zitat „Für die Region Nordschwarzwald wurden, analog der rechtlichen Vorgaben, Berechnungen zur Einstufung der Erosionsempfindlichkeit auf Grundlage der Allgemeinen Bodenabtragsgleichung (ABAG – nach DIN 19708) angestellt. Die Ergebnisse geben Hinweise auf Bereiche, bei denen mit einem potenziell erhöhten Bodenabtrag zu rechnen ist. Dies ist insbesondere in Hinblick auf eine Änderung der Landnutzung von großer Bedeutung (vgl. Anhang zu Kap. 3.5). Besonderes Augenmerk ist auf die Erosionsgefährdung der Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung zu legen. Dies gilt insbesondere für Bereiche des Kraichgaus sowie der Oberen Gäue. Der Bodenabtrag im Kraichgau beruht in erster Linie auf der generell hohen Erosionsgefährdung der dort befindlichen Lössböden (Parabraunerden). Der Kraichgau zählt zu den durch Bodenerosion am stärksten gefährdeten Landschaften Deutschlands. Der hohe Oberflächenabfluss sowie die über Jahrhunderte zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Gründe des hohen Grads der Bodenerosion. In erster Linie besteht unter ackerbaulicher Nutzung um Knittlingen sowie im Bereich Remchingen - Königsbach und um Keltern eine hohe bis sehr hohe Erosionsgefährdung. Für diese Bereiche wurden Abtragswerte von stellenweise > 6t/a errechnet“ Etwaige Solarenergieanlagen auf Teilen des in Rede stehenden Gebietes würden jedenfalls den angesprochenen Bodenabtrag deutlich reduzieren. Sollte dies noch nicht geprüft sein, wäre es zu fordern. • Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist mit zwei Minuszeichen versehen das relevanteste der Bewertungskriterien und soll daher auch besonders betrachtet werden. Es werden Kernflächen und Kernräume des Landesweiten und regionalen Biotopverbundes als Ausschlusskriterium herangezogen. Dazu kann man die jüngsten Veröffentlichungen im Abschlussbericht „Biotopplanung Keltern“ der Firma Bioplan vom 9. April 2024	ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Zum Schutzgut Landschaft: Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Landschaftsschutzgebiete als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Bei diesen Gebieten gelten die beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien nicht, die Überlagerungen mit den beschlossenen Ausschlusskriterien wurden dennoch in den Gebietssteckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der im Gebietssteckbrief zu PE4 dargestellte Umweltaspekt Landschaften mit besonderer Eigenart stammt aus der GIS-Analyse des RVNSW zur Suche nach Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Als Datengrundlage für die Umweltaspekte diente der Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald aus dem Jahr 2018. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Aspekte wie Kulturlandschaften und Bodendenkmäler werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte und Maßnahmen können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Boden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Unter dem Schutzgut Boden wurden in der Strategischen Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Hinweise zum Bodenabtrag werden zur Kenntnis genommen. Eine positive Wirkung im Sinne der Stellungnahme wurde nicht überprüft und ist kein

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			heranziehen. Dort kann auf der Seite 16 die Kernfläche, der Kernraum sowie die Suchräume für die Biotopflächen nachvollzogen werden. Für mich ist nicht erkennbar, dass eine Solarenergieanlage dort so abgewertet werden muss, dass sie letztlich auszuschließen wäre. Es wird sodann angegeben, dass ein regionaler Wildkorridor inkl. 500m Puffer betroffen wäre. Dieser regionale Wildkorridor existiert zwar, liegt aber bereits hinter einem Ortsteil Kelterns (Dietenhausen) mit seiner Wohnbebauung. Ob er nicht sogar weiter als die 500m weg liegt, lässt sich nur schwer nachprüfen. Die nicht so hart bewerteten betroffenen Potenzialflächen in regionaler Biotopverbundsachse inkl. 500m Puffer lassen sich bestimmt mit geeigneten Festlegungen zum Bau etwaiger Solaranlagen belegen. Sie stellen scheinbar auch kein wirkliches Ausschlusskriterium dar. Die Streuobstgebiete >1500m² existieren an dieser Stelle überhaupt nicht, siehe Ausführungen weiter oben. Wie diese in den Bericht gelangt sind, müsste man prüfen. Es fällt jedenfalls auf, dass in der Gesamtbewertung erst ein Fazit zustande kommt, welches in seiner Rohform genommene Bewertungen zu dem Schluss zusammenfasst: Es liegt eine Flächenkonkurrenz mit dem Naturschutz und der Landwirtschaft vor. In der Summe ist von regional erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Will man das System beschädigen, kann man sich dieser Schlussfolgerung anschließen. Da es kaum noch Landwirtschaft auf dieser Fläche gibt und die Ausschlusskriterien eher grenzwertig benutzt werden, kann man aber auch unterstellen, dass der Naturschutz nicht über die Maßen beeinträchtigt werden würde. Unter den Zusatzbedingungen der Reduzierung von Bodenabtrag durch die neue Nutzung kommen sogar Aspekte hinzu, die im Steckbrief zu PE04 nicht gewürdigt wurden.	regionalplanerischer Belang. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte und Synergien, etwa im Zusammenhang mit dem Bodenabtrag, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Die Vorbehaltsgebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschieben, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Verfügung stehen. Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie unter Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds als Ausschluss, um eine Beeinträchtigung wichtiger und hochwertiger Biotopverbundflächen auszuschließen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Bei den gemeldeten und zusätzlich zum Kriterienkatalog aufgenommenen Gebieten gelten die beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien nicht, die Überlagerungen mit den beschlossenen Ausschlusskriterien wurden dennoch in den Gebietssteckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die im Gebietssteckbrief zu PE4 dargestellten Umweltaspekte Regionaler Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer, Potenzialflächen in regionaler Biotopverbundachse inklusive 500 m Puffer und Streuobstgebiete wurden als Prüfkriterien in der Strategischen Umweltprüfung herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Es handelt sich nicht um Ausschlusskriterien des beschlossenen Kriterienkatalogs. Als Datengrundlage für die Umweltaspekte regionaler Wildtierkorridor und Potenzialflächen diente das Regionale Biotopverbundkonzept Nordschwarzwald 2023. Als Datengrundlage für Streuobst diente eine eigene Analyse des RVNSW, bestehend aus Grünflächen aus dem AROK und der Streuobstkartierung der LUBW. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie wurden für eine bessere Transparenz alle Umweltaspekte, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen, jedoch nicht die Erheblichkeitsschwellen erreichen oder abgeschichtet wurden, in den Steckbriefen unter den jeweiligen Schutzgütern dokumentiert. Der betroffene regionale Wildtierkorridor sowie die Potenzialflächen und die Streuobstgebiete sind unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II,

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Steckbriefe). Für die zweite Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie haben sich methodische Änderungen an der Strategischen Umweltprüfung ergeben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird die Flächeninanspruchnahme eines Solarparks als zusätzlicher Umweltaspekt aufgenommen. Analog den sonstigen Umweltaspekten gilt eine Flächeninanspruchnahme ab 3 ha als regional erheblich. Vor dem Hintergrund der drei Dimensionen, die dem Schutzgut Fläche innewohnen (qualitativ, quantitativ und Fläche als Ressource) und welche sich nicht durch klare Erheblichkeitsschwellen abbilden lassen, wird die Bewertung des Schutzguts Fläche verbal-argumentativ durchgeführt. Es handelt sich hierbei um die Bewertung des Schutzguts Fläche, nicht um die Gesamtbewertung des Gebiets PE4 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Natur- und artenschutzfachliche Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte und Maßnahmen können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Die Hinweise zum Bodenabtrag werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Eine positive Wirkung im Sinne der Stellungnahme wurde nicht überprüft und ist kein regionalplanerischer Belang. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte und Synergien, etwa im Zusammenhang mit dem Bodenabtrag, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				einzuholen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
171	297	Stellungn.-ID 172 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Bezüglich der ebenfalls aufgeführten rechtlichen Bewertung der Nutzung von PE04 für solarenergetische Nutzung teile ich die Bewertung des Umweltberichtes. • Natura 2000 ist in dem Gebiet PE04 nicht betroffen • Artenschutz: Es gibt keine Hinweise auf betroffene besonders geschützte Arten • Fachplanung LEP 2002 ist nicht betroffen. Das Gebiet wird stattdessen sogar seit mehreren Jahrzehnten als Vermerk in den Flächennutzungspläne Kelterns als für Solarenergie vorgesehen, ausgewiesen. Ob diese oder ähnliche Aspekte auch bei anderen Vorranggebieten neben PE04 anwendbar wären, entzieht sich der Kenntnis des Autors. In jedem Fall soll der Hinweis gegeben werden, dass die Einzelbewertungen in den Steckbriefen jedenfalls stichprobenmäßig überprüft werden sollten, da ansonsten nicht ausgeschlossen werden kann, dass Einzelinteressen bei der Bewertung im Vordergrund standen.	Wird zur Kenntnis genommen Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Die Vorbehaltsgebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
172	299	Stellungn.-ID 172 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Die Potentialflächen: Vorranggebiet PE 07 Stellungnahme 2024: Das Gebiet umfasst ein wertvolles Mosaik aus Wald, Hecken, Streuobstwiesen, Fließgewässer, Äckern und Flachland-Mähwiesen, das Wildtieren Lebensraum und Rückzugsorte bietet! Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in	Wird nicht gefolgt Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bezug auf die biologische Vielfalt auf: Siehe FFH-Mähwiesen und Biotopflächen. Dazu tangiert die Planung die Biotopverbundsflächen Trocken und Mittel. Im Gebiet finden sich zwei ökologisch wertvolle Heckenbiotope. Hecken im Außenbereich stehen unter Naturschutz und müssen Erhalten werden. Vögel: Turmfalke, Kolkrabe, Rotmilan Neuntöter, viele Singvogelarten. Bis vor kurzem wurde in diesem Gebiet noch Rebhühner gesichtet. Die Anlage grenzt zudem an das vom Landratsamt Enzkreis betreuten Gebietes für Orchideen: Bienenragwurz, Helmknabenkraut, Weißes Waldvögelein, Sumpfstendelwurz, Großes Zweiblatt, Wohlriechende Händelwurz, Mücken-Händelwurz, Bocksriemenzunge. Zusätzlich kommen vor: Golddistel, Kalkaster, Tausendgüldenkraut und viele andere seltenen Pflanzen. Dazu kommt die Große Schiefkopfschrecke, <i>Ruspolia nitidula</i> vor. Sie steht auf der Roten Liste und ist mit 2 stark gefährdet.	biologische Vielfalt sowie unter Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisse, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie wurden für eine bessere Transparenz alle Umweltaspekte, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen, jedoch nicht die Erheblichkeitsschwellen erreichen oder abgeschichtet wurden, in den Steckbriefen unter den jeweiligen Schutzgütern dokumentiert. Die Offenland- und die Waldbiotopkartierung sind unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die genannten Arthinweise aus der Stellungnahme 2024 wurden im Steckbrief zum Gebiet PE7 unter Artenschutz dokumentiert. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte und Maßnahmen können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				einzuholen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
173	300	Stellungn.-ID 172 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Die Potentialflächen: Vorranggebiet PE 07 Anmerkung Stellungnahme 2025: Unmittelbar in der Nachbarschaft liegt ein geschütztes Gebiet, das eine bemerkenswerte Vielfalt seltener Pflanzen beherbergt. Darunter befinden sich zahlreiche Orchideenarten wie das Helm-Knabenkraut, die Bienen-Ragwurz, die Sumpf-Stendelwurz, die Fliegen-Händelwurz, die Wohlriechende Händelwurz, das Große Zweiblatt sowie das Weiße Waldvögelein. Ergänzt wird die Flora durch weitere seltene Pflanzenarten wie die Golddistel und das Tausendgüldenkraut. Auch die Fauna ist vielfältig: So finden sich hier seltene Insektenarten, etwa die Große Schiefkopfschrecke. Darüber hinaus brüten regelmäßig Vogelarten wie der Neuntöter, die Dorngrasmücke, die Goldammer und das Rotkehlchen in diesem Gebiet. Im Plangebiet selbst sind zudem Biotopflächen vorhanden. Link: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/w6YfqpA4vBrK3pTbSU0Lp [Anm.: Karte "Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan" liegt bei mit Offenlandbiotopkartierung und Waldbiotopkartierung] Link: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/1i1DylBYhoW59UkrY73ET0 [Anm.: Karte "Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan" liegt bei mit Biotopverbund trockener, mittlerer und feuchter Standorte] Bei dem in Wurmberg gelegenen Vorranggebiet handelt es sich um eine großflächige Fläche, die vor mehreren Jahren durch eine etwa 30?cm starke Aufschüttung mit Erdaushub bodenstrukturell verbessert wurde. Durch wiederholte Ausbringung von organischem Dünger (Kuhmist) hat sich die Bodenqualität zusätzlich positiv entwickelt. Derzeit wird die Fläche erfolgreich für den Getreideanbau genutzt, wobei sich die Kultur in einem sehr guten Zustand befindet. Diese bodenverbessernden Maßnahmen und die daraus resultierende landwirtschaftliche Nutzbarkeit wurden im Gutachten zum Vorranggebiet PE?7 nicht berücksichtigt bzw. nicht erwähnt. Vor diesem Hintergrund sollte eine Verlagerung des Vorranggebiets PE?7 geprüft werden. Als potenzielle Alternative	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Anmerkungen aus der Stellungnahme 2025 zu den Arthinweisen werden im Steckbrief zum Gebiet PE7 ergänzt. Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisse, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie wurden für eine bessere Transparenz alle Umweltaspekte, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen, jedoch nicht die Erheblichkeitsschwellen erreichen oder abgeschichtet wurden, in den Steckbriefen unter den jeweiligen Schutzgütern dokumentiert. Die Offenland- und die Waldbiotopkartierung sind unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erscheint eine Verlegung entlang der neuen Bundesautobahn A?8 – beidseitig der Fahrbahn – fachlich sinnvoll und nachvollziehbar.	Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die landwirtschaftliche Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Boden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Unter dem Schutzgut Boden wurden in der Strategischen Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Eine positive Wirkung im Sinne der Stellungnahme wurde nicht überprüft und ist kein regionalplanerischer Belang. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Aspekte der bodentechnischen Aufwertung und der Bodenversiegelung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte oder Synergien, etwa im Zusammenhang mit der Bodenverbesserung und der Bodenversiegelung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist. Der sogenannte privilegierte Bereich entlang von Autobahnen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB ist im Teilregionalplan Solarenergie in die Analyse als Eingangskulisse eingeflossen. Ausschlusskriterien, wie z. B. WSG der Zonen I und II, Wald und Landschaftsschutzgebiete wurden zugeschnitten. Dies führt u. a.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				entlang der A8 beim Rasthof Pforzheim-Nord in Niefern-Öschelbronn und der A8 folgend Richtung Süden dazu, dass die Flächen nicht als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen wurden. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
174	302	Stellungn.-ID 172 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Die Potentialflächen: Vorranggebiet PE 19 Sollte in Wurmberg eine Photovoltaikanlage errichtet werden, bietet sich die Fläche PE 19 als besser geeigneter Standort an. Sie liegt direkt an der Landesstraße L 1135 zwischen Wurmberg und Wiernsheim. Die Anlage sollte möglichst nah an der Straße und entlang des Waldrands errichtet werden, um Wildtiere vor dem Überqueren der stark befahrenen Straße zu schützen. Wird die PV-Anlage hingegen weiter im Inneren der Fläche platziert, kann sie eine Barriere für Wildtiere darstellen, da der Zugang von den Waldflächen zu den angrenzenden Äsungsflächen erschwert wird. Besondere Beachtung sollte dem vorgeschriebenen Bodenabstand von mindestens 20 cm gelten, um die Durchlässigkeit für kleinere Wildtiere zu gewährleisten.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
175	304	Stellungn.-ID 172 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Die Potentialflächen: Vorranggebiet PC 24 Althengstett, Solarplanung Heimberg (Erddeponie) Die uNB LK Calw hat in dieser Region ein schützenswertes Eidechsenvorkommen (Habitat siehe Bilder [Anm.: Fotos liegen bei]) festgestellt. Ein Teil der Planungsfläche Solar ist mit Auflagen versehen. Die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Habitatflächen (ca. 80x40m) liegt am Rande der angedachten Solarfläche und ist bei der Planung zu schützen.	unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Die Ergebnisse der ebenenspezifischen Prüfung des besonderen Artenschutzes sind im Umweltbericht und in den Gebietssteckbriefen der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Im Steckbrief zu PC24 wird ein Hinweis auf das Eidechsenvorkommen, die Habitatfläche und die Auflagen eingefügt. Erhebliche artenschutzfachliche Konflikte sind nicht erkennbar, da die genannten Arten gemäß der aktuellen Studienlage nicht erheblich durch Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) beeinträchtigt werden, bzw. erhebliche Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene vermeidbar sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
176	93	Stellungn.-ID 187 Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.v. (Naturparkhaus)	Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord gibt zu Bebauungsplänen keine eigene Stellungnahme ab. Die Belange des Naturparks, insbesondere Landschaftsbild und Erholungsvorsorge, werden von den Unteren Naturschutzbehörden berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
177	270	Stellungn.-ID 190 Nationalpark Schwarzwald	PF3,PF4,PF6 Für die 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden die Planunterlagen teilweise geändert. Die drei Vorrangflächen PF 3,4 und 6 im näheren Umfeld des Nationalpark Schwarzwald werden unverändert weiterverfolgt. Eine direkte Inanspruchnahme von Flächen auf dem Gebiet des Nationalparks ist nach § 9 NLPG	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zu textlichen Änderungen: Der Textteil des Teilregionalplans Solarenergie liegt im Rahmen der zweiten Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie sowohl in der Lesefassung als auch im Änderungsmodus vor. Im Dokument Synopse können die im Rahmen der Beteiligung zum ersten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			rechtlich ausgeschlossen. Im Rahmen der Anhörung nehmen wir als zuständige höhere Naturschutzbehörde für das Gebiet des Nationalpark Schwarzwald wie folgt Stellung. Leider sind die textlichen Änderungen im 2.Beteiligungsverfahren nicht wie üblich farblich kenntlich gemacht worden, so dass die Bearbeitung sehr mühsam und zeitaufwendig ist. Da der Nationalpark naturschutzrechtlich wie ein NSG zu schützen ist (§ 24 Abs.3 BNatSchG), begrüßen wir die Aufnahme eines Vorsorgeabstandes von 200m für das Schutzgebiet des Nationalparks ausdrücklich (Umweltbericht Anhang III Kriterienkatalog). Leider sind die Grundlagendaten nicht konsequent übertragen worden. Es fehlt in der Raumnutzungskarte_Blatt-Sued die Darstellung des Schutzgebietes NLP. Es sind nur die Schutzgebiete NSG, LSG, FFH und SPA sowie Waldschutzgebiete und Naturpark dargestellt, so dass ein unvollständiges Bild entsteht. Da die Raumnutzungskarte auch als Planungsgrundlage dient, sollte das Gebiet des Nationalpark Schwarzwald, der zu schützen ist wie ein NSG gem. § 24 Abs.3 BNatSchG, auch eindeutig in der Karte dargestellt sein. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass aktuell ein Verfahren zum Lückenschluss läuft. Die endgültige Entscheidung zum Grenzverlauf wird im Laufe dieses Jahres erwartet. Wie in unserer Stellungnahme vom 29.04.2024 bereits aufgeführt, wird u.E. das Schutzgebiet Nationalpark Schwarzwald im Umweltbericht nicht adäquat bzw. gar nicht genannt, so z.B. unter Pkt 3.1 „Ruhige Räume für die Erholung“ oder „Räume mit besonderen Erlebnisqualitäten“ sowie Pkt 3.3 „Landschaftsbezogenen Schutzgebiete“. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass der Nationalpark Schwarzwald bereits als „Ruhiges Gebiet“ im Lärmaktionsplan BW “ im Sinne der EU-Umgebungsärmrichtlinie ausgewiesen ist. Vgl. (https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m_mvi/intern/Dateien/PDF/240813_Laermaktionsplan_Baden-Wuerttemberg_2024.pdf). Eine entsprechende Benennung und Darstellung des Schutzgebietes Nationalpark Schwarzwald in der Regionalplanung Nordschwarzwald halten wir aus Landesinteresse für erforderlich.	Entwurf vom 24.01.2024 gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung eingesehen werden. Dies gilt auch für die vorgenommenen Anpassungen im Umweltbericht mit Anhängen. Aufgrund der Überarbeitung des Umweltberichts und aufgrund der Umstrukturierung der Gebietssteckbriefe war eine für die Leserin und den Leser übersichtliche Darstellung im Änderungsmodus nicht möglich. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde daher beim Umweltbericht mit Anhängen auf eine Darstellung im Änderungsmodus verzichtet. Zum Ausschlusskriterium Nationalpark Schwarzwald inklusive 200 m Vorsorgeabstand: Kenntnisnahme. Zur Raumnutzungskarte: Die Raumnutzungskarte, in der die im Entwurf vorliegenden Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, stammt vom Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. An den Kartengrundlagen der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald wurden keine Änderungen vorgenommen. Es wurden lediglich die geplanten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Entwurf in die Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald übernommen. Zur Suche nach Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie wurden hingegen aktuelle Datengrundlagen herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten der Nationalpark Schwarzwald inklusive 200 m Vorsorgeabstand sowie Waldflächen und Gehölz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die dem RVNSW derzeit vorliegende Gebietskulisse zur Erweiterung des Nationalparks Nordschwarzwald ist durch den Teilregionalplan Solarenergie nicht betroffen. Zum Umweltbericht: Der Nationalpark Schwarzwald ist durch die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nicht betroffen. Der Nationalpark Schwarzwald wurde aufgrund seiner natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung im Umweltbericht im Kapitel 3.4

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt genannt. Für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes in Kapitel 3 des Umweltberichts wurde insbesondere auf den Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald aus dem Jahr 2018 zurückgegriffen. Im Kapitel 3.1 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit wird jedoch ein Hinweis auf die aktuelle Festlegung des Nationalparks Schwarzwald als ruhiges Gebiet im Lärmaktionsplan Baden-Württemberg 2024 eingefügt. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG). Hinweis: PF6 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 184.
178	241	Stellungn.-ID 220 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Die Flächen befinden sich ganz oder teilweise in einer Hubschraubertiefflugstrecke, in einer Jettiefflugstrecke (E-DR 150), im Interessengebiet der Funkstelle Calw, im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage (LVR-Anlage) Meßstetten und im Interessengebiet Produktenfernleitung Kehl-Tübingen. Darüber hinaus sind das Interessengebiet Emissionschutzzone sowie diverse Militärstraßen betroffen. Die o.a. aufgeführten Verteidigungsbelange werden durch den Teilregionalplan Solarenergie berührt, aber nicht beeinträchtigt. Hier ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen generell möglich. Daher bestehen, gegen den Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald, aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange, keine Einwände. Abschließende Prüfungen der benannten Belange der Bundeswehr sind erst nach Vorlage konkreter Unterlagen möglich.	Wird zur Kenntnis genommen
179	77	Stellungn.-ID 221 Eisenbahn-Bundesamt	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • ein planfestgestelltes Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr sowie die Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg wurden beteiligt. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahn-betriebszwecken freigestellt worden sind. Bestandsunterlagen zu relevanten Planungen mit Angaben zu technischen Parametern liegen dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vor, da das Eisenbahn-Bundesamt nur auf Antrag der Eisenbahninfrastrukturunternehmer tätig wird. Aus diesem Grund bitte ich Sie, falls noch nicht geschehen, ebenfalls die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6 76137 Karlsruhe zu beteiligen. Durch die Anlagen muss jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendeinwirkungen o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden. Sollten dies auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Für Nichtbundeseigene Eisenbahnen liegt die planungsrechtliche Zuständigkeit beim Regierungspräsidium. Daneben ist für diese Strecken der Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LEA) Südendstraße 44 76135 Karlsruhe zu beteiligen.	die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabensträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
180	267	Stellungn.-ID 221 Eisenbahn-Bundesamt	die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen. Wir gehen davon aus, dass Sie evtl, betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, welche aufgefordert sind, die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - i. A. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) - ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.	Wird zur Kenntnis genommen
181	107	Stellungn.-ID 224 Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg	die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen. Wir gehen davon aus, dass Sie evtl, betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, welche aufgefordert sind, die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - i. A. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) - ist eine Verfahrensbeteiligung	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
182	96	Stellungn.-ID 225 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 32 Donaueschingen	der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den Regionalplan haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: In den Planbereichen können sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Sofern vorhanden, ist der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien weiterhin zu gewährleisten und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Zu den einzelnen im Plan dargestellten geplanten Gebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren detailliert Stellung nehmen. Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei), Web: https://www.telekom.de/bauherren	Wird zur Kenntnis genommen
183	311	Stellungn.-ID 228 PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH	von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. Ihr wurde gem. § 125 Abs. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur die Berechtigung übertragen öffentlich gewidmete Verkehrswege unentgeltlich zu nutzen. Sie teilen uns mit, dass der Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald die Durchführung des erneuten Beteiligungsverfahrens des Entwurfes des Teilregionalplans Solarenergie für die Region Nordschwarzwald beschlossen hat. Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans verlaufen Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co. KG. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage einen Übersichtspläne über den Bereich des Regionalplans Nordschwarzwald. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind. [Anm.: ein Übersichtsplan liegt bei] Die Abbildung zeigt den Stand vom 22.05.2025 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen	Nicht Regelungsgegenstand Laut Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen beträgt der Schutzstreifen der KSR-Anlagen i. d. R. 1 m bis 2 m. Dies ist im regionalplanerischen Maßstab von 1 : 50.000 nicht darstellbar. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Teilfortschreibungen für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Solaranlagen einschließlich deren Fundamente, Trafostationen und sonstige bauliche Einrichtungen dürfen daher nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angeordnet werden. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. [Anm.: Merkblatt liegt bei]	
184	326	Stellungn.-ID 228 PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlage(n) Übersichtskarte [Anm.: Karte liegt bei]	Wird zur Kenntnis genommen
185	76	Stellungn.-ID 229 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Ihre Anfrage bezieht sich auf Vorrangflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Solarenergie). Bauvorhaben bis maximal 20 Meter über den Boden, inklusiv aller evtl. sonstigen Aufbauten, stören mit hoher Wahrscheinlichkeit den BOS-Richtfunk nicht. Wir gehen davon aus, dass bei Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Bauhöhe von 20 Meter oder	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich zu sichern. Die konkrete Anlagenplanung inklusive der Höhe ist kein regionalplanerischer Belang. Der Teilregionalplan Solarenergie legt keine Bestimmungen zur Anlagenhöhe fest. Aspekte wie die Anlagenhöhe werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mehr erreicht wird. Dies trifft auch auf Agri-PV-Anlagen zu. Sollte dennoch in einzelnen Bereichen die Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen höher als 20 Meter sein (bspw. durch Gebäude für Technik oder Strommasten), bitten wir um eine erneute Beteiligung und Übersendung von Kartenausschnitten mit den eingezeichneten betroffenen Flächen. Sie können uns dann auch Shapefile-Dateien übersenden.	geprüft, wenn u. a. Anlagendesign und Parklayout vorliegen. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
186	75	Stellungn.-ID 232 Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n). Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Wird zur Kenntnis genommen
187	265	Stellungn.-ID 233 MEDIA BROADCAST GmbH	Die MEDIA BROADCAST mit Sitz in Köln, Europas größter Full-Service-Provider der Rundfunk- und Medienbranche und Betreiber kritischer Infrastruktur, betreibt unter anderem Richtfunkverbindungen sowie andere Rundfunk-Sendeinfrastruktur im Planungsgebiet. Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Planungsgebiet erwarten wir - aufgrund der relativ geringen Bauhöhe der Photovoltaikanlagen - keine Beeinflussung unserer Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen
188	97	Stellungn.-ID 237 Südwestrundfunk	Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch den Teilregionalplan Solarenergie nach wie vor nicht direkt berührt. Es sind derzeit keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen. Die Prüfung der Planunterlagen ergab keine nicht tolerierbare Beeinträchtigung des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR.	Wird zur Kenntnis genommen
189	264	Stellungn.-ID 239 Vodafone GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
190	95	Stellungn.-ID 241 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In den Plangebieten PE12 und PE13 der Gemeinde Heimsheim, PC22 der Gemeinde Simmozheim und PC25 der Gemeinde Ostelsheim befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Wird zur Kenntnis genommen
191	94	Stellungn.-ID 242 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Die uns übersandten Planunterlagen reichen für eine konkrete Stellungnahme nicht aus, da sie zu unkonkret sind. Deshalb können wir eine qualifizierte Stellungnahme erst bei Vorliegen genauerer Pläne nach einer angemessenen Bearbeitungsfrist abgeben. Bitte informieren Sie uns bei konkreten Maßnahmen zur Solarenergie rechtzeitig mit einem Vorlauf von mindestens 8 Monaten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
192	261	Stellungn.-ID 244 Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
193	259	Stellungn.-ID 248 badenovaNETZE GmbH	Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine weiteren Bedenken und Anregungen zur erneuten Anhörung des oben genannten Verfahrens haben. Unsere Stellungnahme vom 15.04.2024 hat weiterhin Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen
194	74	Stellungn.-ID 249 Netze BW	wir haben zur 2ten Beteiligung des Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
195	305	Stellungn.-ID 251 terranets bw GmbH	Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches des Regionalplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Blankenloch – Neu-Ulm (SWB) DN 600 und die Nordschwarzwaldleitung (NOS) DN 600 sowie verschiedene Anschlussleitungen, jeweils mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör) im Schutzstreifen unseres Unternehmens. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Bereichen einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) [Anm. Anlage liegt bei] zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend wären wir von folgenden aufgeführten Maßnahmen betroffen: Teilkarte 3: PE 6 Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen an allen jeweiligen Verfahren beteiligt wird Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.	
196	240	Stellungn.-ID 262 Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. – VfEW	Vorbemerkung Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 250 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometern mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberer Stelle. Stellungnahme Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Fortschreibung des Teilregionalplans Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die großzügige Ausweisung von Flächen für Solarenergieanlagen. Allerdings muss dabei grundsätzlich auch die erforderliche Infrastruktur, wie Netze, Transformatoren und zunehmend Speicher, mitgedacht werden. Zudem möchten wir die Gelegenheit nutzen, um auf die Stellungnahmen der Netzbetreiber und Wasserversorger hinzuweisen. Aufgrund ihrer entscheidenden Bedeutung für die Versorgungssicherheit sind diese entsprechend zu gewichten. Abschließend möchten wir anmerken, dass auch in Wasserschutzgebieten der Zone II Flächen für erneuerbare Energien genutzt werden können. Hierzu liegt ein entsprechendes Hinweispapier des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vor, wie diese auszugestalten sind.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die planungsrechtliche Flächensicherung wird mit dem Teilregionalplan Solarenergie umgesetzt. Der Ausbau erneuerbarer Energien und deren Netze und Speichermöglichkeiten sind wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Entwicklung von Möglichkeiten zur Speicherung des erzeugten Stroms ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zonen I, II, IIA und IIB als Ausschluss für Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Wasserschutzgebiete der Zone III hingegen nicht (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Festlegungen hierzu finden sich in den Plansätzen des Teilregionalplans Solarenergie G (1), G (4), G (5).
197	106	Stellungn.-ID 263 TransnetBW GmbH	380-kV-Leitung Philippsburg - Pulverdingen, Anlage 0337 Mast 094 – 096 380-kV-Leitung Philippsburg - Pulverdingen, Anlage 0337 Mast 148 – 149 wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich des	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die planungsrechtliche Flächensicherung wird mit dem Teilregionalplan Solarenergie umgesetzt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Regionalplans Nordschwarzwald Teilregionalplan Solarenergie betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlagen. Der Teilregionalplan Solarenergie soll auch für Grundstücke, welche sich im Schutzstreifen unserer oben genannten Höchstspannungsfreileitungsanlagen befinden, Gültigkeit erlangen. Insbesondere beziehen wir uns auf die Fläche PE6 und PE14 aus dem Teilregionalplan Solarenergie nordöstlich von Wiernsheim. Diese Flächen befinden sich teilweise unter unserer Freileitung. Daher möchten wir auf folgendes hinweisen: [Anm.: 2 Karten liegen bei] - Wir verweisen grundsätzlich auf §11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach die TransnetBW den gesetzlichen Auftrag hat, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Daher können wir pauschal eine Unterbauung unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen, auch mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nicht erlauben. Wir bitten daher um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen im Regionalplan. - Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Daher können Photovoltaik-Freiflächenanlagen als untergeordnete Bauwerke einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen und bei positivem Ausgang zugelassen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u.a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben auch zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen. - Diese Detailprüfung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung, sobald konkrete Anlagenstandorte vorliegen. Wir bitten Sie daher, die Bauleitplanung der TransnetBW GmbH frühzeitig in die folgenden Planungen einzubeziehen, sodass die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen frühzeitig abgestimmt und Konflikte vermieden werden können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte der Einzelfallprüfung auf Ebene der Bauleitplanung gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
198	306	Stellungn.-ID 265 Fernstraßen-Bundesamt	Anbaurechtliche Belange Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn. Hinweise bzgl. der weiteren Planung: Der Aufprallschutz für ankommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten	Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden u. a. durch die aufgeführten rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Der Teilregionalplan Solarenergie dient nicht der Vorhabenumsetzung sondern sichert die Gebiete auf einer Maßstabsebene von 1:50.000.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
199	308	Stellungn.-ID 265 Fernstraßen-Bundesamt	Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen. Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und in Form von ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte der Werbeanlagen gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
200	309	Stellungn.-ID 265 Fernstraßen-Bundesamt	Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
201	310	Stellungn.-ID 265 Fernstraßen-Bundesamt	Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen – insbesondere zur Einfriedung – wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.	Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
202	343	Stellungn.-ID 265 Fernstraßen-Bundesamt	Wir weisen Sie im Allgemeinen darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgendem Link: https://www.gesetze-im-internet.de/fstausbaug/Anlage.html https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/BJNR179510020.html Projektinformationssystem (PRINS*) zum Bundesverkehrswegeplan: https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html *Hinweis: Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt lediglich ergänzende Informationen dar. Maßgebend sind die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein Konflikt zwischen Straßenplanungen oder Straßenbaumaßnahmen und den geplanten Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen besteht nicht, s. auch ID 235. Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) bestehen nicht in der Region Nordschwarzwald.
203	92	Stellungn.-ID 266 Die Autobahn GmbH des Bundes	Unsere Stellungnahme vom 01.03.2024 im Rahmen der ersten Beteiligung gilt weiterhin vollumfänglich. Eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Gebietsausweisungen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Solarenergie, lfd. Nr. 477-482).
204	258	Stellungn.-ID 267 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	für Ihre Mail vom 21.03.2025 möchte ich mich bedanken. In der Sache selbst berufe ich mich auf die Zustimmungsfiktion (letzter Satz Ihrer Mail vom 21.03.2025).	Wird zur Kenntnis genommen
205	256	Stellungn.-ID 276 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	PE9 wir bedanken uns für die erneute Anhörung an dem o. g. Vorhaben und begrüßen die Flächenausweisung, denn nur mit einer erfolgreichen Energiewende kann auch die E-Mobilität langfristig ihre Stärken voll ausspielen.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die in der Synopse aufgeführten Rückmeldungen zu unseren Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird insbesondere begrüßt, dass die Fläche PE9 im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt wird und anstelle von Vorranggebieten künftig nur Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.	
206	257	Stellungn.-ID 276 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Auf Grund der ggf. entstehenden Blendwirkung muss sichergestellt werden, dass die AVG bei allen relevanten Projekten und Flächen mit potentiellen Auswirkungen auf den Bahnbetrieb beteiligt wird. Besonders für die genannten Flächen PF 1, PF 3, PF 4, PF 6 und PF 38 ist sicherzustellen, dass die AVG aufgrund der Unterschreitung des im § 4 LEisenbahnG BW festgelegten Mindestabstands frühzeitig in alle relevanten Projekte mit möglicher Auswirkung auf den Bahnverkehr eingebunden wird.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: PF6 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 184.
207	327	Stellungn.-ID 282 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Teilregionalplan Windenergie unsere Stellungnahme V202400271 von 22.04.2024 gilt weiterhin.	Nicht Regelungsgegenstand Die Stellungnahme V202400271 von 22.04.2024 bezieht sich auf den Teilregionalplan Windenergie. Hinweis: Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird auch als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie beteiligt.
208	271	Stellungn.-ID 289 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Hier: AL Bretten-Ruit ON 150 GGGTy Im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich die oben genannten Anlagen (siehe GIS-Übersicht der Bodensee-Wasserversorgung. Es ist daher mit äußerster Sorgfalt im unmittelbaren Anlagenbereich vorzugehen [Anm.: Karte liegt bei]. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes befinden sich weitere Versorgungsanlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung, die als kritische Infrastruktur eingestuft werden. Zur besseren Übersicht empfehlen wir unsere Anlagen in den Regionalplan zu übernehmen und entsprechend zu berücksichtigen.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Raumnutzungskarte, in der die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. Die Darstellung von 6 Meter breiten Schutzstreifen ist auf diesem Maßstab nicht

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wir sind ein Zweckverband der die Trinkwasserversorgung von über 4 Mio. Einwohnern von Baden-Württemberg sicherstellt. Unsere Versorgungssicherheit ist somit unser höchstes Anliegen. Die betroffenen Versorgungsleitungen befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 Meter Breite. Für Kabel auf Solotrassen gelten Schutzstreifenbreiten von 4 Metern. Die Schutzstreifen sind über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder andere rechtsverbindliche Regelungen gesichert. Innerhalb der Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen, die den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen (Broschüre) entnommen werden können [Anm.: Broschüre liegt bei]. Diese sind verbindlich zu beachten. Unter anderem bitten wir zu beachten, dass innerhalb des Schutzstreifens keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden dürfen. Die zukünftig geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind daher in ausreichendem Sicherheitsabstand zu unseren Versorgungsanlagen vorzusehen. Sollte der Schutzstreifen durch die weiteren Planungen oder Maßnahmen tangiert werden, ist der BWV rechtzeitig vorab eine detaillierte Ausführungsplanung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Bei der Kreuzung von BWV-Anlagen mit Fremdleitungen (z.B. Stromleitungen) ist unter anderem Folgendes zu beachten: • Die Querung hat in offener Bauweise (kein Spülbohren, Pflug o. Ä.) zu erfolgen. • Grabarbeiten im Nahbereich sind in Handsehachtung auszuführen. • Auf mitgeführte Kabel parallel zur BWV-Leitung ist besonders zu achten. • Das Kreuzen hat auf kürzestem Weg - möglichst rechtwinklig - zu erfolgen. • Ein lichter Mindestabstand von 30 cm zu BWV-Anlagen ist einzuhalten. • Ein Trassenwarnband ist in geeignetem Abstand mit zu verlegen. • Kabel sind innerhalb des Schutzstreifens (2. 6 m) in Schutzrohren zu führen. • Bei Verdichtungsarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen ist sorgfältig vorzugehen um Beschädigungen zu vermeiden. Einsatz und Art von Verdichtungsgeräten und -verfahren sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. • Parallelverlegungen innerhalb des Schutzstreifens sind generell nicht gestattet. • Die Grabarbeiten haben im Beisein eines BWV-Beauftragten zu erfolgen.	zielführend und die Konfliktbewältigung wird daher auf die nachfolgende Planungsebene verlagert. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Schutzstreifen, Wegeföhrung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Werden Leitungen oder Kabel der BWV zusätzlich freigelegt oder unterquert: • sind sie bei der Wiederverfüllung 20 cm allseitig einzusanden, • sind ausreichende Auflagerbedingungen zu gewährleisten - setzungsfrei. • Beschädigungen - auch an Isolierungen - sind der BWV sofort zu melden. Aus versicherungsrechtlichen Gründen weisen wir darauf hin, dass alle vor Ort ausführenden Unternehmen (z.B. Nachunternehmer o.ä.) einzeln verpflichtet sind, rechtzeitig Planauskünfte bei der Bodensee-Wasserversorgung einzuholen.	
209	273	Stellungn.-ID 292 Zweckverband Kleine Kinzig, Alpirsbach-Reinerzau	wir bedanken uns für die Mitteilung des Vorhabens und teilen Ihnen gerne mit, dass die Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig eventuell betroffen werden. Es betrifft die Flächen PF6 und PF28. Bei der Fläche PF6 verläuft unsere Fernwasserleitung DN 200 eventuell am Rande ihres geplanten Vorhabens, ebenso wie bei Fläche PF28 in Reinerzau (DN 700). Anbei sende wir Ihnen drei Planauszüge [Anm. Anlage liegt bei] um Ihnen unsere Leitungsführung zu verdeutlichen. Weiterhin teilen wir Ihnen mit, dass im Bereich Ihres Bauvorhabens die WKK-Trinkwasserfernleitung verläuft, welche mit einem Schutzstreifen von jeweils drei Metern links und rechts der Leitungssachse gesichert ist. In diesem Bereich dürfen prinzipiell keine Bauarbeiten ohne weitere Abstimmung erfolgen. Wir bitten Sie dies bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Raumnutzungskarte, in der die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. Die Darstellung von 6 Meter breiten Schutzstreifen ist auf diesem Maßstab nicht zielführend und die Konfliktbewältigung wird daher auf die nachfolgende Planungsebene verlagert. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Leitungen, Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: PF6 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 184.
210	91	Stellungn.-ID 313 Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe	Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe ist von dem Teilregionalplan Solarenergie nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
211	118	Stellungn.-ID 317 Gemeinde Wurmberg	Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg hat in öffentlicher Sitzung am 07.05.2025 über den überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie und über den Umgang des Regionalverbands mit den Anregungen und Einwendungen aus der ersten Beteiligungsrunde beraten. Gemäß dortiger Beschlussfassung führt die Gemeinde Wurmberg Folgendes aus: Die Gemeinde Wurmberg anerkennt und begrüßt ausdrücklich, dass der fortgeschriebene Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie nunmehr Vorbehaltsgebiete anstatt Vorranggebiete	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
212	119	Stellungn.-ID 317 Gemeinde Wurmberg	für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen ausweist. Auf diese Weise werden die kommunale Planungshoheit und Vorhaben der Gemeinde nach derzeit geltender Rechtslage weniger stark eingeschränkt. Den Umgang des Regionalverbands mit der Stellungnahme der Gemeinde Wurmberg aus der ersten Beteiligungsrunde stuft der Gemeinderat dagegen - vorsichtig ausgedrückt - als sehr befremdlich ein. Den meisten der dort vorgebrachten Anregungen und Einwendungen wurde - leider erwartungsgemäß - nicht gefolgt. Doch selbst dort, wo beim Abwägungs- und Beschlussvorschlag „wird gefolgt“ vermerkt ist, entspricht dies tatsächlich nicht dem Willen der Gemeinde Wurmberg im Sinne der abgegebenen Stellungnahme. So wurde auf die Frage nach dem konkreten Anlass bzw. Veranlasser der Aufnahme der Vorrangfläche PE7 nur sehr ausweichend und aus Sicht der Gemeinde inhaltlich nicht hinreichend geantwortet (lfd.Nr. 378). Schlimmer aber noch die Formulierung des Abwägungs- und Beschlussvorschlags zu lfd.Nr. 372. Dort ist formuliert: „... Wird gefolgt. Nach Rücksprache soll nur eine der fünf Gebietsmeldungen für die Aufnahme in den Teilregionalplan Solarenergie geprüft werden. Das gemeldete Gebiet für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (PE19).“ Tatsächlich forderte die Gemeinde Wurmberg, eine der fünf Gebietsmeldungen anstelle der Fläche PE7 in den Entwurf aufzunehmen. Dies wurde durch Bürgermeister Jörg-Michael Teply im persönlichen Austausch mit Verbandsdirektor Sascha Klein am Rande der Sitzung des Planungsausschusses am 27.11.2024 auch nochmals ausdrücklich so bekräftigt. Dem ist der Regionalverband leider nicht nur nicht gefolgt, sondern er hat im überarbeiteten Entwurf nunmehr sogar beide Flächen ausgewiesen. Der Gemeinderat empfindet dieses ignorante Vorgehen gegenüber dem tatsächlichen Planungswillen der Gemeinde Wurmberg als Affront. Der Regionalverband wird in aller Deutlichkeit nochmals aufgefordert, die Ausweisung im Teilregionalplan Solarenergie auf Gemarkung Wurmberg auf eine Vorbehaltsfläche für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen zu reduzieren. Die Fläche PE19 ist dabei ausschließlich anstelle und nicht zusätzlich zur Fläche PE7 im Planwerk auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Zu PE7 und der "Frage nach dem konkreten Anlass bzw. Veranlasser der Aufnahme der Vorrangfläche PE7": Wie bereits in der Synopse zur ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung dargelegt (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Solarenergie, lfd. Nr. 372ff.), wurde für den Teilregionalplan Solarenergie ein Kriterienkatalog beschlossen. Der Kriterienkatalog enthält Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Eignungskriterien sind die sogenannten privilegierten Bereiche entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen sowie die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz. Ausschlusskriterien sind u. a. Siedlungsgebiete, Infrastrukturflächen sowie natur-, arten- und wasserschuttfachliche Ausschlüsse, teilweise mit Vorsorgeabständen. Diese Eignungs- und Ausschlusskriterien wurden über die gesamte Region angewendet und die dadurch identifizierten Flächen als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in das Verfahren aufgenommen. Eines dieser Gebiete ist das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7. Zusätzlich wurden Flächenmeldungen aufgenommen. Anschließend wurden alle Gebiete der Strategischen Umweltprüfung und der Gesamtabwägung unterzogen. Die Vorgehensweise des Planverfahrens zur Festlegung der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen findet sich ausführlich dargelegt in den Sitzungsvorlagen, der Begründung und im Umweltbericht des Teilregionalplans Solarenergie. Zu PE19: Das Gebiet wurde im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung als Flächenmeldung eingebracht und nach Rücksprache als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE19 in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen. Anschließend wurde das Gebiet, wie alle Gebiete, der Strategischen Umweltprüfung und der Gesamtabwägung unterzogen. Bei dem Austausch am Rande des Planungsausschusses am 27.11.2024 wurde über die Aufnahme der Flächenmeldungen gesprochen und von Seiten des RVNSW klargestellt, dass ein "Flächentausch" grundsätzlich nicht möglich ist, da dies nicht dem Plankonzept mit den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen entsprechen würde und dass keine Gründe gegen die Festlegung von PE7 vorliegen.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. In den Fällen PE7 und PE19 bedarf es nachzeitigem Recht zunächst kommunaler Bauleitplanverfahren, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen.
213	340	Stellungn.-ID 317 Gemeinde Wurmberg	Angesichts der kleinsten Gemarkungsfläche aller Kommunen im Enzkreis überschreitet jede der beiden Flächen für sich das ausgegebene Flächenziel von 0,2% für die Nutzung von Fotovoltaik auf Freiflächen bereits um ein Vielfaches. Die Ausweisung beider Flächen im Teilregionalplan Solarenergie bedeutet daher einen völlig unangemessenen Eingriff in die kommunale Planungshoheit der Gemeinde und wird aufs Schärfste zurückgewiesen.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Für die gesamte Region wurden einheitliche Kriterien und Abwägungsgrundlagen zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angewandt, so dass es zu unterschiedlichen Anteilen an Flächen in verschiedenen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbänden kommen kann.
214	341	Stellungn.-ID 317 Gemeinde Wurmberg	Auch die bei der Bewertung der Geeignetheit bislang völlig außer Betracht gebliebene Entfernung zum nächst gelegenen, geeigneten Netzanknüpfungspunkt für die Einspeisung ins Stromnetz spricht eindeutig für die Fläche PE19: Während bei dieser die Anknüpfung in einer Entfernung von rund 400 m Luftlinie möglich ist, beträgt der Abstand der Fläche PE7 zum nächsten Anknüpfungspunkt schon in direkter Linie mehr als 1.000 m.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Für die Verfahrensführung des Netzausbaus sind die Planungsträger und Genehmigungsbehörden zuständig. Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die planungsrechtliche Flächensicherung wird mit dem Teilregionalplan

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Solarenergie umgesetzt. Die Netzverstärkung und der Netzausbau sind nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Der Regionalverband wird sich wie bisher im Rahmen seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange in diesen Verfahren für die regionalplanerischen Interessen der Region einsetzen. Es sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalen Planungsoffensive und der Vorgaben in §§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz alle Regionalverbände Baden-Württembergs parallel die Festlegung von Gebieten für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen vornehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Netzbetreiber die regionalplanerisch festgelegten Gebiete als Planungsgrundlage für den Netzausbau nutzen können.
215	342	Stellungn.-ID 317 Gemeinde Wurmberg	Vor dem Hintergrund o.g. Ausführungen und der Stellungnahme vom 30.04.2024, die ergänzend weiterhin vollumfänglich Gültigkeit bewahrt, fordert die Gemeinde Wurmberg den Regionalverband daher nochmals eindringlich auf, die Vorbehaltsfläche PE7 aus dem Teilregionalplan Solarenergie herauszunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Stellungnahme vom 30.04.2024 s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Solarenergie, lfd. Nr. 372ff.). Zu PE7 s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
216	45	Stellungn.-ID 331 Architektenkammer Baden-Württemberg	keine Einwände bzw. Anmerkungen	Wird zur Kenntnis genommen
217	274	Stellungn.-ID 350 Deutscher Hängegleiterverband e.V.	Der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) ist gemäß § 31c Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr zuständig für die Zulassung von Start- und Landeflächen für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG. Zudem obliegt uns gemäß §§ 31c Nr. 5 und 29 Abs. 1 LuftVG die Luftaufsicht. In den Landkreisen innerhalb des Regionalverbands Nordschwarzwald sind mehrere Fluggelände gem. § 25 LuftVG für Außenstarts- und -landungen mit Gleitschirmen und Drachen (motorlos) von uns zugelassen. Eine Übersicht erhalten Sie in der Anlage als pdf (sowie Excel-Tabelle) [Anm.: Anlagen liegen bei]. Bei der Ausweisung von Gebieten für Flächen für Solarenergie ist zu diesen Geländen ein ausreichender Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. Infos zum Sicherheitsabstand: Der Mindestabstand zur Platzrunde bei Flugplätzen wurde in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL Nr. 92/13) der Deutschen Flugsicherung (DFS) geregelt. Da Gleitschirme und Drachen mit einer kleineren Platzrunde als andere Luftfahrzeuge zurecht kommen, halten wir derzeit 500 m Abstand für ausreichend. Bei Windenschleppgeländen mit Seilen, welche bis zu 1.000 m lang sind, ist ebenfalls ein Sicherheitsabstand notwendig. Sollte innerhalb	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Übersicht der Fluggelände für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel wurde mit den angegebenen Sicherheitsabständen überprüft. Für keines der weiterverfolgten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde eine Überlagerung mit dem Sicherheitsabstand festgestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Sicherheitsabständen, Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verkehrsfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			von 500 m im Bereich eines Fluggeländes eine Fläche für Photovoltaik ausgewiesen werden, muss eine Prüfung vor Ort vorgenommen werden. Dabei sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen. Bei Hangfluggeländen ist auch der Flugraum zwischen Start- und Landeplatz zu berücksichtigen.	
218	142	Stellungn.-ID 354 Staatliches Hochbauamt	Der Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg nimmt aufgrund entsprechender Verwaltungsabkommen Bauaufgaben der Bundesrepublik Deutschland wahr, verfügt indessen aber nicht über ein eigenes Flächenportfolio. Soweit Grundbesitz der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist, bitte ich daher grundsätzlich, wie hier bereits erfolgt, die folgenden zuständigen Stellen direkt zu beteiligen: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (für dieses Verfahren bereits erfolgt), Referat Infra I 3, Postfach 29 63, 53019 Bonn, BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Freiburg (für dieses Verfahren bereits erfolgt), Sparte Portfoliomanagement, Stefan-Meier-Straße 72, 79104 Freiburg, toeb.BW@bundesimmobilien.de Ich bitte dies in Ihrem Verteiler zu berücksichtigen und diesbezüglichen Schriftverkehr bei zukünftigen Beteiligungen nicht mehr an uns, sondern ausschließlich an die o.g. Stellen zu senden, vielen Dank.	Wird zur Kenntnis genommen
219	239	Stellungn.-ID 359 Landratsamt Karlsruhe	wir bedanken uns für die Beteiligung des Landratsamtes Karlsruhe im Rahmen der zweiten Anhörung. Die überarbeiteten Planungsunterlagen haben wir den Fachstellen unseres Hauses zur Verfügung gestellt. Seitens unserer Fachstellen werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Im Einzelnen äußern sich unsere Fachstellen wie folgt zur Planung: Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde Es werden weitere Gebiete in der Kulisse vorgeschlagen (z.B. PE 14 Knittlingen, PE 18 und PE 20 Straubenhardt). Eine direkte Flächenbetroffenheit im Landkreis Karlsruhe ist nicht gegeben. Sollten sich durch Vorranggebiete Blendwirkungen ergeben, die sich über weitere Entfernungen auswirken können, wird davon ausgegangen, dass dies im weiteren Verfahren geprüft wird. Dies gilt insbesondere für das sehr nah an Bretten-Ruit heranreichende Gebiet PE 14 mit dem größten Flächenverbrauch (37,5 ha). Die untere Naturschutzbehörde hat im Übrigen keine Bedenken. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Wasserbehörde Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Altlasten und Bodenschutz Keine räumliche Betroffenheit. Von unserer Seite bestehen keine	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bedenken gegen die Planung. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Immissionsschutz Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Forstamt Keine räumliche Betroffenheit. Von uns zu vertretende Belange sind von der Planung nicht berührt. Landwirtschaftsamt Keine räumliche Betroffenheit. Von uns zu vertretende Belange sind von der Planung nicht berührt. Gesundheitsamt Die Planung wird von uns zur Kenntnis genommen. Wir haben keine weiteren Anmerkungen zur Planung. Es wird gebeten, das Landratsamt Karlsruhe - Koordinierungsstelle über den weiteren Fortgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.	
220	277	Stellungn.-ID 360 Landratsamt Rastatt	Stellungnahme des Landratsamts Rastatt der Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald hat in seiner Sitzung am 19.03.2025 den überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie beschlossen und die Verbandsverwaltung beauftragt, das erneute Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LplG) durchzuführen. Zum Gebiet der Region Nordschwarzwald gehören die Stadt Pforzheim, der Enzkreis und die Landkreise Calw und Freudenstadt. Der Landkreis Rastatt hat als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit eine Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie abzugeben und hat hierzu eine interne Anhörung durchgeführt. Folgende Anmerkungen wurden dabei aus den Ämtern gemeldet: 1 Forstamt Es bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen. Durch den hohen Bewaldungsanteil entlang der Grenze zum Landkreis Rastatt eignen sich dort nur wenige Kleinflächen des Verbandsgebietes (Regionalverband Nordschwarzwald) für Freiflächen-Photovoltaik und diese befinden sich mit bereits deutlichem Abstand zum Landkreis Rastatt (z.B. PC1 Dobel, PC 6 Sprollenhaus, PF 1,3,4 Schwarzenberg-Huzenbach).	Wird zur Kenntnis genommen
221	278	Stellungn.-ID 360 Landratsamt Rastatt	Stellungnahme des Landratsamts Rastatt 2 Naturschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine Hinweise oder Anmerkungen zu dem überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie für die Region Nordschwarzwald.	Wird zur Kenntnis genommen
222	279	Stellungn.-ID 360 Landratsamt Rastatt	Stellungnahme des Landratsamts Rastatt 3. Umwelt und Gewerbeaufsicht Von unserer Seite gibt es keine Betroffenheit.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
223	280	Stellungn.-ID 360 Landratsamt Rastatt	Stellungnahme des Landratsamts Rastatt 4 Straßenverkehr Straßenbauamt Da der Landkreis Rastatt nicht betroffen ist, hat das Straßenbauamt keine Einwände zum o.g. Teilregionalplan Solarenergie. Wir regen jedoch an, bei Landkreisübergreifenden Maßnahmen, die geplanten Maßnahmen des Landkreises Rastatt zu berücksichtigen und zeitlich zu koordinieren.	Wird zur Kenntnis genommen
224	282	Stellungn.-ID 360 Landratsamt Rastatt	Stellungnahme des Landratsamts Rastatt Straßenverkehrsamt Sofern Transporte mit Überlänge oder Übergröße bzw. Schwertransporte geplant sind, bedarf dies wegen übermäßiger Straßenbenutzung einer Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens kann bei der Überschreitung von definierten Grenzwerten die Begleitung durch Polizei erforderlich werden. Bei wiederkehrenden Transporten (gleiche Strecke usw.) kann es wiederum dazu führen, dass von Seiten der Polizei eine Begleitung durch Verwaltungshelfer (sog. BF4-Begleitung) gefordert wird. Hierfür sind sog. Roadbooks zu erstellen, in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei genehmigen zu lassen sowie die erforderliche Erlaubnis und verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Da ein solches Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren sowie das Erstellen des Roadbooks (inkl. Streckenprotokoll) erfahrungsgemäß mehrere Monate dauern kann, ist rechtzeitig auf die Straßenverkehrsbehörde zuzugehen. Einzelheiten können dann im Voraus bzw. im Verfahren geklärt werden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung auch des Transportes erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
225	284	Stellungn.-ID 360 Landratsamt Rastatt	Stellungnahme des Landratsamts Rastatt 5 Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung Fachbereich Vermessung: Die Belange des Fachbereichs Vermessung werden durch den Teilregionalplan Solarenergie nicht berührt, da das Plangebiet außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches liegt.	Wird zur Kenntnis genommen
226	285	Stellungn.-ID 360 Landratsamt Rastatt	Stellungnahme des Landratsamts Rastatt Fachbereich Flurneuordnung: Nach Sichtung der uns vorliegenden Unterlagen wird festgestellt, dass der Planungsbereich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Unteren Flurbereinigungsverwaltung des Landkreises Rastatt liegt. Aus diesen Gründen können wir keine Stellungnahme abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Die zuständigen Landkreise wurden beteiligt.
227	312	Stellungn.-ID 361 Landratsamt Ortenaukreis	Gesamtsternungnahme des Landratsamtes. * BAURECHTSAMT Aus bauleitplanerischer Sicht sind keine Anregungen vorzubringen. Hinsichtlich des auf Seite 6 der Synopse erwähnten Genehmigungsverfahrens von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			weisen wir auf die am 13.03.2025 beschlossene Änderung der Landesbauordnung hin, mit der auch Ziffer 3c des Anhangs zu § 50 LBO geändert wurde. * AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT Das Amt für Landwirtschaft hat zur letzten Fassung Stellung bezogen. Keine weiteren Anregungen oder Bedenken. * AMT FÜR WALDWIRTSCHAFT Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen. * STRASSENBAUAMT Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht werden nicht geltend gemacht. * AMT FÜR GEWERBEAUFSICHT, IMMISSIONSSCHUTZ UND ABFALLRECHT Derzeit bestehen keine Bedenken oder Anregungen. * AMT FÜR UMWELTSCHUTZ Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zum vorgelegten Planentwurf keine Bedenken oder weitere Anregungen. * AMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ Der mit Schreiben vom 21. März 2025 übersandte Teilregionalplan Solarenergie findet in dieser Form unsere Zustimmung. Ergänzungen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung nicht erforderlich	
228	325	Stellungn.-ID 364 Landratsamt Tübingen	Keine Bedenken und Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen
229	316	Stellungn.-ID 365 Landratsamt Böblingen	Az.: 41-2025-0572 Zu dem Planentwurf nehmen wir wie folgt Stellung: Immissionsschutz: An der Grenze zum Landkreis Böblingen sind keine Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik erkennbar, aus diesem Grund bestehen von Seiten des Immissionsschutz keine Bedenken. Naturschutz: Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
230	317	Stellungn.-ID 365 Landratsamt Böblingen	Landwirtschaft: Prinzipiell befinden sich die ausgewiesenen Flächen außerhalb unserer Zuständigkeit, dennoch können vereinzelt Landwirte aus dem Landkreis Böblingen durch die Planungen betroffen sein. Der vorliegende Teilregionalplan soll die Planungen für FFPV auf landwirtschaftlichen Vorranggebieten erlauben, auch wenn dort gleichzeitig ein Vorbehaltsgebiet für FFPV vorliegt. Von Seiten der ULB wird auf die Digitale Flurbilanz verwiesen. Demnach sind Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I zwingend, bzw. sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten. Des Weiteren sollen auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete FFPV-Anlagen ermöglicht werden, sofern diese mit den Grundsätzen vereinbar sind, z.B. multifunktionale Flächennutzung, z.B. mit einer Weidenutzung. Auf Vorrangfluren, Vorbehaltsfluren I und II sollen demnach im Konfliktfall vorzugsweise eine Agri-PV- Anlagen errichtet werden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hierbei muss auf die DIN SPEC 91434 verwiesen werden. Neben den Anlagen, die nach § 35 BauGB errichtet werden können, sind für die FFPV jeweils Bebauungspläne zu erstellen. In diesem Verfahren ist die jeweilige Untere Landwirtschaftsbehörde zu beteiligen, bzw. ist auf die Digitale Flurbilanz zu achten. Prinzipiell bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegen die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Des Weiteren wird auf die STN der Fachbehörden vor Ort verwiesen.	Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzzut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Festlegungen hierzu finden sich in den Plansätzen des Teilregionalplans Solarenergie G (1), G (4), G (5). Der Einsatz von Agri-PV und die landwirtschaftliche Nutzung sollten sich stets am aktuellen Stand der Technik orientieren, anstatt an die Anforderungen aus einer DIN-Norm gekoppelt zu werden, die sich in Zukunft noch ändern kann. Daher wird auf den Verweis auf die DIN SPEC 91434 verzichtet. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung (z.B durch Einsatz von Agri-PV) erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
231	318	Stellungn.-ID 365 Landratsamt Böblingen	Wasserwirtschaft: Keine Bedenken Forsten: Keine Bedenken Straßenbau und Radfahren: Da das Regionalplangebiet für die Region Nordschwarzwald nicht den Landkreis Böblingen betrifft, ist das Amt für Straßenbau und Radfahren des Landkreis Böblingen nicht zuständig in diesem Verfahren. Zuständig ist das entsprechende Fachamt in den betroffenen 3 Landkreisen. Eine weitere Beteiligung unseres Amts an diesem Verfahren ist nicht erforderlich!	Wird zur Kenntnis genommen
232	319	Stellungn.-ID 366 Landratsamt Ludwigsburg	zu dem oben genannten Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung: I. Immissionsschutz Es bestehen keine weitergehenden Anregungen bzw. Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
233	320	Stellungn.-ID 366 Landratsamt Ludwigsburg	II. Straßen Der Fachbereich hat bei Berücksichtigung der im Kriterienkatalog festgeschriebenen Maßgaben weiterhin keine Bedenken. Mindestabstände nach § 22 Straßengesetz gelten nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen. Dennoch sind aus sicherheitstechnischen Erwägungen heraus bestimmte Abstände aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig. Die jeweiligen Abstände sind nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS) zu ermitteln. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23.04.2024.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung und Abständen zu den Straßen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Wird zur Kenntnis genommen
234	321	Stellungn.-ID 367 Landratsamt Heilbronn	es bestehen weder Anregungen noch Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
235	323	Stellungn.-ID 369 Stadt Bretten	Stellungnahme der Stadt Bretten Die Stadt Bretten nimmt von der Aufstellung des Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald sowie dem zweiten Entwurf der Planung Kenntnis. Für die Stadt Bretten sind die geplanten drei Standortbereiche im Stadtgebiet von Knittlingen relevant. Aufgrund von Größe und Siedlungsnähe werden gegen die beiden kleineren Standortbereiche keine Bedenken erhoben. Der dritte größere Standort befindet sich oberhalb von Bretten-Ruit auf der Hochfläche und dabei hinter einer Hochspannungstrasse. Nach Prüfung dürfte es aufgrund der topografischen Verhältnisse zumindest keinen direkten Sichtkontakt von Ruit zum Standortbereich geben.	Wird zur Kenntnis genommen
236	324	Stellungn.-ID 369 Stadt Bretten	Da - wie oben dargestellt — kein direkter Sichtkontakt von Ruit aus zu dem größeren Standortbereich besteht, werden aus Sicht der Stadt Bretten auch gegen den größeren Standortbereich - als Standort für sich allein betrachtet - keine Bedenken erhoben. Allerdings ist der Solarstandort östlich von Ruit auch im Kontext der größeren Anzahl von Standorten für erneuerbare Energien innerhalb des Stadtgebiets von Bretten sowie im näheren Umfeld zu sehen. Es wird eine Prüfung durch den Regionalverband dahingehend angeregt, dass dieser Standortbereich zu einer Überlastung der Stadt Bretten mit beiträgt. Dazu sollte noch eine Auseinandersetzung und Prüfung durch den Regionalverband erfolgen, ob eine Verringerung der Überlastung durch Streichung des Standorts oder durch sonstige Maßnahmen erreicht werden kann.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Für die gesamte Region wurden einheitliche Kriterien und Abwägungsgrundlagen zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angewandt, so dass es zu unterschiedlichen Anteilen an Flächen in verschiedenen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbänden kommen kann. Im Fall von großflächigen, siedlungsnahen Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (s. Abwägungsgrundlagen) wird der Überlastungsschutz berücksichtigt. Je nach Hangneigung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Ausrichtung des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird es zugeschnitten oder entfällt. Dies unterliegt einer Einzelfallbetrachtung. Hierbei werden einzelne (Teil-)Gebiete betrachtet. Im Fall des größeren Teilgebiets von PE14 wird von einem Zuschnitt aufgrund dieser Abwägungsgrundlage abgesehen, da sich das Vorbehaltsgebiet PE14 ca. 500 m vom Ortsrand Bretten-Ruits entfernt befindet. Zu "sonstige Maßnahmen": Im Plansatz 4.2.3, insbesondere G (4), werden über den Teilregionalplan Solarenergie für den Fall des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage weitere Aspekte zur Ausgestaltung als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Sonstige Maßnahmen gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
237	328	Stellungn.-ID 370 Rathaus Pfinztal	Grundsätzlich sind Belange der Gemeinde Pfinztal nicht direkt betroffen, da keine ausgewiesenen Flächen auf unserer Gemarkung bzw. "angrenzend" an dieser liegen. Daher bestehen grundsätzlich keine Bedenken von unserer Seite bezüglich des Entwurfs zum Teilregionalplan. Sollte im Rahmen des Verfahrens oder bei der Umsetzung von Maßnahmen eine Betroffenheit für uns durch Leitungsführungen, Nutzung von Stromtrassen oder ähnliches entstehen, bitten wir um erneute Anhörung.	Wird zur Kenntnis genommen
238	98	Stellungn.-ID 371 Gemeinde Walzbachtal	die Gemeinde Walzbachtal gibt wie folgt Stellung zum geplanten Teilregionalplan Windenergie ab: Die Gemeinde Walzbachtal bedankt sich für die Beteiligung im Anhörungsverfahren. Belange der Gemeinde Walzbachtal sind durch die vorliegende Planung nicht berührt oder beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
239	71	Stellungn.-ID 372 Gemeinde Oberderdingen, Verwaltungsstelle Flehingen	die Stadt Oberderdingen bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die Belange der Stadt Oberderdingen werden von der Planung nicht berührt. Wir haben keine Bedenken und wünschen einen	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zügigen Verlauf des Verfahrens.	
240	72	Stellungn.-ID 375 Stadtverwaltung Sachsenheim	wir danken für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Nach Prüfung der auf der Homepage zum Download zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.	Wird zur Kenntnis genommen
241	73	Stellungn.-ID 385 Stadtverwaltung Herrenberg	die Stadt Herrenberg äußert keine Bedenken gegen die geplante Teilfortschreibung des Regionalplans.	Wird zur Kenntnis genommen
242	53	Stellungn.-ID 387 Gemeindeverwaltung Mötzingen	Bauamt: Die Gemeinde Mötzingen wurde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 12 Abs. 2 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz zum überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplanes Solarenergie um Stellungnahme gebeten. Seitens der Gemeinde Mötzingen werden keine Belange durch den Entwurf Teilregionalplan Solarenergie der Region Nordschwarzwald berührt, sodass keine weiteren Anregungen oder Einwendungen formuliert werden.	Wird zur Kenntnis genommen
243	70	Stellungn.-ID 397 Stadtverwaltung Wolfach	die Stadt Wolfach hat bezüglich der o.g. Fortschreibung des Regionalplans „Solarenergie“ keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
244	69	Stellungn.-ID 399 Gemeindeverwaltung Bad Peterstal-Griesbach	in Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 21. März 2025 teilen wir mit, dass seitens der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach gegen den überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie für die Region Nordschwarzwald keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen
245	82	Stellungn.-ID 402 Gemeindeverwaltung Sasbach	Die Gemeinde Sasbach befürwortet die oben genannte Maßnahme, da hiermit ein wesentlicher Beitrag zu der Entwicklung von Erneuerbaren Energien geleistet wird und spricht sich somit für die Maßnahme aus.	Wird zur Kenntnis genommen
246	79	Stellungn.-ID 403 Stadtverwaltung Achern	Von der Stadt Achern bestehen keine Bedenken zu den vorliegenden Unterlagen des Teilregionalplans Solarenergie für die Region Nordschwarzwald.	Wird zur Kenntnis genommen
247	44	Stellungn.-ID 407 Stadtverwaltung Gaggenau	Von der vorgelegten Planung werden keine Belange der Stadt sowie Stadtwerke Gaggenau berührt. Insofern haben wir keine Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
248	322	Stellungn.-ID 411 Nachbarschaftsverband Karlsruhe, Planungsstelle	vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren zur Teilfortschreibung im Bereich der erneuerbaren Energien Solar, zu dem wir gerne auf unsere Stellungnahme vom 6. Mai 2024 verweisen, die weiterhin Bestand hat: In Zeiten wie heute ist es unerlässlich, sich dem Thema der erneuerbaren Energien detailliert zu widmen. Die Planungsoffensive des Landes — mit dem Auftrag an die Regionen, der Nutzung	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erneuerbarer Energien künftig ausreichend Raum zu geben — hat zur Folge, dass alle Regionalpläne zu diesem Thema in etwa zeitgleich fortgeschrieben werden. So laufen die Verfahren zur Solarenergie derzeit nicht nur beim Regionalverband Nordschwarzwald, sondern auch im direkt angrenzenden Verband Region Karlsruhe. Die Belange des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe sind von diesen Planungen nicht betroffen. Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.	
249	313	Stellungn.-ID 412 Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Untere Naturschutzbehörde Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. 1.2 Gewerbeaufsichtsamt Im vorliegenden überarbeiteten zweiten Entwurf des Teilregionalplanes Solarenergie werden keine möglichen Konfliktsituationen erkannt. Daher bestehen seitens der Gewerbeaufsicht aus Sicht des Schutzes vor Immissionen bzw. Blendwirkungen auf die nächste Wohnbebauung keine Bedenken. 2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt laufende oder beantragte Baulandumlegungsverfahren aus dem Landkreis Rottweil sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Die geforderten Änderungen sind soweit berücksichtigt worden, was begrüßt wird. Die weitere Beteiligung am Verfahren ist unbedingt erforderlich. 3. Forstamt Es werden keine Flächen im Landkreis Rottweil beplant, weswegen das Forstamt Rottweil keine Einwände vorzubringen hat. 4. Landwirtschaftsamt Eine Betroffenheit der Landwirtschaft im Landkreis Rottweil ist unmittelbar nicht gegeben. Gegen die geplanten Vorhaben auf Regionalverbandsebene werden von unserer Seite keine Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
250	314	Stellungn.-ID 412 Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	5. Straßenverkehrsamt Der Landkreis Rottweil ist von den Planungen nicht direkt betroffen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe werden folgende Hinweise gegeben: Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde muss sichergestellt werden, dass von den einzelnen Anlagen keine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgehen kann, dies sollte im jeweiligen Einzelfall bei Anlagen, die sich in der Nähe von klassifizierten Straßen befinden, durch Blendgutachten geprüft werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Straßenverkehrsbehörde in die weiteren Planungsschritte (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung) mit eingebunden wird.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2025 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung und Abstandsprobleme zu den Straßen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
251	315	Stellungn.-ID 412 Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	PF32, PF35 6. Umweltschutzamt Zum vorgelegten Teilregionalplan nehmen wir wie folgt Stellung: Grundwasserschutz Durch die Planung zu den Vorbehaltsgebieten PF32 und PF35 sieht das Landratsamt Rottweil - Umweltschutzamt - eine Betroffenheit des Wasserschutzgebiets 325-048 und dort v.a. der Wasserschutzzone III, evtl. aber auch der Zone II. Die Festlegungen/Verbote der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Nr. 325-048 - §2 RVO - (Wasserschutzzone III) sind zu beachten. Sofern sich bezüglich Bauausführung und Betrieb der geplanten Anlage Sachverhalte ergeben, die von den in der Rechtsverordnung formulierten Festlegungen und Verboten berührt sind, ist eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Erteilung der für das Bauvorhaben ggf. erforderlichen Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung kann nur dann erteilt bzw. in Aussicht gestellt werden, wenn, ggf. unter Formulierung von Auflagen und Bedingungen, die Besorgnis einer Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeräumt werden kann.	Nicht Regelungsgegenstand Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zonen I, II, IIA und IIB als Ausschluss für Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Wasserschutzgebiete der Zone III hingegen nicht (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorbehaltsgebiet PF32 liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zone III, hier ist bereits ein Bestandspark. PF35 liegt ebenfalls in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen teilweise über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) und das damit verbundene Genehmigungsverfahren sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen der Wasserschutzgebiete, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
252	67	Stellungn.-ID 413 Landratsamt Zollernalbkreis	nach Anhörung des Amtes für Straßen- und Radwegebau in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: Amt für Straßen- und Radwegebau, Ansprechpartner: [Name anonymisiert] , [Inhalt anonymisiert] Grundsätzlich bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Bedenken. Der Teilregionalplan erstreckt sich nicht auf den Zollernalbkreis. Somit ergibt sich grundsätzlich keine Zuständigkeit. Bei Vorhaben an der Kreisgrenze ist eine Einzelprüfung notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen
253	61	Stellungn.-ID 417 Privat	Der Charakter des Waldhufendorfes Weltenschwann wird mit dem Bau einer ca.14 ha großen Solaranlage dauerhaft nachteilig verändert.	Wird nicht gefolgt Der aufgeführte Charakter und das Ortsbild/Erscheinungsbild von Weltenschwann sind von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die geplante Freiflächen-PV Anlage ist aus allen Himmelsrichtungen bei der Zufahrt auf Weltenschwann sichtbar. Entlang des Waldtraufes wird eine Aussicht auf Weltenschwann und des Rötelbachtales bin hinüber der schwäbischen Alb unterbunden.	Besonders sensible Gebiete wurden (z. B. über die Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Belange des Landschaftsbildes, der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen. Sie sind in diesem Fall allerdings keine Belange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG zu sehen, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentlichen Interesse darstellt.
254	62	Stellungn.-ID 417 Privat	- Mind. 14ha stehen nicht mehr als Fläche zur Nahrungs- und Futtermittelerzeugung zur Verfügung	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden
255	63	Stellungn.-ID 417 Privat	- Durch die Einzäunung ist eine freie Betretung der Fläche nicht mehr möglich. - Durch die PV-Panele entsteht eine gesteigerte Lärmerzeugung bei Regen. - Es entsteht durch die PV-Anlage eine hohe Blendwirkung auf die angrenzende Wohnbebauung.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Dies gilt auch für mögliche Immissionsbeeinträchtigungen (z.B. Lärm) werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 wurde eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
256	64	Stellungn.-ID 417 Privat	- Der Wildwechsel in der nördlichen Freifläche von Weltenschwann wird unterbunden.	Nicht Regelungsgegenstand Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Aspekt bezüglich des Wildwechsels geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
257	65	Stellungn.-ID 417 Privat	- Durch die PV-Module wird der Boden verdichtet und "versiegelt" - bei Starkregen kann das zu unkontrolliertem Abfließen des Regenwassers führen.	Wird nicht gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Boden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Unter dem Schutzgut Boden wurden in der Strategischen Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu bewerten und zu

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				berücksichtigen sind. Zudem wird die Bodenversiegelung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Bodenversiegelung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist.
258	66	Stellungn.-ID 417 Privat	- Durch die Anlage wäre eine Veränderung des Kaltluftstroms und des Mikroklimas denkbar.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Solarenergie wurde u. a. das Schutzgut Klima und Luft für die regionale Ebene geprüft. Für das Schutzgut Klima und Luft wurden die Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Auf den Flächen einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) erfolgt nicht die gleiche Abkühlung wie auf einer unbebauten Freifläche (Acker, Grünland). Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Potenzielle Konflikte mit dem Schutzgut Klima und Luft können dann entstehen, wenn durch ein Vorhaben Flächen mit vorhandener Kaltluftproduktion überbaut werden und die dort produzierte Kaltluft eine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Siedlungsgebiete besitzt. Die für das Schutzgut Klima und Luft relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden als nicht regional bedeutsam eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Grund hierfür ist, dass die Auswirkungen von Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) auf das Schutzgut Klima und Luft erheblich von der Anlagenausgestaltung abhängen. Diese ist auf regionaler Ebene nicht bekannt. Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, auch nicht im Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Vermeidungsmaßnahmen in kritischen Bereichen (bspw. größere Modulabstände, höhere Abstände Modulunterkante zum Boden etc.) können nachgewiesen dazu

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				beitragen, dass Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas hervorrufen. Dadurch ist auf Maßstabsebene der Regionalplanung von keinen regional erheblichen Auswirkungen auszugehen. Diese Aspekte können zielgerichtet im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden (Abschichtung), wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 findet sich ein Hinweis zum abgeschichteten Umweltaspekt Kaltluftleitbahn/Kaltluftvolumenstrom (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
259	55	Stellungn.-ID 418 Privat	Der Charakter des Waldhufendorfes Weltenschwann wird mit dem Bau einer ca.14 ha großen Solaranlage dauerhaft nachteilig verändert. Die geplante Freiflächen-PV Anlage ist aus allen Himmelsrichtungen bei der Zufahrt auf Weltenschwann sichtbar. Entlang des Waldtraufes wird eine Aussicht auf Weltenschwann und des Rötelbachtales bin hinüber der schwäbischen Alb unterbunden.	Wird nicht gefolgt Der aufgeführte Charakter und das Ortsbild/Erscheinungsbild von Weltenschwann sind von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Besonders sensible Gebiete wurden (z. B. über die Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Belange des Landschaftsbildes, der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen. Sie sind in diesem Fall allerdings keine Belange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG zu sehen, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentlichen Interesse darstellt.
260	56	Stellungn.-ID 418 Privat	- Mind. 14ha stehen nicht mehr als Fläche zur Nahrungs- und Futtermittelerzeugung zur Verfügung	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
261	57	Stellungn.-ID 418 Privat	- Durch die Einzäunung ist eine freie Betretung der Fläche nicht mehr möglich. - Durch die PV-Paneele entsteht eine gesteigerte Lärmerzeugung bei Regen. - Es entsteht durch die PV-Anlage eine hohe Blendwirkung auf die angrenzende Wohnbebauung.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Dies gilt auch für mögliche Immissionsbeeinträchtigungen (z.B. Lärm) werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 wurde eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
262	58	Stellungn.-ID 418 Privat	- Der Wildwechsel in der nördlichen Freifläche von Weltenschwann wird unterbunden.	Nicht Regelungsgegenstand Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Aspekt bezüglich des Wildwechsels geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
263	59	Stellungn.-ID 418 Privat	- Durch die PV-Module wird der Boden verdichtet und "versiegelt" - bei Starkregen kann das zu unkontrolliertem Abfließen des Regenwassers führen.	Wird nicht gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Boden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Unter dem Schutzgut Boden wurden in der Strategischen Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zudem wird die Bodenversiegelung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Bodenversiegelung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist.
264	60	Stellungn.-ID 418 Privat	- Durch die Anlage wäre eine Veränderung des Kaltluftstroms und des Mikroklimas denkbar.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Solarenergie wurde u. a. das Schutzgut Klima und Luft für die regionale Ebene geprüft. Für das Schutzgut Klima und Luft wurden die Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Auf den Flächen einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) erfolgt nicht die gleiche Abkühlung wie auf einer unbebauten Freifläche (Acker, Grünland). Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Folge. Potenzielle Konflikte mit dem Schutzgut Klima und Luft können dann entstehen, wenn durch ein Vorhaben Flächen mit vorhandener Kaltluftproduktion überbaut werden und die dort produzierte Kaltluft eine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Siedlungsgebiete besitzt. Die für das Schutzgut Klima und Luft relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden als nicht regional bedeutsam eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Grund hierfür ist, dass die Auswirkungen von Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) auf das Schutzgut Klima und Luft erheblich von der Anlagenausgestaltung abhängen. Diese ist auf regionaler Ebene nicht bekannt. Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, auch nicht im Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Vermeidungsmaßnahmen in kritischen Bereichen (bspw. größere Modulabstände, höhere Abstände Modulunterkante zum Boden etc.) können nachgewiesen dazu beitragen, dass Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas hervorrufen. Dadurch ist auf Maßstabsebene der Regionalplanung von keinen regional erheblichen Auswirkungen auszugehen. Diese Aspekte können zielgerichtet im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden (Abschichtung), wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 findet sich ein Hinweis zum abgeschichteten Umweltaspekt Kaltluftleitbahn/Kaltluftvolumenstrom (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
265	89	Stellungn.-ID 420 Privat	PC 24 Althengstett, Solarplanung Heimberg (Erddeponie) Die uNB LK Calw hat in dieser Region ein schützenswertes Eidechsenvorkommen (Habitat siehe Bilder [Anm.: Fotos liegen bei]) festgestellt. Ein Teil der Planungsfläche Solar ist mit Auflagen versehen. Die Habitatsfläche (ca. 80x40m) liegt am Rande der angedachten Solarfläche und ist bei der Planung zu schützen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Die Ergebnisse der ebenenspezifischen Prüfung des besonderen Artenschutzes sind im Umweltbericht und in den Gebietssteckbriefen der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Im Steckbrief zu PC24 wird ein Hinweis auf das Eidechsenvorkommen, die Habitatfläche und die Auflagen eingefügt (s. ID 304). Erhebliche artenschutzfachliche Konflikte sind nicht erkennbar, da die genannten Arten gemäß der aktuellen Studienlage nicht erheblich durch Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) beeinträchtigt werden, bzw. erhebliche Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene vermeidbar sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
266	108	Stellungn.-ID 421 Privat	Hiermit erheben wir erneut Einspruch gegen den Teilregionalplan Solarenergie in der vorliegenden Fassung. Wir beziehen uns insbesondere auf das geplante Gebiet „PE7“ und möchten folgende Punkte zur erneuten Prüfung und Berücksichtigung vorbringen: Beeinträchtigung der Bienenhaltung und Bestäubungsleistung Die geplante Fläche grenzt unmittelbar an einen aktiven Imkereistand mit über 30 Bienenvölkern. Die Errichtung eines nahezu 8 ha großen Solarparks birgt erhebliche Risiken für die Orientierung und Gesundheit der Bienen: • Reflektionen der Solarmodule können zu Desorientierung führen, da Bienen sich am Sonnenstand orientieren. • Elektrische Spannungsfelder durch Wechselrichteranlagen können das Verhalten und die Vitalität der Bienenvölker beeinträchtigen. • Erhitzte Modulflächen stellen eine potenzielle Gefahr für Bienen dar, insbesondere bei längerer Exposition. • Einsatz von Herbiziden oder Reinigungsmitteln auf der Anlage könnte bienenschädlich sein, sofern keine klaren Regelungen zum Verzicht auf solche Stoffe bestehen. Wir fordern, dass die Auswirkungen auf die Bienenhaltung bereits auf Ebene des Teilregionalplans geprüft und berücksichtigt werden. Die wiederholte Verlagerung in nachgelagerte Verfahren ist nicht	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die planungsrechtliche Flächensicherung wird mit dem Teilregionalplan Solarenergie umgesetzt. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der durch Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			akzeptabel, wenn bereits jetzt konkrete Risiken für eine etablierte Nutztierhaltung bestehen. Wir beantragen daher die Herausnahme des Gebiets „PE7“ aus dem Teilregionalplan oder zumindest eine verbindliche Prüfung und Schutzauflagen für die Bienenhaltung. Diese Aspekte wurden bislang mit dem Hinweis auf „nicht Regelungsgegenstand“ abgetan. Daher fordern wir, dass der Schutz der Bienenhaltung – als dritt wichtigste Nutztierhaltung in Deutschland – bereits auf dieser Planungsebene stärker berücksichtigt wird.	Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
267	109	Stellungn.-ID 421 Privat	1. Orientierung der Bienen (lfd. Nr. 696, 700) Inhalt zusammengefasst: Solarmodule wirken aus Sicht der Bienen wie Spiegel und erzeugen durch Reflektionen eine doppelte Sonnenabbildung. Dies kann zu Desorientierung führen, insbesondere bei Rückflügen zum Stock. Abwägungs- und Beschlussvorschlag: „Nicht Regelungsgegenstand.“ Gegendarstellung: Die unmittelbare Nähe des Solarparks zum Imkereistand macht eine Prüfung auf dieser Planungsebene erforderlich. Die Desorientierung der Bienen ist kein hypothetisches Risiko, sondern wissenschaftlich belegt. Eine Verschiebung in ein späteres Verfahren ist angesichts der konkreten Betroffenheit nicht akzeptabel. 2. Elektrische Spannungsfelder durch Wechselrichter (lfd. Nr. 697) Inhalt zusammengefasst: Wechselrichter erzeugen elektrische Felder, die das Verhalten von Bienenvölkern stören können – insbesondere bei unzureichendem Abstand. Abwägungs- und Beschlussvorschlag: „Nicht Regelungsgegenstand.“ Gegendarstellung: Die Auswirkungen auf die Tiergesundheit müssen bereits bei der Standortwahl berücksichtigt werden. Ein späteres Parklayout kann keine Rücksicht mehr auf bestehende Imkereien nehmen, wenn die Fläche bereits planungsrechtlich gesichert ist. 3. Überhitzung der Modulflächen (lfd. Nr. 699)	Nicht Regelungsgegenstand Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Die Vorbehaltsgebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie unter Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Inhalt zusammengefasst: Solarmodule erhitzen sich stark und können bei Kontakt Bienen schädigen oder töten. Abwägungs- und Beschlussvorschlag: „Nicht Regelungsgegenstand.“ Gegendarstellung: Die thermische Belastung ist ein realer Risikofaktor für Insekten. Eine Umweltprüfung, die diese Gefahr ignoriert, ist unvollständig. Die Nähe zur Imkerei erfordert eine frühzeitige Bewertung. 4. Einsatz bienengefährlicher Stoffe (ID 703) Einspruch: Es besteht die Gefahr, dass zur Pflege der Anlage Herbizide oder Reinigungsmittel eingesetzt werden, die für Bienen toxisch sind. Stellungnahme: „Nicht Regelungsgegenstand. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.“ Gegendarstellung: Gerade weil der Teilregionalplan die Grundlage für die spätere Realisierung bildet, ist es entscheidend, bereits auf dieser Ebene potenzielle Risiken für die Bienenhaltung zu erkennen und zu berücksichtigen. Der Einsatz bienengefährlicher Stoffe stellt eine konkrete Gefahr für die angrenzenden Bienenvölker dar. Eine Verschiebung dieser Problematik in das nachgelagerte Verfahren birgt das Risiko, dass die Belange der Imkerei zu spät oder gar nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden. Wir fordern daher, dass bereits im Teilregionalplan verbindliche Ausschlusskriterien oder Schutzmaßnahmen für den Einsatz solcher Stoffe formuliert werden. 5. Beeinträchtigung der Bestäubungsleistung (lfd. Nr. 702) Inhalt zusammengefasst: Die Bienen bestäuben eine nahegelegene Obstplantage mit über 700 Bäumen sowie zahlreiche Wildpflanzen. Eine Beeinträchtigung hätte weitreichende Folgen für Landwirtschaft und Biodiversität. Abwägungs- und Beschlussvorschlag: „Nicht Regelungsgegenstand.“ Gegendarstellung: Die Bestäubungsleistung ist ein zentraler ökologischer Dienst. Ihre Gefährdung betrifft nicht nur die Imkerei, sondern auch die Landwirtschaft und den Artenschutz. Dies muss auf regionalplanerischer Ebene berücksichtigt werden. 6. Unzureichende Umweltprüfung (lfd. Nr. 704, 706) Inhalt zusammengefasst: Das Umweltgutachten berücksichtigt das angrenzende Bienengrundstück nicht ausreichend. Es fehlen	Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Die Ergebnisse der ebenenspezifischen Prüfung des besonderen Artenschutzes sind im Umweltbericht und in den Gebietssteckbriefen der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unabhängige Studien zur Wechselwirkung zwischen Solarparks und Bienenhaltung. Abwägungs- und Beschlussvorschlag: „Wird nicht gefolgt“ – Verweis auf allgemeine Methodik und Maßstab der SUP. Gegendarstellung: Die SUP muss konkrete Betroffenheiten berücksichtigen, wenn sie bekannt und relevant sind. Die Nähe zu einem der größten Imkereistände der Umgebung ist ein solcher Fall. Eine pauschale Methodik reicht hier nicht aus.	
268	46	Stellungn.-ID 422 Privat	Grundsätzlich können aus naturschutzrechtlicher – vor allem artenschutzrechtlicher Sicht – genauere Einschätzungen erst getroffen werden, wenn Umweltverträglichkeitsprüfungen, UVP-ähnliche Untersuchungen oder Habitatuntersuchungen vorliegen würden. Die strategische Umweltplanung des Entwurfs für den Teilregionalplan Solar, die sich auf „regional abgestimmte“ Umweltuntersuchungen, Natura-2000 Verträglichkeiten und unzureichend anhand von Datenbanken ermittelte Belange des besonderen Artenschutzes beschränkt, ist deshalb nicht vollständig nachvollziehbar.	Wird nicht gefolgt Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Die Vorbehaltsgebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie unter Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Die Ergebnisse der ebenenspezifischen Prüfung des besonderen Artenschutzes sind im Umweltbericht und in den Gebietssteckbriefen der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
269	47	Stellungn.-ID 422 Privat	Stellungnahme zu PC 3, 5,7 ha (Bad Liebenzell-Möttlingen): Es werden Ackerflächen in einer eher kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft überbaut, die randlich von Hecken und Feldgehölzen eingerahmt ist. Der Entfall der landwirtschaftlichen Produktionsfläche bedeutet letztlich einen Verlust von Flächen für die Lebensmittelversorgung. Durch den erforderlichen Flächenausgleich entfallen die Ackerflächen in doppelter Hinsicht. Das Gebiet für die Fläche PC 3 ist vor allem artenschutzrechtlich stark konfliktbehaftet. Die kleinen Schläge auf mageren Ackerböden mit dazwischen gestreuten artenreichen Wiesen und Grasfeldwegen stellen hochwertige Refugien vor allem für bodenbrütende Vögel (Feldlerchen) dar. Die Besonderheit dieses Gewanns besteht außerdem noch darin, dass verschiedene vom Aussterben bedrohte Ackerwildkräuter vorkommen. Im Süden grenzt das Naturschutzgebiet Hörnle/Geißberg an. Von der Möttlinger Kirche bis zum Naturschutzgebiet entlang der Gehölzreihen des östlichen Siedlungsrandes ergeben sich Leitstrukturen für jagende Fledermäuse. Umgekehrt stellen diese Strukturen Lebensraum/Jagdhabitate für Fledermäuse dar, die vom NSG Hörnle/Geißberg aus jagen. Eine Flächen-PV Anlage direkt an den Fledermausleitstrukturen beeinträchtigt dessen Funktion. Der eingehaltene 200 m -Abstand zum NSG trägt kaum zur Verringerung dieser Problematik bei. Belange bzgl. Flora und Fauna werden stark beeinträchtigt und besonders geschützte bzw. gefährdete Arten werden erheblich betroffen sein. Die Lösung dieser Konflikte auf den nachgeordneten Ebenen erscheint kaum bewältigbar. Wie aktuelle wissenschaftliche Studien aufzeigen, ist über Kurz- und Langzeitauswirkungen von Flächen-PV Anlagen in Bezug auf	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisse, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Artenschutz, Naturschutz und Bodenschutz wenig bekannt. Es fehlen Erkenntnisse über die Auswirkungen auf die Artenvielfalt, den Boden und das Kleinklima. Zur Feldvögelerhebung und Erhebung sonstiger besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG lediglich auf Datenbanken zurückzugreifen und dennoch bei der Umweltprognose für PC 3 Und PC 22 auf „sehr geeignete Vorbehaltsgebiete“ zu schließen mit nur sehr geringen Umweltauswirkungen, -vermutlich in der Annahme, dass ausreichend Kompensationsmöglichkeiten bestehen -ist nicht nachvollziehbar. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob und wie notwendige Kompensationsmaßnahmen auf den nachgeordneten Ebenen gesichert durchgesetzt werden können. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der neuen Landesbauordnung die baurechtliche Genehmigungspflicht komplett entfallen ist und damit die Möglichkeit, die Maßgaben der Bauleitplanung gegenüber den Bauherren/Investoren mittels Baugenehmigung sicher zu stellen. So kommt zu dem ohnehin strukturellen Vollstreckungsdefizit der Behörden über die Einhaltung der Genehmigungsnebenbestimmungen noch ein weiteres hinzu.	Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Die Ergebnisse der ebenenspezifischen Prüfung des besonderen Artenschutzes sind im Umweltbericht und in den Gebietssteckbriefen der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Im Gebietssteckbrief von PC3 ist ein Hinweis auf das Vorkommen gefährdeter Ackerwildkräuter vorhanden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte, wie der erforderliche Flächenausgleich und Kompensationsmöglichkeiten, gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
270	48	Stellungn.-ID 422 Privat	Im Einzelnen zu 1. Zu Kleinklima und Böden:	Wird nicht gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Insbesondere in Hitzeperioden leiden Vegetation und Böden unter den Solarpanelfeldern. Verdunstendes Wasser schlägt sich nicht auf den Blättern der Pflanzen, sondern oben auf den Panels nieder und kommt deshalb der Vegetation nicht zugute. Bei warmen Temperaturen tagsüber entsteht über Freiflächensolarfeldern durch das stärkere Aufheizen der Panels/baulichen Anlagen ein Aufwind/Thermik. Dieser löst einen Windsog von den Seiten aus. Dieser strömt von den Seiten über die Pflanzen hinweg und nimmt Feuchtigkeit mit. Es kommt zu Trocknungsprozessen, die ohne Panels nicht entstünden. Wenn die Prozesse weiter fortschreiten und auch die Humusstoffe des Bodens austrocknen, wird der Boden vom Kohlenstoffspeicher zum Kohlenstoffemittenten. Die angestrebte Klimabilanz der Solarflächen wird konterkariert. Um diesen Effekt abzumildern, wären zwingend schnell wachsende Gehölzpflanzungen außerhalb und innerhalb der PV-Anlagen nötig. Auf Ebene der Regionalplanung lässt sich jedoch nicht absehen, ob und wie diese Problematik zuverlässig gelöst wird.	mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Boden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Unter dem Schutzgut Boden wurden in der Strategischen Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Solarenergie wurde u. a. das Schutzgut Klima und Luft für die regionale Ebene geprüft. Für das Schutzgut Klima und Luft wurden die Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Auf den Flächen einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) erfolgt nicht die gleiche Abkühlung wie auf einer unbebauten Freifläche (Acker, Grünland). Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Potenzielle Konflikte mit dem Schutzgut Klima und Luft können dann entstehen, wenn durch ein Vorhaben Flächen mit vorhandener Kaltluftproduktion überbaut werden und die dort produzierte Kaltluft eine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Siedlungsgebiete besitzt. Die für das Schutzgut Klima und Luft relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden als nicht regional bedeutsam eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Grund hierfür ist, dass die Auswirkungen von Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) auf das Schutzgut Klima und Luft erheblich von der Anlagengestaltung abhängen. Diese ist auf regionaler Ebene nicht bekannt. Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, auch nicht im Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC3 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Vermeidungsmaßnahmen in kritischen Bereichen (bspw. größere Modulabstände, höhere Abstände Modulunterkante zum Boden etc.) können nachgewiesen dazu beitragen, dass Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas hervorrufen. Dadurch ist auf Maßstabsebene der Regionalplanung von keinen regional erheblichen Auswirkungen auszugehen. Diese Aspekte können zielgerichtet im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden (Abschichtung), wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC3 findet sich ein Hinweis zum abgeschichteten Umweltaspekt

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Kaltluftleitbahn/Kaltluftvolumenstrom (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
271	49	Stellungn.-ID 422 Privat	2. Zur Lage im Wasserschutzgebiet „Allmendle/Höll“ Durch den Bau und Betrieb der Flächen-PV darf es auf keinen Fall zu Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes kommen, weder in qualitativer, noch in quantitativer Hinsicht. Im Muschelkalk liegt nur eine geringe Schichtüberdeckung der grundwasserführenden Schichten vor. Die Schutzfunktion dieser Schicht ist deshalb nur gering. Aus Gewinnmaximierungsgründen ist zumeist mit der dichten Anordnung von metertiefen Panels zu rechnen unter Ausnutzung der gesamten projektierten Vorbehaltsgebietsfläche. (Die Realität hat nichts mit dem Titelfoto der SUP des Büros HHP Raum Entwicklung zu tun.) Es ist zu besorgen, dass der ohnehin spärlicher werdende Niederschlag nicht mehr die ganze Bodenfläche erreicht, sondern nur noch in den Bereichen der Abtropfkanten (schnell) abfließt und so die Grundwasserneubildungsrate in der Fläche verändert bzw. herabsetzt. Weiter wird die höhere Verdunstungsrate aufgrund der vermehrten Aufheizung der Luft über den Panels zur Verminderung der Regenwassermengen führen. Fehlender Unterwuchs unter metertiefen Panels führt ebenfalls zum Austrocknen von großen	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zonen I, II, IIA und IIB als Ausschluss für Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Wasserschutzgebiete der Zone III hingegen nicht (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). PC3 liegt im Wasserschutzgebiet der Zone IIIB. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bodenarealen und Absterben der Mikroorganismen im Boden. Zur Verhinderung solcher Schäden wäre bei den Weiterplanungen zu gewährleisten, dass die überbaubaren Flächen geringgehalten und große Abstände eingeplant werden. Durch die Anordnung der Panels müsste gewährleistet sein, dass der gesamte Boden vom Regenwasser erreicht werden kann. Die Vegetationsschicht dürfte nicht entfernt werden. Pestizide müssten verboten werden und die Verbote müssten streng überwacht werden. Das tiefe Einpflügen der Leitungen und das Einrammen der Ständerbauten in den steinigten Boden müsste unterbleiben. Die vielen Maßnahmen müssten ununterbrochen von Fachpersonal begleitet werden. Auf Ebene der Regionalplanung und angesichts des Vollzugsdefizits der Behörden lässt sich jedoch auch bei diesem Thema nicht absehen, ob und wie diese Problematik zuverlässig gelöst wird.	konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
272	50	Stellungn.-ID 422 Privat	3. Zu Artenschutz: Da der Ausgangszustand für bodenbrütende Arten, Insekten, Schmetterlinge, Kleinsäuger, geschützte Pflanzen, usw. im Plangebiet PC 3 günstig ist, kann auch eine stärker an ökologischen Kriterien ausgerichtete Flächen-PV-Anlage kaum zu einer Verbesserung der Habitate führen. Feldlerche: Es sind erhebliche artenschutzfachliche Konflikte für die besonders geschützte Feldlerche zu erwarten. In dem Plangebiet und in einer Kulissendistanz von etwa 150 bis 200 m liegen mehrere Revierzentren von Feldlerchen, die in ARTIS wohl nicht abgebildet sind. Ersatzhabitate in angemessener Entfernung dürften kaum zu finden sein, da diese bereits besetzt sind. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine erhebliche Beeinträchtigung trotz Kompensationsversuche auf nachgelagerter Ebene nicht vermeidbar ist. Weitere Vogelarten: Von den angrenzenden Feldgehölzen und Heckenriegeln, sowie dem Naturschutzgebiet „Hörnle/Geißberg“ aus haben zahlreiche Vögel ihren Aktionsradius über dem Plangebiet. Eine 5,7 ha große PV-Anlage würde die Nahrungsgrundlagen und Bewegungsräume erheblich negativ verändern. Fledermäuse: Es gibt kaum Untersuchungen zu Auswirkungen von Freiflächen-PV-Anlagen auf Fledermäuse. Dementsprechend werden sie in der Planungspolitik weitgehend nicht beachtet. Alle vorkommenden Fledermausarten sind in Deutschland besonders und streng geschützt. Um diesen Schutz angesichts wachsender Bedrohungen (Habitatzerstörung, Quartierverlust, Insektenrückgang, Windenergie) besser zu gewährleisten, sind	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Die Ergebnisse der ebenenspezifischen Prüfung des besonderen Artenschutzes sind im Umweltbericht und in den Gebietssteckbriefen der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Im Gebietssteckbrief von PC3 ist ein Hinweis auf das Vorkommen gefährdeter Ackerwildkräuter vorhanden. Erhebliche artenschutzfachliche Konflikte sind nicht erkennbar, da die genannten Arten gemäß der aktuellen Studienlage nicht erheblich durch Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) beeinträchtigt werden, bzw. erhebliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verlässliche Einschätzungen des Gefährdungsstatus erforderlich. Hierfür sind Informationen über Populationsgrößen und Langzeittrends erforderlich. Neuere Studien belegen negative Auswirkungen von Flächen-PV auf Fledermausarten. Dies dürfte auf die Faktoren Habitatfragmentierung, Habitatverlust und Störungen durch glatte Oberflächen zurückzuführen sein. Im Steckbrief zu PC 3 wird diese Problematik ignoriert. Die Planung von PC 3 gibt Anlass zur Sorge, dass die Fledermäuse in diesem Gebiet durch die 5,8 ha Panelfläche, die direkt in den potentiellen Leitstrukturen platziert werden könnte, erheblich negativ beeinflusst werden. Die Möttlinger Kirche befindet sich in nächster Nähe zu der geplanten Solarparkfläche. Potentielle Leitstrukturen ziehen sich entlang der Gärten am Siedlungsrand Möttlingens und der Heckenriegel bis zum Naturschutzgebiet „Geißberg/Hörnle“ mit seiner auch für jagende Fledermäuse außerordentlich geeigneten vielfältigen Flora und Fauna. Es gibt Hinweise, dass besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Fledermausarten betroffen sein könnten. Weitere Tierarten Die Lage der Fläche stellt eine Barriere für die Aus- und Verbreitung von Wildtieren dar. In Verbindung mit einer Einzäunung, die jede PV-Fläche umgibt, verstärkt sich diese Wirkung. Viele Einzäunungen halten den Bodenabstand von 20 cm nicht ein. Mit Wegfall der baurechtlichen Genehmigungspflicht in der neuen Landesbauordnung für PV-Anlagen kann bei den übergeordneten Planungen nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gesichert werden können. Seltene Ackerkräuter In der Nähe von PC 3 sind auf Äckern seltene Ackerwildkräuter wie Venuskamm und Ackerhahnenfuß in großer Anzahl dokumentiert. Aufgrund des Struktureichtums ist mit solchen auch in PC 3 zu rechnen.	Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene vermeidbar sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie der Einzäunung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
273	51	Stellungn.-ID 422 Privat	PC 22 (Simmozheim) 1,8 ha Laut Steckbrief hat man sich hier nicht mit geschützten Reptilien- oder Insektenvorkommen beschäftigt. In der Nähe gibt es besondere Orchideenvorkommen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich auf diesem Teil der renaturierten Fläche solche mittlerweile angesiedelt haben. Die Ausweisung als sehr geeignetes Vorbehaltsgebiet kann nicht nachvollzogen werden	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschtichung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Die Ergebnisse der ebenenspezifischen Prüfung des besonderen Artenschutzes sind im Umweltbericht und in den Gebietssteckbriefen der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Erhebliche artenschutzfachliche Konflikte sind nicht erkennbar, da die genannten Arten gemäß der aktuellen Studienlage nicht erheblich durch Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) beeinträchtigt werden, bzw. erhebliche Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene vermeidbar sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
274	52	Stellungn.-ID 422 Privat	Für PC 3 und PC 22 den Schluss abzuleiten, diese Plangebiete seien sehr geeignet, ist nicht nachvollziehbar Zur Planung insgesamt: Eine fundierte Entscheidungsfindung für den ausgelegten Entwurf Teilregionalplan Solarenergie kann derzeit kaum gelingen. Dies insbesondere, wenn die anderen Teilgebiete ähnlich unzureichende Beurteilungsgrundlagen aufweisen.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
275	243	Stellungn.-ID 423 Privat	Betrifft: Stellungenahme zur Öffentliche Bekanntgabe des Regionalverbandes Nordschwarzwald von Planungsentwürfen zur Solarenergie zum geplante Vorranggebiet PC5 Calw für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. hiermit teile ich Ihnen per E-Mail (am 22.04.2025) mit, dass ich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem eingeplanten Flurstück [Ort anonymisiert] ablehne und einer Bebauung nicht zustimme. Begründung: Im Teilregionalplan Solarenergie wird mit der Entwurfsskizze PC5 Calw auf Gemarkung Altburg ein Vorranggebiet(VRG) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen abgegrenzt. Das Gebiet nördlich bzw. nordwestlich der Ortschaft Weltenschwann umfasst nach der Zuschnittsanpassung 13,7 ha. Die gesamte Fläche wird als Acker- und Grünland landwirtschaftlich genutzt. Alle Grundstücke sind von Haupteerwerbslandwirten gepachtet. Das VRG wird nordwestlich von Wald, südwestlich und nordöstlich von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Südlich bzw. Südöstlich befinden sich Streuobstwiesen und die Bebauung des Ortsteils Weltenschwann. Weltenschwann ist wie Beinberg ein Waldhufendorf. Die Große Kreisstadt Calw beschloss 2006 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Altburg-Weltenschwann. Nach der Begründung ist Ziel und Zweck dieser Satzung die Grenzen des Innenbereichs für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen und durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen unter	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Berücksichtigung der ortstypischen Siedlungsstruktur einen geschlossenen und einheitlichen Ortsrand zu schaffen oder ortsansässigen Bürgern Bebauungsmöglichkeiten im Sinne einer ortsangepassten Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Der Erhalt und die langfristige Sicherung des Ortsbildes und der charakteristischen Nutzungsstrukturen des Ortsteils Weltenschwann ist festgelegtes Ziel des Gesamtstadtentwicklungskonzeptes der Großen Kreisstadt Calw. Dies zeigt sich auch daran, dass Weltenschwann eines der wenigen Dörfer im Nordschwarzwald ist, das nicht mit einem Neubaugebiet „umgestaltet“ wurde. Mir ist nicht nachvollziehbar wie es zur Aufnahme der 13,7 ha großen Fläche als VRG kam noch welche Kriterien für die Abgrenzung maßgebend waren. Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen aus meiner Sicht aus folgenden Gründen: 1. Der Charakter des Waldhufendorfes Weltenschwann wird nachteilig und -haltig verändert 2. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist aus allen Himmelsrichtungen sichtbar (kommend von Altburg -Nordosten-, von Speßhardt -Südosten-, von Zavelstein -Süden- und vom Grünen Weg -Westen-)	Der aufgeführte Charakter und das Ortsbild/Erscheinungsbild von Weltenschwann sind von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Besonders sensible Gebiete wurden (z. B. über die Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Belange des Landschaftsbildes, der Freizeit- und Erholungsnutzung und das Gesamtstadtentwicklungskonzept der Großen Kreisstadt Calw werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen. Sie sind in diesem Fall allerdings keine Belange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG zu sehen, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentlichen Interesse darstellt. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Festlegungen hierzu finden sich in den Plansätzen des Teilregionalplans Solarenergie G (1), G (4), G (5). Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
276	244	Stellungn.-ID 423 Privat	3. Mindestens 14 ha gut bewirtschaftbare landwirtschaftliche Flächen stehen für eine Nahrungs- und Futtermittelerzeugung nicht mehr zur Verfügung 4. Den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben wird dauerhaft Betriebsfläche entzogen	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			5. Durch eine Einzäunung der gesamten Anlage ist das Betretungsrecht der freien Landschaft auf rd. 14 ha Fläche nicht mehr möglich 6. Ein Wildwechsel in der gesamten nördlichen Freifläche Weltenschwanns wird unterbunden	Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Die angesprochenen Aspekte bezüglich der Einzäunung und des Wildwechsels gehen teils über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisser, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Somit ist die Verknüpfung des Biotopverbundes sichergestellt.
277	245	Stellungn.-ID 423 Privat	7. Entlang des Waldtraufes ist ein vielbegangener Spazierweg, der der Naherholung dient und abwechslungsreiche Sichtbeziehungen	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild und die Naherholung sind keine Einzelbelange,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			auf Weltenschwann, das Rötelbachtal, ins Gäu bis zur Schwäbischen Alb bietet; die aufgeständerten Solarmodule unterbinden jegliche Aussicht	die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien generell ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.
278	246	Stellungn.-ID 423 Privat	8. Die Ortsnähe der geplanten Anlage bewirkt eine hohe Blendwirkung zur Wohnbebauung in Weltenschwann	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 wurde eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
279	247	Stellungn.-ID 423 Privat	9. Durch die Photovoltaikmodule und die weiter notwendigen Nebenanlagen findet eine Art Versiegelung der Landschaft und durch die Baumaßnahmen eine Bodenverdichtung statt, die dazu führen, dass bei Starkregenereignissen in dem Richtung der Bebauung des Orts sich neigenden Gelände Überschwemmungen zu erwarten sind	Wird nicht gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Boden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Unter dem Schutzgut Boden wurden in der Strategischen Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Nach § 8 ROG sowie §

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zudem wird die Bodenversiegelung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte (auch ggf. Auswirkungen auf Versickerung), etwa im Zusammenhang mit der Bodenversiegelung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist.
280	248	Stellungn.-ID 423 Privat	10. Mit Veränderungen des Kleinklimas und des Kaltluftstroms durch eine solch große Anlage ist zu rechnen	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Solarenergie wurde u. a. das Schutzgut Klima und Luft für die regionale Ebene geprüft. Für das Schutzgut Klima und Luft wurden die Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Auf den Flächen einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) erfolgt nicht die gleiche Abkühlung wie auf einer unbebauten Freifläche (Acker, Grünland). Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Potenzielle Konflikte mit dem Schutzgut Klima und Luft können dann entstehen, wenn durch ein Vorhaben Flächen mit vorhandener Kaltluftproduktion überbaut werden und die dort produzierte Kaltluft eine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Siedlungsgebiete besitzt. Die für das Schutzgut Klima und Luft relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden als nicht regional bedeutsam eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Grund hierfür ist, dass die Auswirkungen von Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) auf das Schutzgut Klima und Luft erheblich von der Anlagenausgestaltung abhängen. Diese ist auf regionaler Ebene

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				nicht bekannt. Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, auch nicht im Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Vermeidungsmaßnahmen in kritischen Bereichen (bspw. größere Modulabstände, höhere Abstände Modulunterkante zum Boden etc.) können nachgewiesen dazu beitragen, dass Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas hervorrufen. Dadurch ist auf Maßstabsebene der Regionalplanung von keinen regional erheblichen Auswirkungen auszugehen. Diese Aspekte können zielgerichtet im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden (Abschichtung), wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 findet sich ein Hinweis zum abgeschichteten Umweltaspekt Kaltluftleitbahn/Kaltluftvolumenstrom (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
281	249	Stellungn.-ID 423 Privat	11. Um weiterhin eine Bewirtschaftung der nordwestlich angrenzenden Waldflächen sicherzustellen, muss mit der Anlage ein Waldabstand von mindestens 30 m eingehalten werden 12. Da sich innerhalb des VRG Feldwege befinden, wäre die wegemäßige Erschließung zur Bewirtschaftung des Waldteils der Hufen nicht mehr gegeben	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Im Umweltbericht ist ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen vorhanden. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit forstlichen Belangen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Die angesprochenen Aspekte bezüglich der Wegeführung gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
282	250	Stellungn.-ID 423 Privat	13. Innerhalb des VRG verläuft eine Wasserleitung der Schwarzwaldwasserversorgung	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Wasserversorgungsleitungen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
283	251	Stellungn.-ID 423 Privat	14. Auf der Fläche befindet sich eine in meinem Besitz befindliche und genutzte Feldscheuer	Nicht Regelungsgegenstand Eigentums- und Besitzverhältnisse sind nicht regionalbedeutsam und damit nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Im Rahmen der Regionalplanung wird daher nicht berücksichtigt, wer Eigentümer oder Pächter einer Fläche ist. Die Raumnutzungskarte, in der die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. Die abschließende Entscheidung über eine Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaik obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin. Der Teilregionalplan Solarenergie dient lediglich der Sicherung der Flächen gegenüber anderen regionalplanerischen Nutzungen.
284	37	Stellungn.-ID 424 Privat	1. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Lage an einem exponierten Hangrücken Das (verkleinerte) Vorranggebiet PF6 befindet sich auf einem topografisch exponierten Hangrücken (!) zwischen den Siedlungsbereichen Baiersbronn, Tonbach und Reichenbacher Höfen. Aufgrund der offenen Hanglage, nach mehreren Seiten abfallenden Flächen sowie der geringen Distanz zu Wohnbebauung, touristisch frequentierten Wanderwegen und Aussichtspunkten ist eine großräumige Sichtbarkeit aus nahezu allen Himmelsrichtungen gegeben. Zudem würde durch eine	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Inanspruchnahme des Vorranggebiets ein bislang unbebauter und durchgehender Grüngürtel vom Waldtrauf bis in die Talaue erstmals strukturell massiv unterbrochen. Diese durchgehende Freiraumverbindung stellt eine landschaftsplanerische Besonderheit dar. Der Erhalt historisch geprägter Kulturlandschaften ist anzustreben. Auch der Umweltbericht (Schutzgut „Landschaft“) betont, dass Landschaften mit besonderer Eigenart sowie siedlungsnaher Erholungsräume mit hoher Sichtbeziehung besonders schützenswert sind. Die exponierte Lage von PF6 steht damit im Widerspruch zur Zielsetzung, Solaranlagen landschaftsverträglich zu integrieren.	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z. B. über die Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien generell ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
285	38	Stellungn.-ID 424 Privat	2. Belastung durch Blendwirkung – Schutzgut „Mensch“ gefährdet Aufgrund der Lage des Vorranggebiets PF6 zwischen mehreren Siedlungsbereichen (Baiersbronn und Reichenbacher Höfe) ist mit potenziellen Lichtreflexionen und Blendwirkungen auf umliegende Wohnbebauung (z.B. das Gebiet Wiedenberg) und touristische Infrastruktureinrichtungen (z.B. ausgewiesene Wanderwege) zu rechnen. Diese Effekte beeinträchtigen das subjektive Wohlbefinden und mindern drastisch die Funktionsfähigkeit des landschaftlichen Erholungsraums. Das Schutzgut „Mensch“ im Sinne des Umweltberichts umfasst Aspekte wie Gesundheit, Erholung und Wohnqualität. PF6 befindet sich in einem besonders sensiblen Raum, der durch ein engmaschiges Netz touristischer Wegeverbindungen, frequentierte Aussichtspunkte und seine Lage innerhalb der anerkannten Kurorte Baiersbronn, Tonbach (zudem als Luftkurort prädikatisiert) und Klosterreichenbach geprägt und besonders sensibel ist.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Das Landschaftsbild und die Naherholung sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z. B. über die Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien generell ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
286	39	Stellungn.-ID 424 Privat	3. Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsfunktionen – Schutzgut „Klima und Luft“ Wie im Umweltbericht dargelegt, kommt den Hanglagen und unversiegelten Freiflächen eine wichtige Rolle in der lokalen Kaltluftbildung zu. PF6 befindet sich im Einzugsbereich nächtlicher Kaltluftströme vom Nordosthang des Rinkenbergs, die in meine Wohnlage direkt hineinwirken und zur Hitzeminderung im Siedlungsbereich beitragen. Die Durchlüftung des gesamten Bereich des Wohngebietes „Wiedenberg“ wären erheblich beeinträchtigt. Diese klimatische Funktion ist angesichts der zunehmenden Hitzebelastung besonders schützenswert.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Solarenergie wurde u. a. das Schutzgut Klima und Luft für die regionale Ebene geprüft. Für das Schutzgut Klima und Luft wurden die Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Auf den Flächen einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) erfolgt nicht die gleiche Abkühlung wie auf einer unbebauten Freifläche (Acker, Grünland). Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Potenzielle Konflikte mit dem Schutzgut Klima und Luft können dann entstehen, wenn durch ein Vorhaben Flächen mit vorhandener Kaltluftproduktion überbaut werden und die dort produzierte Kaltluft eine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Siedlungsgebiete besitzt. Die für das Schutzgut Klima und Luft relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden als nicht regional bedeutsam eingestuft

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				(s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Grund hierfür ist, dass die Auswirkungen von Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) auf das Schutzgut Klima und Luft erheblich von der Anlagenausgestaltung abhängen. Diese ist auf regionaler Ebene nicht bekannt. Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, auch nicht im Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Vermeidungsmaßnahmen in kritischen Bereichen (bspw. größere Modulabstände, höhere Abstände Modulunterkante zum Boden etc.) können nachgewiesen dazu beitragen, dass Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas hervorrufen. Dadurch ist auf Maßstabsebene der Regionalplanung von keinen regional erheblichen Auswirkungen auszugehen. Diese Aspekte können zielgerichtet im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden (Abschichtung), wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
287	40	Stellungn.-ID 424 Privat	4. Ausschlussgründe nach Kriterienkatalog – Biotopverbund und Erholung Gemäß dem Kriterienkatalog sind bestimmte Schutzgebiete von der Flächenkulisse auszuschließen. PF6 grenzt unmittelbar an Erholungsinfrastruktur (Wanderwege) und geschützte Biotope (Feldgehölz östlich Häslen) an. Auch wenn lediglich eine unmittelbare räumliche Berührung vorliegt, sind mehrere fachlich gewichtige Kriterien gleichzeitig betroffen. Die Kumulation verstärkt die raumstrukturelle und ökologische Bedeutung des Umfelds deutlich. Es ist daher von einer massiven Betroffenheit auszugehen, die im Ergebnis eine Nichtberücksichtigung der Fläche innerhalb der Flächenkulisse nahelegt.	Wird nicht gefolgt Naherholung ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien generell ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisse, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				(s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie wurden für eine bessere Transparenz alle Umweltaspekte, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen, jedoch nicht die Erheblichkeitsschwellen erreichen oder abgeschichtet wurden, in den Steckbriefen unter den jeweiligen Schutzgütern dokumentiert. Die Offenlandbiotopkartierung ist unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die konkrete Ausgestaltung und technische Abstimmung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, unabhängig davon, ob ein formelles Genehmigungsverfahren erforderlich ist oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Denn auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
288	41	Stellungn.-ID 424 Privat	PF6 widerspricht in mehreren Punkten den Zielen der Umweltvorsorge, dem Kriterienkatalog sowie den planerischen Grundsätzen der Regionalplanung. Ich fordere daher die vollständige Herausnahme des Vorranggebiets PF6 zugunsten konfliktärmerer Alternativen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Anregungen und Bedenken gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG). Hinweis: PF6 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 184.
289	135	Stellungn.-ID 426 Privat	im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie erhebe ich Einwendung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets PF6 auf den Gemarkungen Baiersbronn und Klosterreichenbach. Diese Einwendung stützt sich insbesondere auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sowie auf die Ausschluss- und Vorsorgekriterien. Negative Auswirkungen auf Flora: Lebensraumverlust und -veränderung: Solarparks verändern die Landschaft und können zu einem Verlust oder einer Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen führen. Verschattung: Die Solarmodule schattieren den Boden ein und können das Wachstum von lichtliebenden Pflanzen beeinträchtigen, was zu einer Verarmung der Pflanzenvielfalt führen kann.	Wird nicht gefolgt Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisser, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
290	136	Stellungn.-ID 426 Privat	Änderung des Mikroklimas: Die Solarmodule können das Mikroklima verändern, beispielsweise durch eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine geringere Verdunstung, was sich auf die Vegetation auswirken kann.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Solarenergie wurde u. a. das Schutzgut Klima und Luft für die regionale Ebene geprüft. Für das Schutzgut Klima und Luft wurden die Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Auf den Flächen einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) erfolgt nicht die gleiche Abkühlung wie auf einer unbebauten Freifläche (Acker, Grünland). Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Potenzielle Konflikte mit dem Schutzgut Klima und Luft können dann entstehen, wenn durch ein Vorhaben Flächen mit vorhandener Kaltluftproduktion überbaut werden und die dort produzierte Kaltluft eine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Siedlungsgebiete besitzt. Die für das Schutzgut Klima und Luft relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden als nicht regional bedeutsam eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Grund hierfür ist, dass die Auswirkungen von Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) auf das Schutzgut Klima und Luft erheblich von der Anlagenausgestaltung abhängen. Diese ist auf regionaler Ebene nicht bekannt. Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, auch nicht im Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Vermeidungsmaßnahmen in kritischen Bereichen (bspw. größere Modulabstände, höhere Abstände Modulunterkante zum Boden etc.) können nachgewiesen dazu beitragen, dass Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas hervorrufen. Dadurch ist auf Maßstabsebene der Regionalplanung von keinen regional erheblichen Auswirkungen auszugehen. Diese Aspekte können zielgerichtet im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden (Abschichtung), wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
291	137	Stellungn.-ID 426 Privat	Veränderung des Wasserhaushalts: Die Module können den Wasserhaushalt verändern, da Niederschlagswasser weniger gut in den Boden eindringen kann.	Wird nicht gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Boden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Unter dem Schutzgut Boden wurden in der Strategischen Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zudem wird die Bodenversiegelung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Bodenversiegelung und Versickerung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist.
292	138	Stellungn.-ID 426 Privat	Roden von Vegetation: Für die Installation von Solarmodulen werden oft Bäume oder andere Vegetation gerodet, was zu einem Verlust an Biodiversität führt.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Im Umweltbericht ist ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen vorhanden. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit forstlichen Belangen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
293	139	Stellungn.-ID 426 Privat	Negative Auswirkungen auf Fauna: Lebensraumverlust und -veränderung: Die Veränderung der Vegetation und des Mikroklimas kann sich negativ auf die Fauna auswirken und dazu führen, dass bestimmte Tierarten ihren Lebensraum verlieren oder verändern. Störung der Tierwelt: Der Bau von Straßen und Stromleitungen sowie die regelmäßigen Wartungen der Anlagen können die Tierwelt stören. Barriere-Effekte: Die Umzäunungen um Solarparks können für einige Tierarten Barrieren darstellen und ihre Wanderung und den Zugang zu Lebensräumen einschränken. Einschränkung des Bewegungsradius: Die Solarparks können den Bewegungsradius von Wildtieren einschränken, was zu einer	Wird nicht gefolgt Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisser, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			reduzierten Populationsdichte führen kann. Einschleppung nichtheimischer Arten: Der Bau von Straßen und andere Aktivitäten in Verbindung mit Solarparks können zu einer Einschleppung nichtheimischer Arten führen, die sich negativ auf die lokalen Ökosysteme auswirken können.	Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
294	140	Stellungn.-ID 426 Privat	Des Weiteren sehe ich folgende gravierende Nachteile, insbesondere für die Gemarkung PF6: 1. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Lage an einem exponierten Hangrücken	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen).
295	141	Stellungn.-ID 426 Privat	2. Belastung durch Blendwirkung – Schutzgut „Mensch“ gefährdet	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Hinweis: PF6 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 184.
296	369	Stellungn.-ID 426 Privat	3. Ausschlussgründe nach Kriterienkatalog – Biotopverbund und Erholung	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorbehaltsgebiet PF6 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien. Naherholung ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien generell ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.
297	370	Stellungn.-ID 426 Privat	PF6 widerspricht in mehreren Punkten den Zielen der Umweltvorsorge, dem Kriterienkatalog sowie den planerischen Grundsätzen der Regionalplanung. Ich fordere daher die vollständige Herausnahme des Vorranggebiets PF6 zugunsten konfliktärmerer Alternativen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Natur- und Artenschutz sowie Boden- und Gewässerschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG). Hinweis: PF6 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 184.
298	14	Stellungn.-ID 427 Privat	Im Teilregionalplan Solarenergie wird mit der Entwurfskulisse PC5 Calw auf Gemarkung Altburg jetzt ein Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen abgegrenzt. Das Gebiet nördlich bzw. nordwestlich der Ortschaft Weltenschwann umfasst nach der erneuten Zuschnittsanpassung 13,7 ha. Die gesamte Fläche wird als Acker- und Grünland landwirtschaftlich genutzt. Alle Grundstücke sind von Haupterwerbslandwirten gepachtet. Das Vorbehaltsgebiet wird nordwestlich von Wald, südwestlich und nordöstlich von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Südlich bzw. Südöstlich befinden sich Streuobstwiesen und die Bebauung des Ortsteils Weltenschwann. Weltenschwann ist wie Beinberg ein Waldhufendorf.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Der aufgeführte Charakter und das Ortsbild/Erscheinungsbild von Weltenschwann sind von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Besonders sensible Gebiete wurden (z. B. über die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Belange des Landschaftsbildes, der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen. Sie sind in diesem Fall allerdings keine Belange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG zu sehen, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentlichen Interesse darstellt.
299	16	Stellungn.-ID 427 Privat	Die Große Kreisstadt Calw beschloss 2006 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Altburg-Weltenschwann. Nach der Begründung ist Ziel und Zweck dieser Satzung die Grenzen des Innenbereichs für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen und durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen unter Berücksichtigung der ortstypischen Siedlungsstruktur einen geschlossenen und einheitlichen Ortsrand zu schaffen oder ortsansässigen Bürgern Bebauungsmöglichkeiten im Sinne einer ortsangepassten Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Der Erhalt und die langfristige Sicherung des Ortsbildes und der charakteristischen Nutzungsstrukturen des Ortsteils Weltenschwann ist festgelegtes Ziel des Gesamtstadtentwicklungskonzeptes der Großen Kreisstadt Calw. Dies zeigt sich auch daran, dass Weltenschwann eines der wenigen Dörfer im Nordschwarzwald ist, das nicht mit einem Neubaugebiet „umgestaltet“ wurde. Mir ist weder nachvollziehbar wie es zur Aufnahme der 13,7 ha großen Fläche als Vorbehaltsgebiet kam noch welche Kriterien für die Abgrenzung maßgebend waren.	Wird nicht gefolgt Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Das Landschaftsbild und das Gesamtstadtentwicklungskonzeptes der Großen Kreisstadt Calw ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
300	17	Stellungn.-ID 427 Privat	Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen aus meiner Sicht aus folgenden Gründen: 1. Der Charakter des Waldhufendorfes Weltenschwann wird nachteilig und -haltig verändert 2. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist aus allen Himmelsrichtungen sichtbar (kommend von Altburg -Nordosten-, von Speßhardt -Südosten-, von Zavelstein -Süden- und vom Grünen Weg -Westen-)	Wird nicht gefolgt Der aufgeführte Charakter und das Ortsbild/Erscheinungsbild von Weltenschwann ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Besonders sensible Gebiete wurden (z. B. über die Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Belange des Landschaftsbildes, der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen. Sie sind in diesem Fall allerdings keine Belange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG zu sehen, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse darstellt.
301	18	Stellungn.-ID 427 Privat	3. Mindestens 14 ha gut bewirtschaftbare landwirtschaftliche Flächen stehen für eine Nahrungs- und Futtermittelerzeugung nicht mehr zur Verfügung 4. Den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben wird dauerhaft Betriebsfläche entzogen	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
302	20	Stellungn.-ID 427 Privat	5. Durch eine Einzäunung der gesamten Anlage ist das Betretungsrecht der freien Landschaft auf rd. 14 ha Fläche nicht mehr möglich	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte der Einzäunung gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
303	21	Stellungn.-ID 427 Privat	6. Ein Wildwechsel in der gesamten nördlichen Freifläche Weltenschwanns wird unterbunden	Nicht Regelungsgegenstand Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Aspekt bezüglich des Wildwechsels geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
304	22	Stellungn.-ID 427 Privat	7. Entlang des Waldtraufes ist ein vielbegangener Spazierweg, der der Naherholung dient und abwechslungsreiche Sichtbeziehungen auf Weltenschwann, das Rötelbachtal, ins Gäu bis zur Schwäbischen Alb bietet; die aufgeständerten Solarmodule unterbinden jegliche Aussicht 8. Die Ortsnähe der geplanten Anlage bewirkt eine hohe Blendwirkung zur Wohnbebauung in Weltenschwann	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild und die Naherholung sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien generell ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 wurde eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
305	23	Stellungn.-ID 427 Privat	9. Durch die Photovoltaikmodule und die weiter notwendigen Nebenanlagen findet eine Art Versiegelung der Landschaft und durch die Baumaßnahmen eine Bodenverdichtung statt, die dazu führen, dass bei Starkregenereignissen in dem Richtung der Bebauung des Orts sich neigenden Gelände Überschwemmungen zu erwarten sind 10. Mit Veränderungen des Kleinklimas und des Kaltluftstroms durch eine solch große Anlage ist zu rechnen	Wird nicht gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Boden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Unter dem Schutzgut Boden wurden in der Strategischen Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zudem wird die Bodenversiegelung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte (auch ggf. Auswirkungen auf Versickerung), etwa im Zusammenhang mit der Bodenversiegelung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Solarenergie wurde u. a. das Schutzgut Klima und Luft für die regionale Ebene geprüft. Für das Schutzgut Klima und Luft wurden die Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete berücksichtigt

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				(s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Auf den Flächen einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) erfolgt nicht die gleiche Abkühlung wie auf einer unbebauten Freifläche (Acker, Grünland). Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Potenzielle Konflikte mit dem Schutzgut Klima und Luft können dann entstehen, wenn durch ein Vorhaben Flächen mit vorhandener Kaltluftproduktion überbaut werden und die dort produzierte Kaltluft eine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Siedlungsgebiete besitzt. Die für das Schutzgut Klima und Luft relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden als nicht regional bedeutsam eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Grund hierfür ist, dass die Auswirkungen von Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) auf das Schutzgut Klima und Luft erheblich von der Anlagenausgestaltung abhängen. Diese ist auf regionaler Ebene nicht bekannt. Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, auch nicht im Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Vermeidungsmaßnahmen in kritischen Bereichen (bspw. größere Modulabstände, höhere Abstände Modulunterkante zum Boden etc.) können nachgewiesen dazu beitragen, dass Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas hervorrufen. Dadurch ist auf Maßstabsebene der Regionalplanung von keinen regional erheblichen Auswirkungen auszugehen. Diese Aspekte können zielgerichtet im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden (Abschichtung), wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 findet sich ein Hinweis zum abgeschichteten Umweltaspekt Kaltluftleitbahn/Kaltluftvolumenstrom (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
306	25	Stellungn.-ID 427 Privat	11. Um weiterhin eine Bewirtschaftung der nordwestlich angrenzenden Waldflächen sicherzustellen, ist mit der Anlage ein Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten 12. Da sich innerhalb des Vorbehaltsgebiets Feldwege befinden, ist die wegemäßige Erschließung zur Bewirtschaftung des Waldteils	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Im Umweltbericht ist ein Hinweis zum Waldabstand für die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Hufen nicht mehr gegeben	nachgelagerten Planungsebenen vorhanden. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit forstlichen Belangen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Die angesprochenen Aspekte bezüglich der Wegeführung gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
307	28	Stellungn.-ID 427 Privat	13. Innerhalb des Vorbehaltsgebiets verläuft eine Wasserleitung der Schwarzwaldwasserversorgung 14. Völlig unklar ist, welche Maßnahmen mit der Netzanbindung dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage einhergehen	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung, der Anschluss und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Wasserversorgungsleitungen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
308	29	Stellungn.-ID 427 Privat	Abschließend vertrete ich die Meinung, dass zunächst das Potenzial von Dachflächen-Photovoltaikanlagen auszuschöpfen ist, bevor großflächig landwirtschaftliche Flächen zudem in einem Naturpark umgenutzt werden. Deutschlands Energiewende muss auch durch Effizienz und Einsparen gelingen.	Nicht Regelungsgegenstand Der Ausbau des Potenzials auf Dächern ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten für Freiflächen-Photovoltaik u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
309	30	Stellungn.-ID 427 Privat	Zu der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung nahm ich am 11.03.2024 Stellung. Ein Ergebnis der Prüfung erhielt ich nicht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Dokument Synopse können die im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung eingesehen werden (s. lfd. Nr. 710ff.).
310	4	Stellungn.-ID 428 Privat	im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie erhebe ich Einwendung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets PF6 auf den Gemarkungen Baiersbronn und Klosterreichenbach. Diese Einwendung stützt sich insbesondere auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sowie auf die Ausschluss- und Vorsorgekriterien. Negative Auswirkungen auf Flora: Lebensraumverlust und -veränderung: Solarparks verändern die Landschaft und können zu einem Verlust oder einer Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen führen. Verschattung: Die Solarmodule schattieren den Boden ein und können das Wachstum von lichtliebenden Pflanzen beeinträchtigen, was zu einer Verarmung der Pflanzenvielfalt führen kann. Änderung des Mikroklimas: Die Solarmodule können das Mikroklima verändern, beispielsweise durch eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine geringere Verdunstung, was sich auf die Vegetation auswirken kann. Veränderung des Wasserhaushalts: Die Module können den Wasserhaushalt verändern, da Niederschlagswasser weniger gut in den Boden eindringen kann. Roden von Vegetation: Für die Installation von Solarmodulen werden oft Bäume oder andere Vegetation gerodet, was zu einem Verlust an Biodiversität führt. Negative Auswirkungen auf Fauna: Lebensraumverlust und -veränderung: Die Veränderung der Vegetation und des Mikroklimas kann sich negativ auf die Fauna auswirken und dazu führen, dass bestimmte Tierarten ihren Lebensraum verlieren oder verändern.	Wird nicht gefolgt Zum Lebensraumverlust (Flora) und zur Verschattung: Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisse, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Änderung des Mikroklimas: Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Solarenergie wurde u. a. das Schutzgut Klima und Luft für die regionale Ebene geprüft. Für das Schutzgut Klima und Luft wurden die Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete berücksichtigt

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Störung der Tierwelt: Der Bau von Straßen und Stromleitungen sowie die regelmäßigen Wartungen der Anlagen können die Tierwelt stören. Barriere-Effekte: Die Umzäunungen um Solarparks können für einige Tierarten Barrieren darstellen und ihre Wanderung und den Zugang zu Lebensräumen einschränken. Einschränkung des Bewegungsradius: Die Solarparks können den Bewegungsradius von Wildtieren einschränken, was zu einer reduzierten Populationsdichte führen kann. Einschleppung nichtheimischer Arten: Der Bau von Straßen und andere Aktivitäten in Verbindung mit Solarparks können zu einer Einschleppung nichtheimischer Arten führen, die sich negativ auf die lokalen Ökosysteme auswirken können.	(s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Auf den Flächen einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) erfolgt nicht die gleiche Abkühlung wie auf einer unbebauten Freifläche (Acker, Grünland). Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Potenzielle Konflikte mit dem Schutzgut Klima und Luft können dann entstehen, wenn durch ein Vorhaben Flächen mit vorhandener Kaltluftproduktion überbaut werden und die dort produzierte Kaltluft eine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Siedlungsgebiete besitzt. Die für das Schutzgut Klima und Luft relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom und Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden als nicht regional bedeutsam eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Grund hierfür ist, dass die Auswirkungen von Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) auf das Schutzgut Klima und Luft erheblich von der Anlagenausgestaltung abhängen. Diese ist auf regionaler Ebene nicht bekannt. Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, auch nicht im Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Vermeidungsmaßnahmen in kritischen Bereichen (bspw. größere Modulabstände, höhere Abstände Modulunterkante zum Boden etc.) können nachgewiesen dazu beitragen, dass Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas hervorrufen. Dadurch ist auf Maßstabsebene der Regionalplanung von keinen regional erheblichen Auswirkungen auszugehen. Diese Aspekte können zielgerichtet im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden (Abschichtung), wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Zur Veränderung des Wasserhaushalts: Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Boden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Unter dem Schutzgut Boden wurden in der Strategischen Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zudem wird die Bodenversiegelung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Bodenversiegelung und Versickerung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist. Zum Roden von Vegetation: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Im Umweltbericht ist ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen vorhanden. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit forstlichen Belangen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Zum Lebensraumverlust (Fauna), Störung der Tierwelt, Barriere-Effekte, Einschränkung des Bewegungsradius und Einschleppung nichtheimischer Arten: Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisse, Generalwildwegeplan, Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. die Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der regionale Wildtierkorridor als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
311	5	Stellungn.-ID 428 Privat	Des Weiteren sehe ich folgende gravierende Nachteile, insbesondere für die Gemarkung PF6: Unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Lage an einem exponierten Hangrücken	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
312	6	Stellungn.-ID 428 Privat	Belastung durch Blendwirkung – Schutzgut „Mensch“ gefährdet	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
313	7	Stellungn.-ID 428 Privat	Ausschlussgründe nach Kriterienkatalog – Biotopverbund und Erholung	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Kernflächen und Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbunds als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorbehaltsgebiet PF6 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien. Naherholung ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien generell ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.
314	8	Stellungn.-ID 428 Privat	PF6 widerspricht in mehreren Punkten den Zielen der Umweltvorsorge, dem Kriterienkatalog sowie den planerischen Grundsätzen der Regionalplanung. Ich fordere daher die vollständige Herausnahme des Vorranggebiets PF6 zugunsten konfliktärmerer Alternativen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Natur- und Artenschutz sowie Boden- und Gewässerschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG). Hinweis: PF6 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 184.
315	24	Stellungn.-ID 430 Privat	im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie erhebe ich hiermit Einwendung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets PF 6 auf der Gemarkung Baiersbronn und Klosterreichenbach. Es besteht eine riesige Belastung durch Blendwirkung, dadurch werden die Anwohner auf der Wiedenbergsseite gefährdet.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
316	26	Stellungn.-ID 430 Privat	Das Schutzgut Mensch im Sinne des Umweltberichts umfasst die Gesundheit, Erholung und Wohnqualität, PF6 befindet sich in ein besonders sensiblen Raum, engmaschiges Netz touristischer Wegverbindungen, stark frequentierte Aussichtspunkte, sowie die Lage innerhalb bekannter und prädikatisierter Kurorte Baiersbronn, Tonbach und Klosterreichenbach. Wie in dem Umweltbericht dargelegt, kommt den Hanglagen und unversiegelten Freiflächen eine wichtige Rolle in der Kaltluftbildung zu. Die Durchlüftung des gesamten Wohngebietes Wiedenbergr wäre dadurch erheblich beeinträchtigt, besonders im Hinblick auf die zunehmende Hitzebelastung.	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild und die Naherholung sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z. B. über die Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien generell ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Solarenergie wurde u. a. das Schutzgut Klima und Luft für die regionale Ebene geprüft. Die für das Schutzgut Klima und Luft relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thermik sowie Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung betrachtet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Auf den Flächen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt nicht die gleiche Abkühlung wie auf einer unbebauten Freifläche (Acker, Grünland). Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Potenzielle Konflikte mit dem Schutzgut Klima und Luft können dann entstehen, wenn durch ein Vorhaben Flächen mit vorhandener Kaltluftproduktion überbaut werden und die dort produzierte Kaltluft eine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Siedlungsgebiete besitzt. Grund für die Einstufung aller unter dem Schutzgut Klima und Luft behandelten Aspekte als nicht regional bedeutsam ist die Tatsache, dass Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf das Schutzgut Klima und Luft erheblich von der Anlagenausgestaltung abhängen, die auf regionaler Ebene nicht bekannt ist. Vermeidungsmaßnahmen in kritischen Bereichen (bspw. größere Modulabstände, höhere Abstände Modulunterkante zum Boden etc.) können nachgewiesen dazu beitragen, dass Solaranlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas hervorrufen, wodurch auf Maßstabsebene der Regionalplanung von keinen regional erheblichen Auswirkungen auszugehen ist. Diese Aspekte können zielgerichtet aber nur im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden (Abschichtung), wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
317	27	Stellungn.-ID 430 Privat	in anderer Punkt ist die unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die exponierte Lage am Hangrücken. Aufgrund der offenen nach allen Seiten abfallenden Flächen, sowie sehr geringer Distanz zur Wohnbebauung ist eine großräumige Sichtbarkeit aus fast allen Himmelsrichtungen gegeben. Der Erhalt historisch geprägter Kulturlandschaften ist anzustreben. Die exponierte Lage von PF6 steht somit im Widerspruch zur Zielsetzung, Solaranlagen landschaftsverträglich zu integrieren.	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltbericht mit Anhängen). Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit der Blendwirkung, der Sichtbarkeit und der Topographie, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens vollständig geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: PF6 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 184.
318	125	Stellungn.-ID 431 Sautter Agrar GbR	Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald Stellungnahme betr. Vorbehaltsgebiet PC 19 Haiterbach, Nagold leider haben Sie auf unsere erste Stellungnahme vom 26.02.2024 nicht geantwortet. Da uns der Plan von Anfang 2024 nicht vorliegt ist für uns nicht nachvollziehbar, ob PC 19 damals Vorranggebiet war und jetzt auf Vorbehaltsgebiet herabgestuft wurde. Ist dies zutreffend? In der aktuellen Raumnutzungskarte Blatt Süd ist Dürrenhardt durch einen braunen Kreis als "regionalbedeutsamer landwirtschaftlicher Betrieb" ausgewiesen und gleichzeitig/parallel sind auf dem Ziegelwasenacker Kreuzchen betr. "Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (G) Pl. S. 4.2.3." Außerdem zeigt die braune Schraffur "Bodenschutz (G) Pl. S. 3.3.1". Weiterhin zeigt die gelbe Hintergrundfarbe "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) Pl. S. 3.3.3." Also soll jetzt Landwirtschaft und Freiflächenphotovoltaik gleichberechtigt möglich sein? Daher wiederholen wir hiermit nochmals unsere Stellungnahme vom 26.02.2024.	Wird nicht gefolgt Die erste Stellungnahme vom 26.02.2024 wurde in die Abwägung aufgenommen. Im Dokument Synopse können die im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung eingesehen werden. Die Behandlung der aufgeführten Belange aus der ersten Stellungnahme vom 26.02.2024 ist in der Synopse unter den lfd. Nr. 630-636 zu finden. Die Stellungn.-ID ist 447 Privat. Im ersten Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie 2024 wurden bisher Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Mit der Überarbeitung des Teilregionalplanentwurfs zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie 2025 wurde dies dahingehend geändert, dass nunmehr Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden sollen. Die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden als Grundsätze der Raumordnung aufgestellt. Dieser Grundsatzcharakter erlaubt eine Abwägung auf nachgelagerter

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Ebene. Die Festlegungen sind als Vorgaben für eine nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Im Vergleich zu Vorranggebieten, die beachtet werden müssen, folgt aus Grundsätzen für die nachgelagerte Ebene der kommunalen Bauleitplanung ein größerer Ermessensspielraum. Ob und in welchem Umfang dem Grundsatz gefolgt wird, kann damit bei konkreteren Planungen auf nachgelagerter Ebene geprüft und abgewogen werden. Innerhalb der Gebiete soll die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik erfolgen, allerdings können auch andere Nutzungen umgesetzt werden. Eine Überlagerung von regionalplanerischen Festlegungen in Form von Grundsätzen (Vorbehaltsgebiete) und Vorschlägen ist möglich. Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die landwirtschaftliche Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zu den Ausschlusskriterien gehörten u. a. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, nicht aber Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz und regionalbedeutsame Betriebe (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zusätzlich zu den über die Kriterien identifizierten Gebiete wurden auch Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden (s. Sitzungsvorlage 35/2023). Bei diesen Gebieten gelten die beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien nicht. Insofern stehen der Festlegung als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Festlegungen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz und als regionalbedeutsamer Betrieb nicht entgegen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
319	126	Stellungn.-ID 431 Sautter Agrar GbR	Im Teilregionalplan Solarenergie sind u. a. die Flurstücks-Nr. [Inhalt anonymisiert] und [Inhalt anonymisiert] , Ziegelwasen-acker, vom Vorbehaltsgebiet PC 19 betroffen. Die Teilkarte 13 auf Seite 19 zeigt eine andere Ausdehnung des Gebiets PC 19 als die Karte Calw Solar. Was ist hier zutreffend und was nicht?	Wird nicht gefolgt Bezüglich der Abgrenzung des Gebietes PC19 zum Zeitpunkt der erneuten Offenlage wird auf Teilkarte 14 (s. Seite 23 Textteil mit Begründung und Teilkarten) und auf den Steckbrief PC19 auf Seite 204 verwiesen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es kann

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Der betroffene Ziegelwasenacker liegt direkt am Dürrenhardter Hof. Die Fläche ist in unserem Besitz und wird von unserem [Name anonymisiert] bewirtschaftet. Die [Name anonymisiert] ist der größte Saatgutvermehrungsbetrieb in Baden-Württemberg. Wie kann es sein, dass auf einem regional bedeutsamen Betrieb in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nun ein Vorbehaltsgebiet für die Solarenergie ausgewiesen wird?	nicht nachvollzogen werden, was mit "Karte Calw Solar" gemeint ist. Für den Teilregionalplan Solarenergie gelten die Vorbehaltsgebiete entsprechend der Teilkarten. Diese sind allerdings als regionalplanerische Festlegungen nicht parzellenscharf, d.h sie können nicht anhand von Flurstücken abgegrenzt werden, sondern sichern in einem Maßstab von 1:50.000 das markierte Gebiet für die jeweilige Nutzung. Eigentums- und Besitzverhältnisse sind nicht regionalbedeutsam und damit nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Im Rahmen der Regionalplanung wird daher nicht berücksichtigt, wer Eigentümer oder Pächter einer Fläche ist. Der Festlegung als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen die Festlegungen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz und als regionalbedeutsamer Betrieb nicht entgegen, s. auch ID 125. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
320	127	Stellungn.-ID 431 Sautter Agrar GbR	Erst vor kurzem haben wir den Bau eines militärischen Absetzgeländes mit Feldflugplatz auf unseren Flächen erfolgreich abgewehrt. Auch der o. g. Ziegelwasenacker war in vollem Umfang in diese Planungen einbezogen. Unsere Familie hat darüber abgestimmt, wie mit den betroffenen Flächen in unserem Besitz zu verfahren ist. Über alle drei Generationen besteht Einstimmigkeit, dass keine Flächen abgegeben werden und weiterhin Ackerbau betrieben wird.	Nicht Regelungsgegenstand Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
321	128	Stellungn.-ID 431 Sautter Agrar GbR	Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, warum immer wieder ausgerechnet auf die ackerbaulich ertragreichsten Böden zugegriffen werden soll. Wenn überhaupt Photovoltaik auf land-wirtschaftlichen Flächen gebaut wird, dann muss das höchst restriktiv und im Hinblick auf die Ernährungssicherung zwingend nur auf den ertragsschwächsten, also flachgründigen Böden stattfinden, entsprechend der Ausführungen in Ihrer Synopse auf Seite 9. Zitat: „Wie werden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt? Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie berücksichtigt, indem entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald und Gehölz als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z. B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flurbilanz (von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) zusammen mit den Unteren Landwirtschaftsbehörden an den Landratsämtern sowie den Regierungspräsidien erstellt) als Eingangskulisse für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten. D. h., dass zunächst nur die landwirtschaftliche Grenzflur (landbauproblematische Flächen) und die Untergrenzflur (nicht landbauwürdige Flächen) in die Suche eingeflossen sind. Die landwirtschaftliche Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt.“ Sie handeln allerdings konträr, da Sie nicht auf ertragsschwachen, sondern auf den besten Ackerflächen das Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC 19 ausweisen. Vor einiger Zeit war im Schwarzwälder Boten zu lesen, dass die Stadt Nagold direkt südlich des Dürrenhardter Hofes Flächen für Freiland-Photovoltaikanlagen in Betracht zieht. Der Anteil dieser Flächen die östlich der Zufahrt zum Dürrenhardter Hof liegen ist ebenfalls in unserem Besitz. Auch in dem Fall wurden wir wurden bisher nicht gefragt. Es entsteht der Eindruck, dass zwischen der Stadt Nagold und dem Regionalverband Nordschwarzwald kein Austausch hinsichtlich dieser Planungen stattgefunden hat. In Ihrem Umweltbericht auf den Seiten 42 bis 44 steht zu lesen, dass die landwirtschaftliche Fläche allein in der Region Nordschwarzwald im Zeitraum von 1996 bis 2022 um 4.577 ha abgenommen hat, was einem Rückgang um 6,19 % entspricht. Dieser Rückgang ist insbesondere im Hinblick auf die Ernährungssicherung alarmierend. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets PC 19 lehnen wir aus den dargelegten Gründen ab und werden auch zukünftig alle rechtlichen Möglichkeiten nutzen, um jedweden Zugriffsversuch auf die genannte Fläche abzuwehren.	zunächst Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten die landwirtschaftliche Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I stellen allerdings keinen Ausschluss dar und wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fläche berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Dies trifft auf PC19 zu. Bei diesen Gebieten gelten die beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien nicht. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird die Flächeninanspruchnahme eines Solarparks als zusätzlicher Umweltaspekt aufgenommen. Analog den sonstigen Umweltaspekten gilt eine Flächeninanspruchnahme ab 3 ha als regional erheblich. Vor dem Hintergrund der drei Dimensionen, die dem Schutzgut Fläche innewohnen (qualitativ, quantitativ und Fläche als Ressource) und welche sich nicht durch klare Erheblichkeitsschwellen abbilden lassen, wird die Bewertung des Schutzguts Fläche verbal-argumentativ durchgeführt. Für das Vorbehaltsgebiet PC19 wurden für das Schutzgut Fläche regional erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Um das Flächenziel zu erreichen, muss allerdings auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Die Planungen der Stadt Nagold am Dürrenhardter Hof wurden dem RVNSW nicht gemeldet und wurden dementsprechend nicht in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Eigentums- und Besitzverhältnisse sind nicht regionalbedeutsam und damit nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Im Rahmen der Regionalplanung wird daher nicht berücksichtigt, wer Eigentümer oder Pächter einer Fläche ist. Die Raumnutzungskarte, in der die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, ist im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. Die abschließende Entscheidung über eine Bebauung mit Freiflächenphotovoltaik obliegt weiterhin dem Eigentümer. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen, wie beispielsweise durch die Stadt Nagold, die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) geschaffen werden. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Festlegungen hierzu finden sich in den Plansätzen des Teilregionalplans Solarenergie G (1), G (4), G (5). Im Plansatz 4.2.3, insbesondere G (4) und G (5), werden über den Teilregionalplan Solarenergie für den Fall des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage weitere Aspekte zur Ausgestaltung, wie z. B. Agri-PV, als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Sonstige Maßnahmen gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
322	31	Stellungn.-ID 432 Jagdgenossenschaft Baiersbronn	Einwendung der Jagdgenossenschaft Baiersbronn Jagdgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten das Jagdausübungsrecht im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gemäß § 15 Abs. 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (JWMG). Wenn ihre Aufgabenbereiche durch raumbedeutsame Planungen berührt werden, sind sie als „andere öffentliche Stellen“ im Sinne des § 9 Abs. 3 Nr. 3 LplG zu beteiligen. Da das Jagdrecht aus dem Grundeigentum abgeleitet wird, beruhen Jagdgenossenschaften unmittelbar auf der durch Artikel 14 Grundgesetz garantierten Eigentumsordnung. Die Jagdgenossenschaft ist demnach offiziell zur Beteiligung berechtigt und kann ihre Einwände oder Stellungnahmen mit entsprechendem Gewicht einbringen. Nur hilfsweise bitten wir um Berücksichtigung als privates Interesse. Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen ordnungsgemäß zu verwalten und zu nutzen. Das geplante Vorranggebiet PF6 mit einer Gesamtgröße von nunmehr 7,9 ha liegt auf der Fläche der Jagdgenossenschaften Baiersbronn und Reichenbacher Höfe. Die Realisierung von PF6 würde zu gravierenden Eingriffen in das Jagdausübungsrecht, die Wildtierökologie sowie den wirtschaftlichen Wert der Jagdbezirke	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Bejagung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			führen: 1. Beeinträchtigung der Bejagbarkeit und Verletzung jagdrechtlicher Belange Die geplante Fläche durchzieht mehrere Abschnitte zwischen Waldrändern, Offenflächen und Wechselkorridoren. Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit notwendiger Einzäunung wird die Fläche faktisch und rechtlich nicht mehr bejagbar, was einen Eingriff in das Jagdausübungsrecht, also das Eigentumsrecht, darstellt. Darüber hinaus sind angrenzende Revierbereiche nicht mehr sicher zu bejagen, da durch mögliche Querschläger und fehlendem Kugelfang Sicherheitsrisiken entstehen, die über das Vorranggebiet hinauswirken.	
323	32	Stellungn.-ID 432 Jagdgenossenschaft Baiersbronn	2. Erforderliche Abstände zum Waldrand werden nicht eingehalten Nach § 4 LBO ist bei baulichen Anlagen ein Mindestabstand zu Waldflächen erforderlich. Dieser ist auch für Anlagen wie Freiflächen-Photovoltaik relevant, um Brandschutz, Wildtierschutz und Bejagungssicherheit zu gewährleisten. Die nach Landeswaldgesetz als Wald anzusehenden Flächen entlang folgender Bereiche sind betroffen: Flurstücke 131/0, 106/3, 107/2 (Gemarkung Klosterreichenbach, Flur 2). Diese Abstände werden nach aktueller Planung nicht eingehalten, was unzulässig ist. 3. Zerschneidung von Wildwechselkorridoren Zwischen dem genannten Waldbereich und den nördlich und insbesondere westlich gelegenen Waldbereichen bestehen erhebliche Wildwechselbeziehungen, insbesondere für Schalenwild. Durch die Fläche PF6 wird dieser natürliche Austausch durchgehend unterbrochen, was eine massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Wildtieren bedeutet. Laut Umweltbericht sind Wechselbeziehungen und Durchlässigkeit des Landschaftsraums essenziell für den regionalen Biotopverbund, dessen Sicherung vorgeschrieben ist. 5. Risiko der Wildschadensersatzpflicht trotz Einzäunung Auch bei umzäunten Flächen besteht das Risiko, dass Wildtiere auf das Gelände gelangen. Kommt es dort zu Wildschäden an Installationen oder Stromleitungen, besteht nach § 53 JWMG eine Wildschadensersatzpflicht, die die Jagdgenossenschaften zu tragen hätten — ohne jegliche Möglichkeit der Kontrolle oder Einwirkung.	Wird nicht gefolgt Zu 2.: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Im Umweltbericht ist ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen vorhanden. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit forstlichen Belangen, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen. Zu 3.: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m und der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer sind durch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 nicht betroffen. Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Wildschadensersatzpflicht, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
324	33	Stellungn.-ID 432 Jagdgenossenschaft Baiersbronn	4. Verlust von Setz- und Äsungsflächen sowie Lebensraumqualität: Das betroffene und angrenzende Gebiet wird derzeit intensiv als Setz- und Brutfläche für Niederwild genutzt. Die vorgesehene Einzäunung verhindert nicht nur deren Nutzung, sondern beeinträchtigt auch die Nahrungsverfügbarkeit für Schalenwild, was zu einem verstärkten Verbissdruck im angrenzenden Wals führt. Dies stellt eine ökologische und wirtschaftliche Belastung dar, da die Pflege des Jungwuchses erschwert wird und Schäden an Forstflächen entstehen.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Solarenergie hinaus. Die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Parklayout, Anlagentyp) sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerische Aufgabe. Mögliche Konflikte, etwa im Zusammenhang mit Belangen wie Einzäunung, Wegeführung, Versiegelung, Aufprallschutz, Werbeanlagen oder Brandschutz, können erst im Rahmen eines konkreten Vorhabens geprüft werden, wenn Standort und technische Ausgestaltung bekannt sind. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.
325	34	Stellungn.-ID 432 Jagdgenossenschaft Baiersbronn	6. Wirtschaftlicher Schaden durch Wertminderung des Jagdbezirks Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet einen dauerhaften Nutzungsverlust und Wertminderung des Jagdbezirks. Die Jagdfläche verliert erheblich an Attraktivität für potenzielle Pächter, was sich negativ auf die Verpachtbarkeit und den Pachtpreis auswirkt. Dies stellt einen dauerhaften Schaden für die Jagdgenossen, also die Grundeigentümer, dar.	Wird nicht gefolgt Der Teilregionalplan Solarenergie dient der räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region Nordschwarzwald gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags (§ 21 KlimaG BW i. V. m. § 13a LplG). Die Beurteilung des Jagdbezirks hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG, ist es aus Sicht des Regionalverbands Nordschwarzwald weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung bei der Festlegung der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Belang zu berücksichtigen. Eigentums- und Besitzverhältnisse sind nicht regionalbedeutsam und damit nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Im Rahmen der Regionalplanung wird daher nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				berücksichtigt, wer Eigentümer oder Pächter einer Fläche ist. Die Raumnutzungskarte, in der die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG).
326	35	Stellungn.-ID 432 Jagdgenossenschaft Baiersbronn	Die Jagdgenossenschaft Baiersbronn lehnt die Ausweisung des Vorranggebiets PF6 vollumfänglich ab. Das Vorhaben steht im Widerspruch zu jagdrechtlichen, tierschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Belangen sowie zu den Kriterien der Umweltvorsorge und Raumverträglichkeit. Wir fordern daher, das Vorranggebiet PF6 aus dem Teilregionalplan Solarenergie vollständig zu streichen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Anregungen und Bedenken gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Hinweis: Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben in Vorbehaltsgebieten bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 7 Abs. 3 ROG und § 11 Abs. 7 LplG). Hinweis: PF6 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 184.